

Lehrstuhl für Städtebau
und Landesplanung
RWTH Aachen
Schinkelstraße 1

**Halbzeitbericht
Nordrhein-Westfalen-
Programm 1975**

Landesregierung Nordrhein-Westfalen

**Halbzeitbericht
Nordrhein-Westfalen-Programm 1975**

Düsseldorf 1973

VORWORT

„Die Zukunft Nordrhein-Westfalens erfordert Vorausschau und Planung.“ Planvolle Politik bedarf der Erfolgskontrolle. Ebenso wie der Bürger in einem demokratisch lebendigen Land einen Anspruch auf eine politisch bewußte, die Zukunft gestaltende Politik hat, kann er erwarten, daß ihm Rechenschaft über das inzwischen Geleistete gelegt wird. Aber nicht nur dem Bürger, sondern insbesondere dem Parlament und auch sich selbst hat die Regierung nachzuweisen, welche Vorhaben begonnen, welche zurückgestellt und welche Vorhaben erfolgreich durchgeführt worden sind. Wenn „Pläne die Träume der Verständigen“ sind, muß die Planverwirklichung Aufgabe und Ehrgeiz einer sachbetonten und verantwortungsbewußten Politik sein.

Der Halbzeitbericht zum Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 bestätigt die in das NWP 75 gesetzten realistischen Erwartungen. Wenngleich der ganze Erfolg einer Politik des planvollen Wandels frühestens nach Ablauf einer Dekade deutlich sichtbar werden kann, so beweist der Halbzeitbericht doch eindeutig die Richtigkeit der im NWP 75 getroffenen Zielauswahl und der dort gewählten Ansatzpunkte für eine mittelfristige, koordinierte Landespolitik. Es erweist sich, daß die notwendige Verbesserung der Lebensqualität nur durch ein aufeinander abgestimmtes Netzwerk von Zielen und Maßnahmen zu erreichen ist. So erfordert wachsende Lebensqualität den Umweltschutz ebenso wie eine Förderung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft. Äußerste Anstrengungen im Bereich der – nicht mehr zu trennenden – allgemeinen und beruflichen Bildung müssen zusammen mit humanerem Städte- und Wohnungsbau diesem Ziel dienen.

Die Komplexität unserer Lebensverhältnisse verbietet es, einzelne Ziele isoliert zu verfolgen.

Bei Halbzeit des NWP 75 wird außerdem endgültig erkennbar, daß das Programm auch an der Frage der Finanzierbarkeit nicht scheitern kann. Das Land ist dank seiner Wirtschaftsentwicklung durch Strukturwandel in der Lage, die zur Durchführung des Programms benötigten Finanzmittel aufzubringen.

Schließlich legen die bisher mit dem NWP 75 gemachten Erfahrungen es nahe, so wie bisher nur diejenigen Zielbereiche ins Programm aufzunehmen und im Detail zu planen, die als wesentliche Bestandteile einer Entwicklungsstrategie für unser Land gelten können. Auf diese Weise erhalten wir einerseits die Flexibilität und die politische Beweglichkeit, die nötig sind, um auch in Zukunft Platz für neue Aufgaben und Spielraum für neue Entscheidungen zu haben. Zum anderen werden die Konturen der NWP-Strategie nicht verwischt, die versucht, die Lebenslage der Menschen unseres Landes im permanenten wirtschaftlichen, sozialen und technischen Wandel anzuheben und zu verbessern.

Der Halbzeitbericht legt dar, daß dieser Versuch erfolgreich ist.

Düsseldorf, im Juni 1973



Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

ÜBERSICHT

Planvoller Wandel	Seite 7
Arbeit und Wirtschaft	Seite 8
Bildung und Forschung	Seite 17
Planung, Bau und Verkehr	Seite 31
Freizeit und Kultur	Seite 42
Gesundheit und Soziales	Seite 47
Wasser, Abfall, Luft und Lärm	Seite 53
Regierung und Verwaltung	Seite 61
Finanzierung	Seite 66
Quellenverzeichnis	Seite 70

2

2. PLANVOLLER WANDEL

Mit Ablauf der ersten Hälfte des Programmzeitraums legt die Landesregierung dem Landtag und der Öffentlichkeit eine Zwischenbilanz des Nordrhein - Westfalen - Programms 1975 (NWP 75) ¹ vor.

Diese Bilanz stellt die bisherigen Ergebnisse dar: sie belegt, in welchen Bereichen die programmgerechte Durchführung erreicht oder sogar übertroffen worden ist und welche Maßnahmen hinter dem vorgesehenen Erfüllungsstand zurückgeblieben sind.

„Die heutige Welt wandelt sich so tiefgreifend und umfassend wie nie zuvor. Es ist die Einsicht dafür gewachsen, daß dieser Wandel nicht sich selbst überlassen werden kann. Seine Steuerung ist die Schlüsselaufgabe der Gegenwart.“

Diese einleitenden Sätze, die die Funktion des NWP 75 umreißen, haben nichts von ihrer Gültigkeit ver-

loren. Der Wandlungsprozeß hat sich eher noch beschleunigt. Die Notwendigkeit einer konzeptionellen Regierungsplanung wird nirgends mehr in Frage gestellt. Richtungsloser Pragmatismus ist keine politische Alternative mehr.

Es hat sich vor allem bestätigt, daß die rasche und ungewisse Entwicklung in allen Lebensbereichen eine immer größere Flexibilität der Planung verlangt. Das NWP 75 erfüllt diese Forderung; denn es ist nicht als starre Anweisung, sondern als flexibler Rahmen für das Regierungshandeln angelegt. Diese Offenheit und die ständige Überprüfung der Konzeptionen und Maßnahmen an der Wirklichkeit haben sich als Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortführung des Programms unter sich ständig verändernden Bedingungen bewährt.

Der Zwischenbericht macht deshalb über die Darstellung des Durchführungsstandes hinaus auch die notwendig gewordenen Veränderungen in den Zielsetzungen und Maßnahmen deutlich.

Die landespolitisch bedeutsamsten Veränderungen liegen in den Bereichen Hochschulpolitik, Energiepolitik, Verkehr und Umweltschutz. Aber auch sie bleiben ausgerichtet an den langfristigen Zielen des NWP 75 und halten sich im Rahmen der vorgegebenen Entwicklungsrichtung.

Insgesamt ist das NWP 75 in seinen Zielen unverändert geblieben und in seinen Maßnahmen weitgehend programmgerecht erfüllt worden. Seine Finanzierung ist im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung gesichert.

Aber auch anderen Problemen, die bei der Erarbeitung des NWP 75 noch nicht im Vordergrund des politischen Interesses standen, heute aber von großer Dringlichkeit sind, etwa die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs oder die mit der zunehmenden Ausländerbeschäftigung verbundenen Fragen, hat sich die Landesregierung gestellt. Sie kann auf erfolgreiche Entwicklungen zu ihrer Lösung hinweisen.

Es wird Aufgabe eines Programms der Ziele und Maßnahmen der Landesregierung für die zweite Hälfte der 70er Jahre sein, neben der Fortführung vieler Ansätze des NWP 75 auch diese Komplexe zu erfassen.

3. ARBEIT UND WIRTSCHAFT

Das Wirtschaftswachstum in allen Teilen des Landes langfristig zu sichern – dies ist und bleibt unerläßliche Voraussetzung für eine zukunftsgerichtete Reformpolitik mit dem Ziel, die Qualität des Lebens zu verbessern. Unter diesem Aspekt steht heute deutlicher als 1970 die Frage im Vordergrund, unter welchen Voraussetzungen, in welchen Bereichen vornehmlich und mit welchen Zielvorgaben Wachstum notwendig ist. Wirtschaftswachstum ist kein von der erstrebten Lebensqualität zu trennendes Ziel. Sozialer und wirtschaftlicher Fortschritt kann sich sinnvoll nur vollziehen, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert sind. Umgekehrt mehrt wirtschaftliches Wachstum den materiellen Wohlstand des Einzelnen und schafft die Mittel, um die wachsenden öffentlichen Dienstleistungsaufgaben zu erfüllen und umfassende Umweltschutzmaßnahmen zu verwirklichen. Wirtschaftswachstum und Lebensqualität müssen daher in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit verstanden, gewichtet und zum Ausgleich gebracht werden.

Die für das Wirtschaftswachstum im NWP 75 beschriebene Ausgangslage hat sich insgesamt verbessert. Die wirtschaftliche Situation und das Wirtschaftswachstum werden günstiger beurteilt. Bewegte sich die Zuwachsrates des Sozialproduktes in den 60er Jahren deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts, so hat sie sich diesem wieder genähert. Der strukturelle Wandlungsprozeß in Wirtschaft und Industrie, insbesondere im Ruhrgebiet, macht Fortschritte. Soziale Einbrüche konnten verhindert, soziale Härten weitgehend vermieden werden. Das Wirtschaftsgefüge zwischen den einzelnen Regionen des Landes hat sich verringert.

Doch sind die Strukturschwächen der nordrhein-westfälischen Wirtschaft noch nicht behoben. Hier liegt auch weiterhin eine Gefahrenquelle für ein

kontinuierliches Wirtschaftswachstum in den kommenden Jahren. Der Anteil der Montanindustrie an der Gesamtwirtschaft – vor allem sie kennzeichnet die Strukturschwäche des Landes – ist zwar rückläufig; sie bleibt jedoch der anfälligste Bereich in der Wirtschaftsstruktur des Landes, zumal sie mit anderen, ebenfalls wachstumsschwachen Branchen verbunden ist.

Die schwierigste Aufgabe bleibt es, den Steinkohlebergbau zu konsolidieren. Sie kann nur bewältigt werden im Rahmen eines umfassenden energiepolitischen Programms. Sein Ziel muß eine kostengünstige, sichere und möglichst unabhängige Energieversorgung sein. Hier erweist sich besonders deutlich, daß Wirtschaftspolitik Teil einer umfassenden Struktur- und Gesellschaftspolitik sein muß.

Die Schwächen der nordrhein-westfälischen Wirtschaftsstruktur sind unterschiedlich stark sichtbar und wirken sich in unterschiedlichem Maße aus. In der Phase der Hochkonjunktur werden sie vom allgemeinen Aufschwung überlagert, bei Abschwächung der Konjunktur verstärken sie die negativen Folgen. Das wirtschaftspolitische Ziel des NWP 75 bleibt deshalb unverändert, die Wirtschaftskraft des Landes durch ein möglichst gleichmäßiges, dem Bundesdurchschnitt entsprechendes Wirtschaftswachstum zu stärken. Es heißt weiter, ein Angebot an differenzierten, ertragreichen und möglichst qualifizierten Arbeitsplätzen zu sichern und zu schaffen. Damit werden die Grundlagen für eine zukunftsorientierte Reformpolitik in einer humanen Arbeitswelt gelegt.

Wachstum und Fortschritt verwirklichen, heißt zugleich die Leistungen steigern. Eine dynamische Marktwirtschaft verlangt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu fördern, die Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit der Arbeitnehmer vor allem durch eine verbesserte berufliche Bildung zu erhöhen und mehr Mitverantwortung und Mitbestimmung für die abhängig Beschäftigten zu verwirklichen.

Die Wirtschaftspolitik des Landes ist im Rahmen der Gesamtkonzeption des NWP 75 darauf abgestimmt und ausgerichtet, die Lebensbedingungen in allen Landesteilen zu verbes-

sern. Dazu gehört gleichermaßen der Ausbau der Infrastruktur wie des Umweltschutzes, die materielle Sicherung des Einzelnen wie die Ausweitung der Mitentscheidung des mündigen Bürgers.

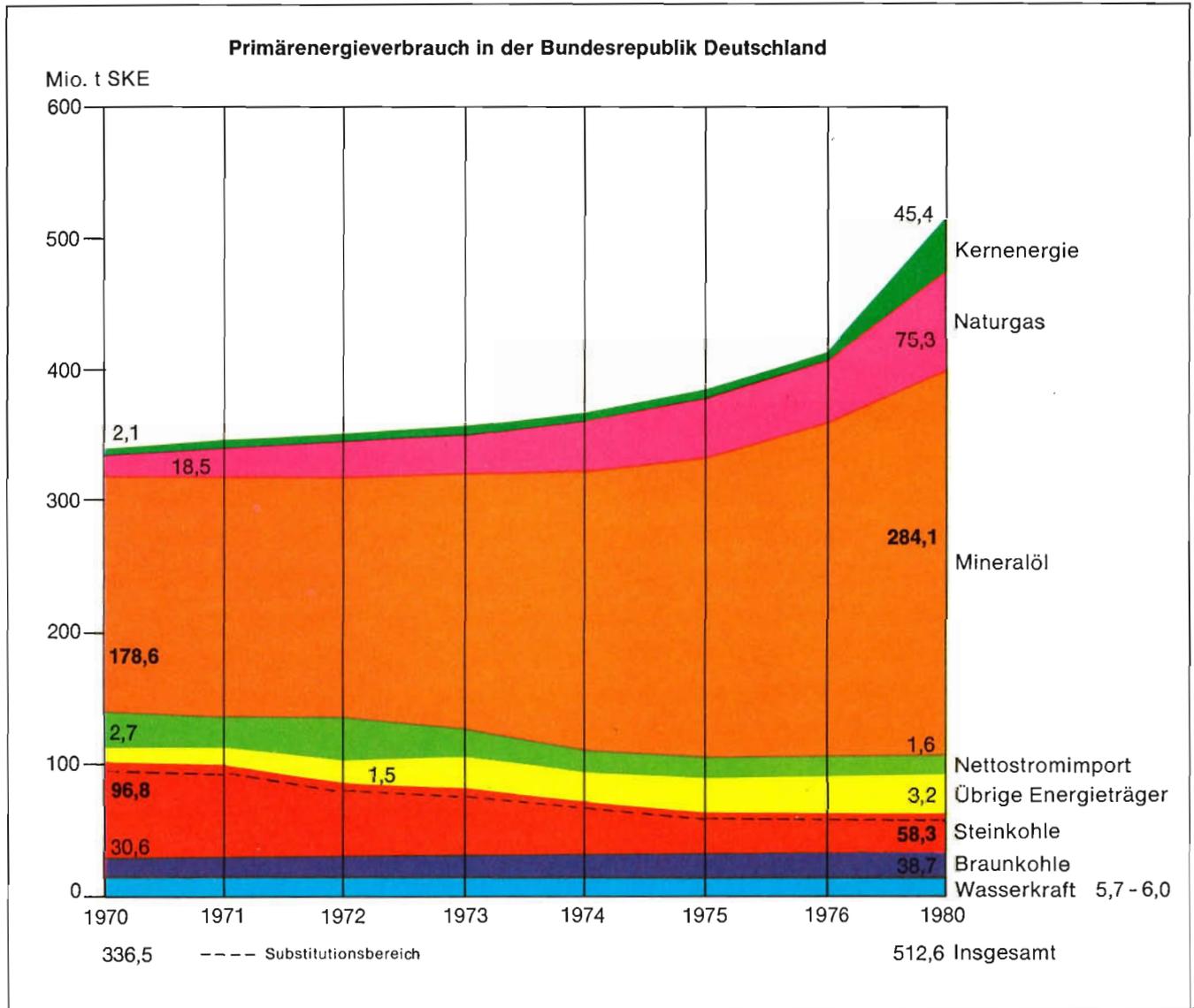
3.1 Energieversorgung

Die bereits im NWP 75 behandelten Probleme einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung sind inzwischen auch der breiten Öffentlichkeit stärker bewußt geworden.

Da der Energiebedarf weiter stark ansteigt und sich im Bereich der Energiewirtschaft ein Strukturwandel vollzieht – Verschiebung der Anteile zwischen den verschiedenen Energieträgern, Bevorzugung der Sekundärenergien, Zunahme der Substitutionsmöglichkeiten, wachsender Aufwand für Erschließung, Umweltschutz und Finanzierung –, werden die Märkte in Zukunft schwierigeren Bedingungen unterworfen sein. Mit einer Verteuerung der Energie ist zu rechnen. Die Mehrbelastung für die Verbraucher hängt davon ab, ob und in welcher Höhe die entstehenden zusätzlichen Kosten von den Unternehmen aufgefangen oder an die Abnehmer weitergegeben werden können. Auch werden bestimmte Entwicklungstendenzen von den Energieanbietern und -verbrauchern berücksichtigt werden müssen, so die Zunahme der politischen Risiken, die wachsende Bedeutung des Umweltschutzes und die damit zusammenhängenden Erschwernisse bei der Suche von Standorten für Kraftwerke.

Die Summe dieser Umstände läßt eine Energielücke befürchten. Die langfristige Deckung des Energiebedarfs wird deshalb als vordringlich erachtet. Nationale Lösungen können nicht mehr isoliert gefunden, sondern müssen in den Gesamtzusammenhang der Europäischen Gemeinschaften eingeordnet werden und die Entwicklung auf dem Weltenergiemarkt einbeziehen.

In der Bundesrepublik Deutschland wird sich nach den vorliegenden Schätzungen der Primärenergieverbrauch von 334,5 Mio. t SKE im Jahre 1970 auf insgesamt etwa 500 bis 520 Mio. t SKE im Jahre 1980 erhöhen. Der Anteil der einzelnen Energieträger daran wird in der Abbildung dar-



Die graphische Darstellung beruht für die Jahre 1975 und 1980 auf der Gemeinschaftsprognose vom November 1972 „Die kurz- und mittelfristigen Absatzaussichten der deutschen Steinkohle“ der Institute

- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin,
- Energiewirtschaftliches Institut an der Universität Köln,
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen.

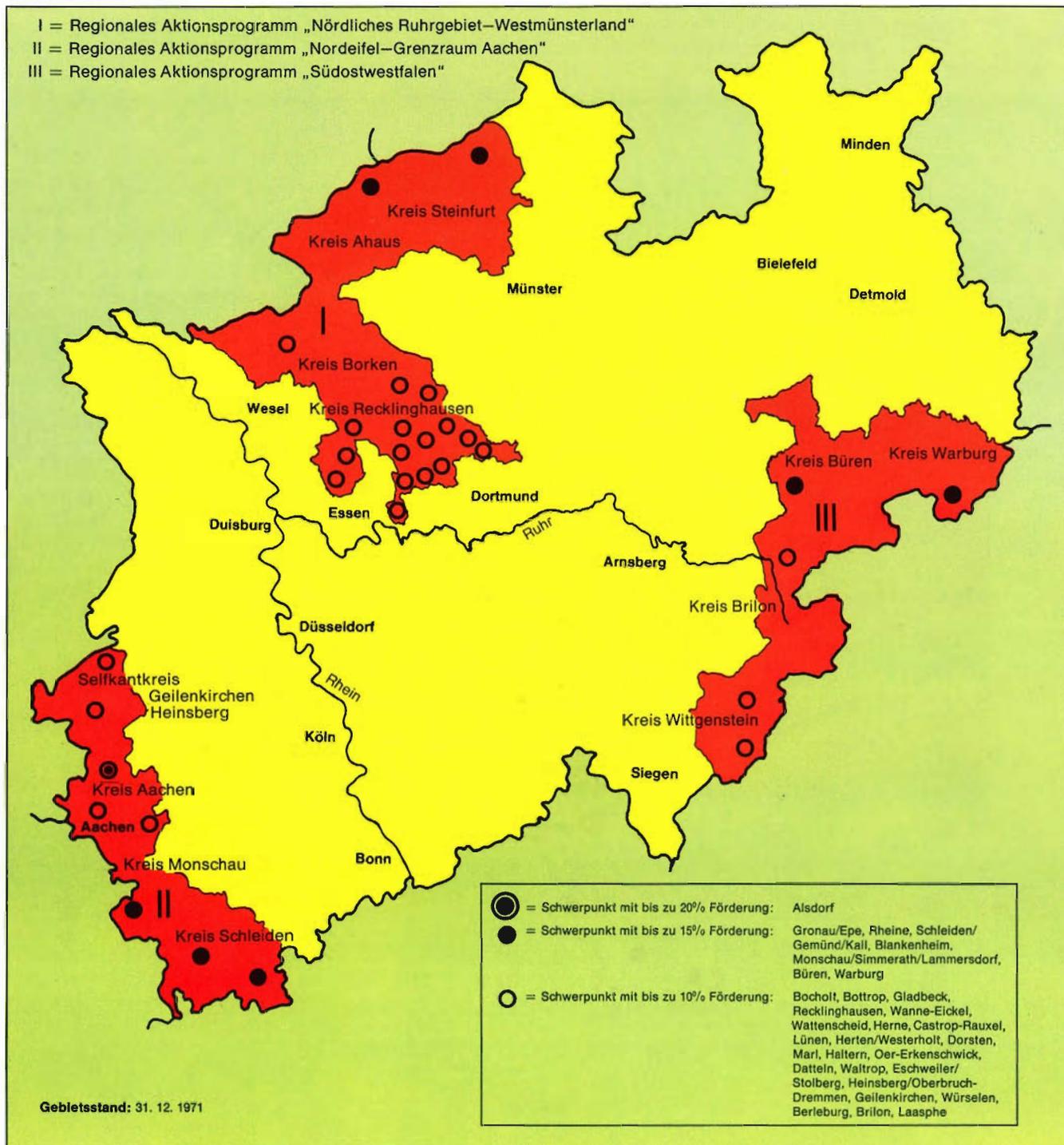
Der Substitutionsbereich unterstellt die Möglichkeit einer stärkeren Steinkohleverstromung.

gestellt. Die deutsche Steinkohle ist zur Zeit in keinem Absatzbereich wettbewerbsfähig. Die aus der Abbildung abzulesende Prognose geht demzufolge von einem weiteren Rückgang des Steinkohleaufkommens aus, von dem das Land Nordrhein-Westfalen wegen seines hohen Anteils an der Gesamtförderung besonders betroffen ist. Die Landesregierung tritt deshalb – ungeachtet der Lösungs-

versuche im europäischen und außer-europäischen Raum – für ein energiepolitisches Gesamtkonzept ein, das den verschiedenen Energieträgern ihren koordinierten Platz einräumt und der deutschen Steinkohle die ihr angemessene Aufgabe zuweist. Die Landesregierung hat im Juni 1973 der Bundesregierung ihre Vorschläge zu einem Energieprogramm unterbreitet. Diese gehen davon aus, daß die

Steinkohlenförderung in der Bundesrepublik mittelfristig aus energie- und sozialpolitischen sowie aus regionalwirtschaftlichen Gründen nicht unter 85 bis 83 Mio. t jährlich absinken sollte. Hauptabnehmer für die Kohle sollen die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft sowie die inländischen Kraftwerke bleiben. Der Absatzrückgang auf dem Hausbrandsektor sollte durch einen neuen

Fördergebiete und Förderschwerpunkte in Nordrhein- Westfalen
 nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“



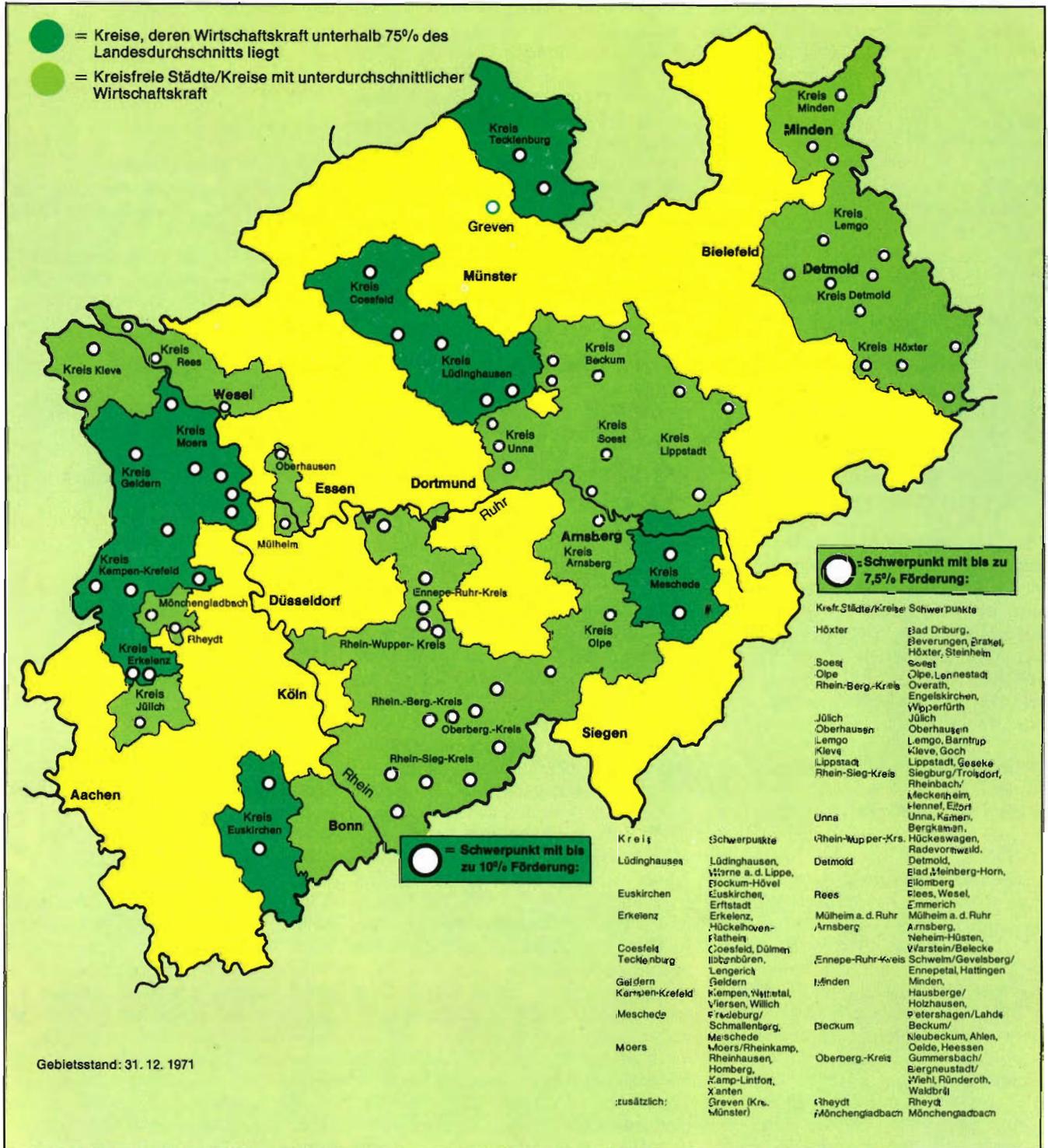
dritten Markt, der durch die Kohle-
 veredlung erschlossen werden
 sollte, ausgeglichen werden. Da auch
 im Rahmen des Energieprogramms
 eine Rücknahme von Förderkapazi-

täten im Steinkohlenbergbau und da-
 mit verbundene Zechenstilllegungen
 nicht zu vermeiden sind, muß nach
 Auffassung der Landesregierung der
 kohlepolitische Teil des Energiepro-

gramms von einem Strukturpro-
 gramm flankiert werden.
 Die wirtschaftliche Nutzung der **Kern-**
energie muß beschleunigt werden.
 Das Land NW ist aus energie-, in-

3

Fördergebiete und Förderschwerpunkte In Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien des Landes



dustrie- und finanzpolitischen Gründen in besonderem Maße an der Weiterentwicklung des mit erheblichen öffentlichen Mitteln geförderten Reaktors mit kugelförmigem Brenn-

element interessiert. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ermöglicht vor allem dieses Brennelement die für die nukleare Kohlenveredelung benötigte Temperatur. Deshalb be-

müht sich die Landesregierung auch weiterhin, eine Vernachlässigung des Kugelelements zugunsten des konkurrierenden Blockelements zu verhindern.

Die weiteren Entwicklungsarbeiten werden entsprechend den marktwirtschaftlichen und industriepolitischen Erfordernissen vorangetrieben. Der 1971 begonnene Bau eines 300 MWe Hochtemperaturreaktors als Prototyp in Schmehausen ist innerhalb der vorgesehenen Gesamtbauzeit von fünf Jahren termingerecht fortgeführt worden. Mit der Erprobung (Kritikalität) kann 1976 begonnen werden.

Die Entwicklung eines Leistungsreaktors mit Heliumgasturbine kann für die Weiterentwicklung der Kraftwerkstechnik Bedeutung gewinnen. Die Projektierung eines solchen Reaktors mit einer Entwicklungszeit von fünf Jahren wurde nach Anfinanzierung durch den Bund begonnen. Über die Fortführung der Arbeiten wird nach Abschluß der Anlaufphase I in 1974 entschieden werden.

Zur Nutzung der Kernenergie für die Lieferung von Prozeßwärme wird ein Projektierungsprogramm einschließlich einer Prototypanlage vorbereitet. Eine entsprechende Studie wurde bereits begonnen.

Ziel der staatlichen Hilfen für die **Kohle** bleibt weiterhin die Anpassung an die veränderte Wirtschaftslage. Sie sollen zu einer mittelfristigen Stabilisierung und einer längerfristigen Konsolidierung führen. Bei der Ruhrkohle AG hat sich die Schere zwischen Aufwand und Ertrag weiter vergrößert. Obwohl das Anpassungsprogramm seit Mitte 1972 beschleunigt abgewickelt wird, stehen Produktion und Absatz nicht mehr in Einklang.

Auf Grund dieser Sachlage wurden am 30. 5. 1972 weitere Hilfsmaßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG vereinbart, die den bisher schon umfangreichen Maßnahmenkatalog ergänzen. Dies sind die wesentlichen Punkte:

- Bund und Land übernehmen für die Jahre 1971–1975 die Tilgungsraten der Einbringungsforderungen.
- Bund und Land gewähren eine Schuldbuchforderung in Höhe von 1 Mrd. DM.
- Bund und Land gewähren eine Haldenfinanzierungsbürgschaft in Höhe von 600 Mio. DM.
- Erlaß der Lastenausgleichsabgabe für 1971 und für 1972 sowie gegebenenfalls für weitere Jahre.

- Der vorhandene Bürgschaftsrahmen von 3,7 Mrd. DM kann revolutionierend eingesetzt werden.

Neben diesen zusätzlichen Hilfen werden die bisherigen Maßnahmen fortgeführt, so die Verstromungshilfen, die Koks- und Kohlebeihilfen für 1972, die Investitionshilfe bis 1975 und die Sozialmaßnahmen. Zusammen sollen sie den Anschluß an ein gemeinsam zu entwickelndes mittelfristiges Stabilisierungsprogramm für die Ruhrkohle AG ermöglichen, das in ein energiepolitisches Gesamtkonzept eingebettet werden muß.

Eine rasche Erarbeitung und Verabschiedung eines energiepolitischen Programms ist um so dringlicher, als der ursprünglich bis 1975 vorgesehene Gesamtanpassungsplan von 1971 bereits Ende 1973 abgewickelt sein wird.

Um die finanzielle Lage der Bergbaugesellschaften zu verbessern, hält die Landesregierung weitere Maßnahmen für notwendig. Dies ist insbesondere dort erforderlich, wo die Folgen von Stilllegungen vom schrumpfenden Bergbau nicht mehr getragen werden können und wo der Bergbau wegen des Zwanges zur kontinuierlichen Betriebsweise und seiner konjunkturellen Abhängigkeit mit besonderen Kosten belastet ist. Hierzu zählen die Schrumpfungslasten und die Haldenkosten. Mit dem Steinkohlensicherungsgesetz sollte die **Steinkohlenverstromung** sichergestellt werden. Da die festgelegte Frist für die Förderung neuer Steinkohlenkraftwerke im Jahre 1971 abgelaufen ist, soll – als Anschlußregelung für die Verstromungsgesetze – durch Gewährung weiterer öffentlicher Zuschüsse nach den Richtlinien von 1972 der Anreiz gegeben werden, in den Steinkohlenbergbaugebieten bis 1978 neue Steinkohlenkraftwerke zu errichten. Insgesamt sollen neue Kraftwerkeinheiten von 6000 MWe gefördert werden. Ihre Realisierung setzt jedoch auch voraus, daß der Zielkonflikt zwischen Umweltschutz und Kohleinsatz in Ballungsgebieten gelöst wird.

Die zur Sicherung der **Stromversorgung** im NWP 75 geplante Leistung der Steinkohlenkraftwerke von 3000 MWe wurde 1972 erreicht. Der weitere Ausbau von Braunkohlenkraft-

werken wird programmgemäß durchgeführt.

3.1 Energieversorgung

Wichtigste Maßnahmen:

Stabilisierungsprogramm für die Ruhrkohle AG am 30. 5. 1972 vereinbart;
Vorschläge der Landesregierung zum Energieprogramm des Bundes am 12. Juni 1973 beschlossen;
Fortführung der Entwicklungsarbeiten an neuen Reaktortypen.

Landesmittel

NWP 75	1 341,5 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	1 579,9 Mio. DM

3.2 Wirtschaftswachstum

Der im NWP 75 abgesteckte Rahmen der **Wettbewerbs- und regionalen Wirtschaftsförderung** ist voll ausgefüllt worden:

Die im Jahre 1970 verkündeten „Regionalen Aktionsprogramme“ des Landes für die Aktionsräume Nord-eifel/Grenzraum Aachen, Südost-westfalen und Nördliches Ruhrgebiet/Westmünsterland sind in den 1971 beschlossenen 1. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“² im wesentlichen übernommen worden. Die Finanzierungshilfen werden vor allem auf diejenigen Entwicklungsschwerpunkte konzentriert, die zur Erzielung optimaler regionaler Effekte besonders geeignet sind.

Da der Mittelansatz für die frühere regionale Wirtschaftsförderung des Bundes in Höhe von 266 Mio. DM jährlich und auch der bisher angewandte Verteilungsschlüssel für diese Bundesmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bisher nicht geändert wurden, erhält das Land Nordrhein-Westfalen zur Zeit nur einen Anteil von 3 Mio. DM jährlich. Eine zusätzliche finanzielle Hilfe ergibt sich allerdings daraus, daß der Geltungsbereich des Investitionszu-

3

lagengesetzes 1972³ an die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe⁴ angepaßt wurde. Bei entsprechender Investitionstätigkeit würden hierdurch dem Land jährlich weitere rd. 33 Mio. DM für Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur zur Verfügung stehen.

Neben den in der Gemeinschaftsaufgabe erfaßten Gebieten hält die Landesregierung in einer Reihe weiterer Kreise und kreisfreier Städte Förderungsmaßnahmen für notwendig. Diese Fördergebiete sind in den seit dem 1. 1. 1972 geltenden „Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes“⁵ ausgewiesen.

Die Richtlinien regeln zugleich auch die Durchführung des 1. Rahmenplanes. Sie beseitigen damit die bisher bestehende Zersplitterung der regionalen Wirtschaftsförderung, vereinfachen die Übersicht über die bestehenden Förderungsmöglichkeiten und setzen eindeutige volkswirtschaftliche, regionalpolitische und sachliche Prioritäten. Das Instrumentarium der Förderpolitik sieht Hilfen in folgenden Anwendungsbereichen vor:

- Neuansiedlung und Erweiterung von Produktionsbetrieben und Betrieben des Fremdenverkehrsgewerbes,
- Verlagerung von Betrieben mit Erweiterungseffekten,
- Umstellung von Produktionsprogrammen,
- grundlegende Rationalisierung,
- technische Neuerungen und Kooperationen.

Damit werden alle diejenigen unternehmerischen Maßnahmen unterstützt, die regionalpolitisch und wachstumspolitisch von Bedeutung sind. Dies gilt nicht zuletzt für die Einbeziehung von Investitionen für technische Neuerungen und Kooperationen in die Förderung.

Die Errichtung neuer Produktionsbetriebe wird nur in den in den Richtlinien aufgeführten Schwerpunkten gefördert. Die Förderung der Erweiterung vorhandener Betriebe, von Betriebsverlagerungen, grundlegenden Rationalisierungen und Umstellungen ist nicht an die genannten Schwerpunkte gebunden, sondern an die ausgewiesenen Fördergebiete.

Besonders herausgestellt sind die für den längerfristigen Erholungs- und Aufenthalt geeigneten und deshalb als Fremdenverkehrsgebiete bezeichneten Räume des Landes. Ein Aktionsprogramm Fremdenverkehr, das als Bestandteil der Freizeitförderung (NWP Teil 6) alle Förderungsmaßnahmen zusammenfaßt und koordiniert, ist in Vorbereitung.

Den Programmzielen der Wettbewerbs- und regionalen Wirtschaftsförderung dient auch das 1972 verkündete Mittelstandsprogramm. Es analysiert Lage und Entwicklungstendenzen der mittelständischen Wirtschaft. Ausgehend von den spezifischen Schwierigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen enthält das Programm einen detaillierten Katalog an Hilfsmaßnahmen, dessen Kernstück das Mittelstandskreditprogramm bildet.

Insgesamt ist also in der ersten Hälfte des NWP 75 ein geschlossenes System der regionalen Wirtschaftsförderung und Wettbewerbsförderung geschaffen worden und eine harmonische Förderpolitik gesichert. Durch eine Differenzierung der Förderungsmaßnahmen und Konzentration auf Schwerpunkte werden die Haushaltsmittel wirkungsvoller eingesetzt.

1971/72 wurden rd. 6000 Investitionsvorhaben in Höhe von 4,6 Mrd. DM mit Landesmitteln gefördert. In 1700 Fällen wurden Bürgschaftshilfen des Landes zu einer Kreditsumme von über 1 Mrd. DM gewährt. Mit diesen Hilfen des Landes wurden rd. 51 000 Arbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert.

Außerhalb der landeseigenen Maßnahmen sollen allein nach dem im Februar 1973 beschlossenen 2. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“⁶ von 1973 bis 1976 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 47 200 Arbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden.

Das wirtschaftliche Hauptziel des NWP 75, die Wirtschaftskraft des Landes zu festigen und den Anschluß des Landes an das Wirtschaftswachstum der Bundesrepublik zu sichern, wurde erreicht. Die Zuwachsrate des Sozialproduktes, die sich in den 60er Jahren deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts bewegte, hat sich diesem wieder angenähert. Von 1967 bis 1972 stieg das Sozial-

produkt im Bundesgebiet um 67 %, in Nordrhein-Westfalen um 64 % und im Ruhrgebiet ebenfalls um 64 %. Das Sozialprodukt überschritt 1971 zum ersten Mal die Grenze von 200 Mrd. DM und stieg 1972 auf 233,5 Mrd. DM an. Je Einwohner wurden 1972 in unserem Lande 13 610 DM, im ganzen Bundesgebiet 13 460 DM erwirtschaftet. Bei der Einkommensentwicklung der Industriearbeiter ergibt sich gegenüber dem Durchschnittseinkommen aus Industriearbeit im Bundesgebiet ein Vorsprung von 4 %.

Nach Hessen und Baden-Württemberg nimmt Nordrhein-Westfalen den dritten Platz ein. Diesen Platz hält das Land unverändert auch 1972. Der Vorsprung gegenüber dem Durchschnitt der Flächenländer blieb im wesentlichen erhalten, während im Zeitraum 1962 bis 1967 eine Schrumpfung um fünf Punkte eintrat.

Im Ruhrgebiet lag das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner 1967 um 1 % über dem Durchschnitt der Flächenländer. Bis 1972 erhöhte sich dieser Vorsprung auf 4 %, während in dem vorangegangenen Zeitraum von 1962 bis 1967 die Zuwachsrate im Wirtschaftswachstum um 9 Punkte gegenüber den Flächenländern zurückgegangen war.

Dies beweist, daß der hinter uns liegende Konjunkturzyklus der Wirtschaft unseres Landes einen beachtlichen Erfolg gebracht hat.

3.2 Wirtschaftswachstum

Wichtigste Maßnahmen:

Erweiterung der Fördergebiete durch „Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes“; Mittelstandsprogramm 1972; 1971/72 wurden 6000 Investitionsvorhaben in Höhe von 4,6 Mrd. DM gefördert; in 1700 Fällen wurden Bürgschaftshilfen zu einer Kreditsumme von über 1 Mrd. DM gewährt; rund 51 000 Arbeitsplätze wurden neu geschaffen oder gesichert.

Landesmittel

NWP 75	730 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	492 Mio. DM

Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner

Gebiet	1967 in DM	1972 in DM	Veränderung in % 1972 geg. 1967
Hessen	8 648	14 275	+65,1
Baden-Württemberg	8 665	13 885	+60,3
Nordrhein-Westfalen	8 454	13 610	+61,0
dar. Ruhrgebiet (geschätzt)	8 115	13 535	+66,8
Bayern	7 699	12 895	+67,5
Reinland-Pfalz	7 615	12 780	+67,8
Niedersachsen	7 098	11 270	+58,8
Saarland	6 798	11 155	+64,1
Schleswig-Holstein	6 862	11 110	+61,9
Flächenländer insgesamt	8 032	13 085	+62,9
Berlin, Hamburg, Bremen	11 388	18 105	+59,0
Bundesrepublik Deutschland	8 299	13 460	+62,1

3.3 Agrarwirtschaft

Der Einkommensabstand zwischen der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaft hatte sich in den Jahren vor der Aufstellung des NWP 75 vergrößert. Das Ziel des NWP 75, die landwirtschaftlichen Erwerbstätigen am wirtschaftlichen Wachstum zu beteiligen und ihre Einkommens- und Lebensbedingungen zu verbessern, bleibt trotz der erzielten Erfolge weiter anzustreben. Es ist jedoch nicht allein über die Möglichkeiten innerhalb der Landwirtschaft zu erreichen.

Im Zuge des weiteren Strukturwandels ist es notwendig, daß eine marktorientierte, verbrauchernahe und wettbewerbsfähige Landwirtschaft ihre gesellschaftlichen Funktionen zur Versorgung der Verbraucher und zur Erhaltung einer intakten Landschaft erfüllt. Die berufliche Neuorientierung verstärkt die Zahl von nebenberuflichen Landwirten, die ihre Chancen zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in außerlandwirtschaftlichen Erwerbszweigen voll nutzen

sollen. Geeignete und zum Beruf passende arbeitssparende Formen der Landnutzung sollen es ermöglichen, daß die nebenberuflichen Landwirte der Landbewirtschaftung verbunden bleiben und dem Berufswechsel keine „soziale Erosion“ in ländlichen Gebieten folgt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und zur Erhaltung kleinbäuerlichen Eigentums geleistet. Der sozialökonomischen Aufklärung und Beratung der landwirtschaftli-

3

chen Erwerbstätigen, der Förderung der beruflichen Umschulung und der sozialen Sicherung bei Berufswechsel und Betriebsaufgabe kamen bei dem Strukturwandel der Landwirtschaft größte Bedeutung zu.

Um das Programmziel dauerhaft zu sichern, sind die Maßnahmen des NWP 75 weiterhin zweckmäßig. Das hat die Landesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage 10 zur Lage der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen⁷ belegt. Diese Maßnahmen sind zum Teil in die Gemeinschaftsaufgabe der Länder und des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ einbezogen.

Die **Produktions- und Betriebsstruktur** der Landwirtschaft muß weiterhin den Erfordernissen des Marktes angepaßt werden. Mit Hilfe wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen werden damit auch die gesellschaftlichen Funktionen einer verbrauchernahen Landwirtschaft im Ballungsraum und seinen Randzonen gewährleistet. Das Land fördert deshalb Maßnahmen, mit denen die unternehmerischen Entscheidungen erleichtert werden, wie z. B. die berufsbezogene Fortbildung, Beratung und Buchführung. Es fördert weiter Maßnahmen, die der Unterstützung von Kooperationen dienen, so die Maschinenringe und Betriebshilfsdienste. Um die strukturbedingten Nachteile des Kleinwaldbesitzes zu überwinden, schließen sich forstwirtschaftliche Betriebe mit Hilfe der Forstbehörden zusammen. Diese Zusammenschlüsse werden durch Zuwendungen zu den Investitionen und Verwaltungskosten gefördert; die Forstbehörden unterstützen sie bei der Bewirtschaftung.

Auch die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft sichert die Wettbewerbsfähigkeit von entwicklungsfähigen Betrieben. Im Rahmen dieser Maßnahmen sind 1971/72 in rd. 17 000 Fällen Förderungsmittel für Investitionen in Wirtschafts- und Wohngebäuden, für Bodenverbesserungen und Folgemaßnahmen nach Flurbereinigungen sowie für sonstige Investitionen in Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaues gewährt worden.

Die flurbereinigte Fläche umfaßte 1971/72 rd. 70 000 ha. In ständig zu-

nehmendem Maße ist die Agrarordnung abhängig geworden von der Realisierung der Vorhaben anderer Planungsträger, die die Flurbereinigung immer stärker beeinflussen und das räumliche und zeitliche Schwergewicht ihrer Tätigkeit bestimmen. Daher wird die bis 1975 angestrebte Anhebung der Jahresleistung auf 50 000 ha nicht zu erreichen sein, zumal die Ausstattung der Flurbereinigungsbehörden mit zusätzlichem Fachpersonal sehr schwierig ist.

Der Wirtschaftswegebau ist 1971/72 mit 5100 km neu angelegten oder ausgebauten Wegen programmgemäß vollzogen worden. Bis 1975 ist der Ausbau weiterer 7000 km Wirtschaftswege vorgesehen.

Die Zahl der Arbeitskräfte, die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus der Landwirtschaft neue Erwerbsmöglichkeiten in nichtlandwirtschaftlichen Berufen finden müssen, war im NWP 75 mit jährlich etwa 8000 veranschlagt worden. Diese Zahl wurde durch eine sozialökonomische Betriebserhebung im Jahre 1969/70⁸ bestätigt, die 1973 erneut durchgeführt wird. Die aus der Landwirtschaft freigesetzten Arbeitskräfte haben dank der sozialen Alternativen, der öffentlichen Umschulungsförderung und der engen Zusammenarbeit zwischen der sozialökonomischen Beratung und der Arbeitsverwaltung Berufe finden können, die eine Verbesserung der Einkommens- und Lebensbedingungen ermöglichen.

Die **Marktstruktur** ist durch die eingeleiteten Strukturverbesserungsmaßnahmen günstig beeinflusst worden. Eine weitergehende Integration der Erzeuger in die Vermarktungsstufen zeichnet sich in wichtigen Bereichen ab.

Die Zahl der Erzeugergemeinschaften wurde im Programmzeitraum von 3 auf 46 gesteigert, besonders in der Getreideerzeugung (20) und der Veredelungswirtschaft (18). Damit sind als Erfolge verbunden:

- Verbesserung der Qualität und Vereinheitlichung des Angebots,
- Kooperation mit den Marktpartnern,
- Senkung der Vermarktungskosten,
- Verbesserung der Marktübersicht und -information,
- Intensivierung der Beratung.

Die künftige Entwicklung wird möglicherweise mehr zur Vergrößerung und Stärkung bestehender als zur Gründung neuer Gemeinschaften tendieren.

Auf der Grundlage des „Landesstrukturprogramms für die Milchwirtschaft NW“ verringerte sich die Zahl der Molkereien seit 1971 von 113 auf 87 leistungsfähige und kostengünstig arbeitende Betriebe.

3.3 Agrarwirtschaft

Wichtigste Maßnahmen:

Förderung der Landentwicklung, besonders der Flurbereinigung; Förderung von Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben; Bildung und Förderung weiterer forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse; weitere Förderung der Erzeugergemeinschaften zur Verbesserung der Marktstruktur.

Landesmittel

NWP 75	731 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	585 Mio. DM

3.4 Arbeitsmarkt

Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Landesregierung haben das Ziel, den Arbeitnehmern eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit im Erwerbsprozeß zu sichern und berufliche Aufstiegschancen zu öffnen. Sie sollen den Arbeitsmarkt durchschaubarer machen, die berufliche Qualifikation fördern und die Wiedereingliederung älterer Arbeitnehmer in das Erwerbsleben erleichtern. In der ersten Hälfte des Programmzeitraums sind diese Maßnahmen eingeleitet und konsequent durchgeführt worden.

Die Landesregierung fördert die Erforschung der zukünftigen **Berufsstruktur**. Sie hat gezielte Forschungsaufträge vergeben, so beispielsweise zur Arbeitsmarktentwicklung in Nordrhein-Westfalen bis 1981 und zur Frauenerwerbstätigkeit. Ferner hat sie im Juli 1971 das Institut zur Erforschung sozialer Chancen (Be-

rufsforschungsinstitut) in Köln gegründet.

Die notwendigen Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der regionalen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung werden künftig erleichtert. Die amtliche Arbeitsmarktstatistik ist verbessert, eine Vielzahl von arbeitsmarktrelevanten Merkmalen der abhängig Beschäftigten in der Landesdatenbank gesammelt und bereitgestellt worden. Die Landesregierung erhält damit differenzierte und verlässlichere Grundlagen für arbeitsmarktpolitisch notwendige Maßnahmen.

Durch Aufklärungsaktionen ist die Bevölkerung besser über Änderungen der Berufsstruktur im Lande, berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten und die entsprechenden Förderbestimmungen unterrichtet worden. Hervorzuheben sind die Herausgabe und Verbreitung des Berichts „Berufliche Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen“⁹ sowie der prädikatisierte Farb-Ton-Film „Es ist nie zu spät – Umschulung in Nordrhein-Westfalen“. Um die berufliche Qualifikation der Erwerbstätigen zu fördern, wurde das Angebot an erwachsenengerechten **Fortbildungs- und Umschulungsplätzen** im Lande wesentlich erhöht. Im Januar 1971 konnte das Berufsförderungszentrum Essen, die Modelleinrichtung der beruflichen Weiterbildung für das Bundesgebiet, seine Arbeit aufnehmen. Es bietet in 16monatigen Lehrgängen 462 Erwachsenen die Möglichkeit der Umschulung in zukunftsorientierte Berufe, verfügt zur Zeit bereits über 224 Internatsplätze und ist gleichzeitig Testzentrum für die Erprobung fortschrittlicher Umschulungsmethoden und Prüfungsverfahren.

In Ergänzung zum Berufsförderungszentrum Essen wurden fünf regionale Berufsbildungszentren in Bonn, Euskirchen, Köln, Unna-Massen und Gelsenkirchen errichtet. Damit konnte erreicht werden, daß den Arbeitnehmern in bisher unterversorgten Gebieten 950 neue Fortbildungs- und Umschulungsplätze in zumutbarer Entfernung mit der Möglichkeit zur beruflichen Qualifizierung angeboten werden. Die Fortbildungs- und Umschulungsbereitschaft der Erwerbsbevölkerung im Lande wurde seit 1970 durch die Gewährung von Sti-

pendien des Landes gefördert, die den Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung zusätzlich zum Unterhaltsgeld der Bundesanstalt für Arbeit gewährt werden. Durch diese Initiative wurde insbesondere für den Personenkreis der Arbeitslosen, der un- und angelernten Arbeitnehmer, der in der Landwirtschaft Tätigen sowie der Frauen, die in das Erwerbsleben zurückzukehren wünschen, ein Anreiz zur beruflichen Qualifizierung im Erwachsenenalter geschaffen.

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz am Arbeitsmarkt und zur Förderung der beruflichen Qualifikation enthält die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 9 zur beruflichen Bildung.¹⁰

Zur Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit älterer und leistungsgeminderter Arbeitnehmer wurden die bestehenden Betriebe der „Gesellschaft zur Verbesserung der Beschäftigtenstruktur“ in Essen und Dortmund ausgebaut und ein neuer Betrieb in Gelsenkirchen gegründet. Die Errichtung des Modellzentrums zur beruflichen Anpassung älterer Arbeitnehmer wurde in Abstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit in Angriff genommen.

3.4 Arbeitsmarkt

Wichtigste Maßnahmen:

Erweiterung des Berufsförderungszentrums Essen und Förderung weiterer 5 regionaler Berufsbildungszentren;

Durchführung von Aufklärungsaktionen;

Gewährung von Stipendien an Fortbildungs- und Umschulungsteilnehmer;

berufliche Eingliederung älterer Arbeitnehmer.

Landesmittel

NWP 75	93,5 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	73,1 Mio. DM

4

4. BILDUNG UND FORSCHUNG

Im NWP 75 wurde die Planung für ein in sich geschlossenes Gesamtbildungssystem vorgelegt, das vom Elementarbereich über die Schulen und Hochschulen bis hin zur Weiterbildung (Erwachsenenbildung) reicht. Das Gesamtbildungssystem gliedert sich in den Elementarbereich, die Primarstufe (Grundstufe), die Sekundarstufe I (Hauptstufe), die Sekundarstufe II (Kollegstufe) und die Bereiche Hochschulen und Weiterbildung.

In allen Bereichen und auf allen Stufen soll Integration erreicht werden: die soziale Integration der Schüler und Studierenden sowie die inhaltliche und organisatorische Integration der Bildungseinrichtungen. Zu diesem Ziel führen zwei Wege: die Erprobung neuer, integrierter Systeme und das langfristige Zusammenwachsen bestehender Einrichtungen in verschiedenen Formen der Kooperation.

Beide Wege wurden im Programmzeitraum beschritten. Die tatsächliche Entwicklung im Schulwesen folgte der Konzeption des NWP 75. Im Hochschulbereich führte die Entwicklung zu Veränderungen der ursprünglichen Planung.

Die Reform des Schulwesens stellt sicher, daß unser Bildungssystem den Anforderungen der Zeit gerecht bleibt.

4.1 Schulen

Im NWP 75 sind die Reformgrundsätze für das Schulwesen festgelegt: Chancengleichheit, Leistungsfähigkeit, Differenzierung, Modernisierung und Demokratisierung. Ihre Verwirklichung erfordert eine tiefgreifende Änderung der Struktur unserer heutigen Schulen. Auch die Organisationsform muß sich wandeln. Bisher sind die Schulformen getrennt nach Grund- und Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufsschule. Sie sollen nun in drei Schulstufen – Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II – zusammengefaßt und langfristig integriert werden.

Mittelfristig soll die weitere Entwicklung des Schulwesens die Möglichkeiten offenhalten, diese Strukturreform in kooperativen und integrier-

ten Zusammenfassungen zu verwirklichen. Ein Mittel dazu sind die vom Landeskabinett verabschiedeten vorläufigen Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung¹¹. Sie sind vorrangig darauf gerichtet, alle Landesteile bestmöglich mit Schulen auszustatten. Zeitlich gestufte Pläne sollen Prüfungs- und Entscheidungshilfen für die Verwirklichung aller Maßnahmen geben, die der Weiterentwicklung des Schulwesens dienen. Die Richtlinien sollen Fehlinvestitionen bei dem notwendigen Ausbau der Schulen verhindern. Zugleich leiten sie eine Entwicklung ein mit dem Ziel, den künftigen Schulraumbedarf durch Zuordnung und Zusammenfassung der bestehenden und der neu zu errichtenden Schulen zu decken. Errichtungsgenehmigungen und Förderungsmaßnahmen für neue Schulen werden ab Januar 1975 von der Vorlage eines Schulentwicklungsplans abhängig gemacht.

Der **Elementarbereich** im Vorfeld der Grundschule umfaßt die vorschulische Erziehung vom dritten Lebensjahr an. In diesem Alter ist die Lernfähigkeit der Kinder besonders ausgeprägt. Milieusperrren bei Kindern aus den gesellschaftlichen Grundschichten sollen überwunden und fördernde Impulse vermittelt werden. Im Bereich des Kultusministers wird im **Schulversuch Vorklasse** bis 1975 erprobt, ob alle Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, in den Vorklassen der Grundschule von Sozialpädagogen und Lehrern auf das schulische Lernen vorbereitet werden sollen. Alle 50 geplanten Vorklassen mit jeweils 25 Kindern sind bereits eingerichtet und arbeiten nach dem aufgestellten Bildungsplan. Im Bereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales läuft im gleichen Zeitraum ein entsprechender Versuch mit 50 Modellkindergärten, in denen jeweils 25 Kinder betreut werden. 1975 kann somit auf eine fünfjährige Erfahrung zurückgegriffen werden, wenn Landesregierung und Landtag die Entscheidung zu treffen haben, ob die Einrichtungen für Fünfjährige organisatorisch mit dem Elementarbereich oder der Primarstufe zu verknüpfen sind.

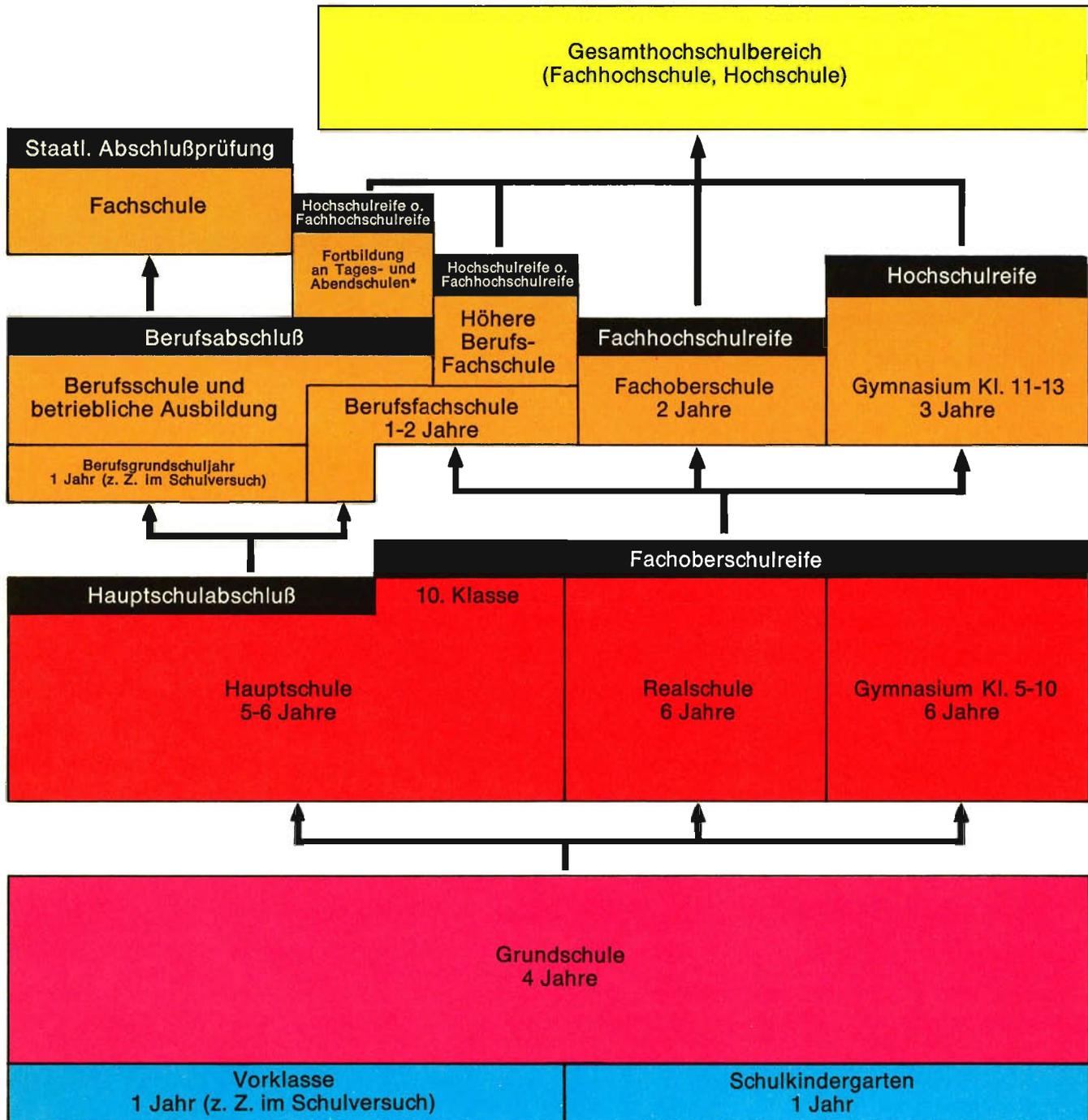
Das NWP 75 sieht bis 1975 den Ausbau eines Netzes von **Schulkindergärten** vor. In ihnen sollen alle nicht

schulreifen Kinder, die einer besonderen Betreuung bedürfen – etwa 5 bis 8% eines Einschulungsjahrgangs –, die Schulreife erreichen können. Von den geplanten 800 Schulkindergärten sind bisher 718 eingerichtet. In ihnen werden 16 792 Kinder betreut. Das im NWP 75 vorgesehene Netz von Schulkindergärten ist damit – bei gewissen Einschränkungen für dünn besiedelte Räume – bereits jetzt geschaffen. Damit sind die Voraussetzungen für mehr Chancengleichheit auch für Kinder aus sozialen Grundschichten erheblich verbessert worden.

In der **Primarstufe (Grundstufe)** ist die Integration aller Schüler erreicht, weil die Grundschule bereits gesamtschulartigen Charakter hat. Die inhaltliche Modernisierung des Grundschulunterrichts wurde programmgemäß durchgeführt. Vom Schuljahr 1973/74 an werden alle ersten Klassen nach den – in 600 Schulen erprobten – neuen Lehrplänen arbeiten. Um die räumlichen Voraussetzungen für die Reform der Grundschule zu schaffen, wurde das Musterraumprogramm für Grundschulen geändert und ergänzt. Die wesentliche Neuerung besteht in der Ausweisung von Mehrzweckräumen für den Fach- und Förderunterricht. Für die Grundschulen wurde außerdem ein Ausstattungsplan erarbeitet, der stufenweise mit der Reform verwirklicht wird.

In der **Sekundarstufe I (Hauptstufe)** – sie umfaßt die 5. bis 10. Klasse aller weiterführenden Schulen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) – hat das NWP 75 dem **Ausbau der Hauptschule** Priorität eingeräumt. Allerdings wird erst dann ein Anschluß an die Fachoberschulen und die Gymnasien erreicht sein, wenn die Hauptschule die 10. Klasse mit umfaßt. Das Programm sieht vor, bis 1975 etwa 20% der Schüler eines Hauptschuljahrgangs die Möglichkeit zum Besuch der 10. Klasse zu geben. Bereits jetzt ist dieses Ziel zu drei Vierteln erreicht: in gegenwärtig 649 Klassen haben 15% der Schüler eines Hauptschuljahrgangs Gelegenheit, eine 10. Klasse der Hauptschule oder der anschließenden Fachoberschule (Vorklasse) zu besuchen (vergl. auch Berufsgrundschuljahr). Die Landesregierung hat auch die Reformen in der **Realschule** voran-

Bildungswege in Nordrhein-Westfalen



ohne Sonderschulen

*FOS in Teilzeitform, Abendgymnasium, Kolleg

Der Hochschulbereich ■
 Der Hochschulbereich umfaßt die Universitäten, Technischen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Musikhochschulen, Sporthochschulen, Fachhochschulen und die Gesamthochschulen.

Der Sekundarbereich II (Kollegstufe) ■
 Der Sekundarbereich II

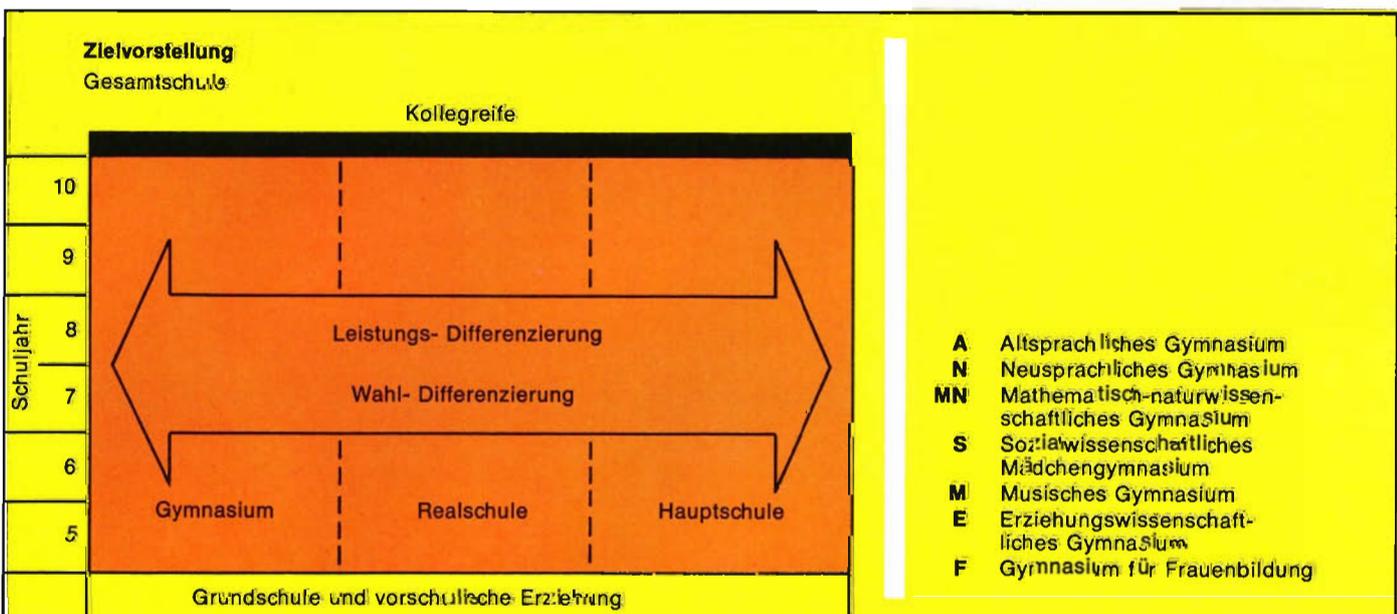
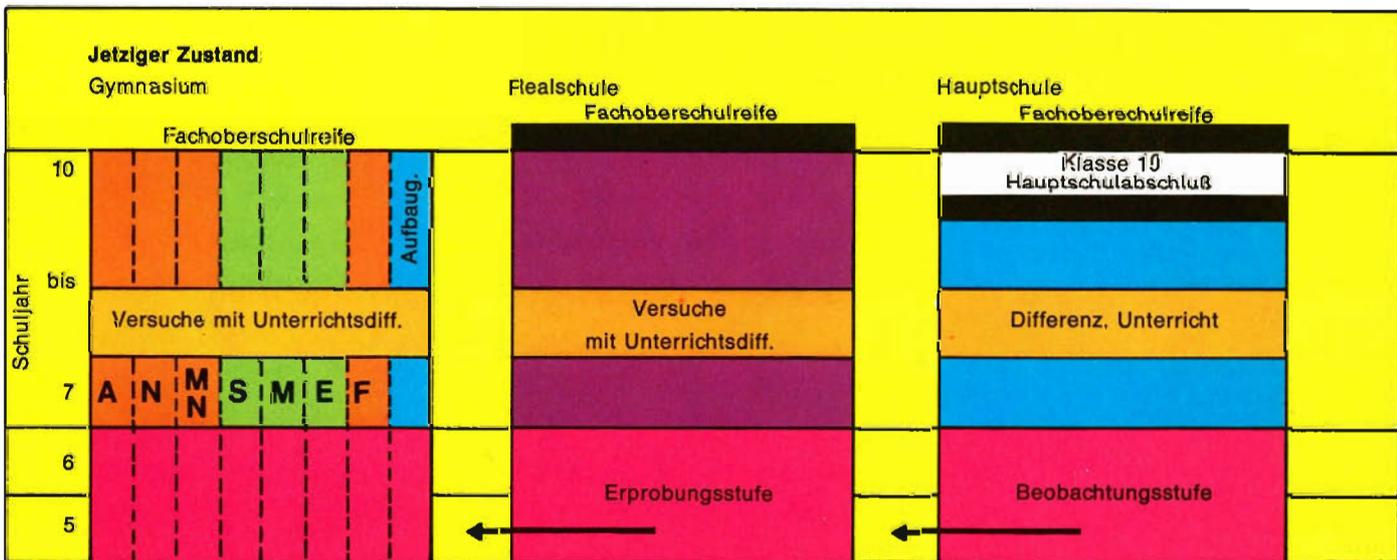
umfaßt die Klassen 11-13
 des Gymnasiums
 der Fachoberschule
 der berufsbildenden Schule
 Besondere Einrichtungen der Fortbildung an Abend- oder Tagesschulen sind:
 Abendgymnasien
 Institute zur Erlangung der Hochschulreife.

Der Sekundarbereich I (Hauptstufe) ■
 Der Sekundarbereich I umfaßt die Klassen 5-10
 des Gymnasiums
 der Realschule und
 der Hauptschule sowie weitere Formen der 10. Klasse.

Der Primarbereich (Grundstufe) ■
 Der Primarbereich umfaßt

die Grundschule (Klassen 1-4), die einjährige Vorklasse und den einjährigen Schulkindergarten. In die Schulkindergärten werden schulpflichtige Kinder aufgenommen, die die Schulreife noch nicht erreicht haben und deshalb zurückgestellt wurden. Vorklassen bereiten Fünfjährige auf den Unterricht in der Grundschule vor.

4



getrieben. In den oberen Klassen wurde eine Differenzierung des Unterrichts eingeführt, die die Neigungen der Schüler weitgehend berücksichtigt.

Die Schulen der Sekundarstufe I sollen auf lange Sicht integriert werden, um jeden Schüler entsprechend seinen Neigungen und Fähigkeiten optimal fördern zu können und ihm die Chance für eine weiterführende Bildung offenzuhalten.

Als Modellversuche für diese Zusammenfassung sieht das NWP 75 bis zu 30 **Gesamtschulen** vor. Davon sind bisher 16 mit insgesamt rd. 16 500 Schülern errichtet. Die restlichen 14 Versuche befinden sich noch im Stadium der Planung. Sie werden nach den bisherigen Erfahrungen und Ergebnissen eingerichtet. Es ist nicht abzusehen, ob bis zum Ende des Programmzeitraums alle geplanten Gesamtschulversuche zu verwirklichen sind. Im Vordergrund stehen die sorgfältige Planung, Durchführung und wissenschaftliche Begleitung des Schulversuchs.

Die Einrichtung kooperativer Schulen, die zu integrierten Gesamtschulen fortentwickelt werden können, wird planerisch vorbereitet. Damit hat die Landesregierung neben dem Gesamtschulversuch einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Integration der Schulformen in der Sekundarstufe I eingeleitet.

Die vom Schuljahr 1973/74 an geltenden Stundentafeln für Gymnasien, Realschulen und Hauptschulen legen annähernd gleiche Unterrichtszeiten für die Lernbereiche und Fächer der einzelnen Schulformen fest. Im Zusammenhang mit der Enttypisierung des Gymnasiums erleichtern sie den Wechsel der Schüler zwischen den Gymnasien und die Übergänge zwischen den Schulformen. Für eine geplante – von der Schulform unabhängige – Orientierungsstufe der Klassen 5 und 6 liegen Richtlinien und Lehrpläne¹² vor.

Die Landesregierung hat die neuen Richtlinien und Lehrpläne für die **Sonderschule** für Lernbehinderte und die Sonderschule für geistig Behinderte¹³, wie im Programm vorgesehen, vorgelegt. Noch in diesem Jahr wird das verbesserte Verfahren zur Ermittlung der Sonderschulbedürftigkeit eingeführt. Bereits 12,5 %

aller Sonderschulen sind Ganztagschulen; vor allem bei den Schülern für Körperbehinderte und geistig Behinderte ist die Ganztagschule die Regel.

Von den im Programm vorgesehenen übrigen 100 **Ganztagschulen** der Sekundarstufe I haben bereits 67 die endgültige oder vorläufige Genehmigung zur Einrichtung erhalten (18 Gymnasien, 13 Realschulen, 16 Hauptschulen und 20 Grundschulen).

Die Landesregierung strebt eine umfassende Verwaltungsreform im staatlichen und kommunalen Bereich an. Dazu gehört auch die **Überführung der staatlichen Schulen** in die Trägerschaft der Gemeinden. Die Landesregierung hat dem Landtag einen Gesetzentwurf¹⁴ vorgelegt, mit dem die Schulträgerschaft einheitlich geregelt wird. Nachdem auch die kommunalen höheren Fachschulen in die Fachhochschulen überführt worden sind, liegt die Trägerschaft für die Hochschulen insgesamt beim Land.

Auch der **Schulbau** muß der zukünftigen strukturellen Entwicklung des Schulwesens folgen. Mit den „Vorläufigen Richtlinien für die Errichtung von Schulzentren und für die Aufstellung des Raumprogrammes“¹⁵ ist gewährleistet, daß Schulanlagen künftig nur noch dann mit staatlicher Förderung gebaut werden, wenn wenigstens die Möglichkeit besteht, sie zu einer Gesamtanlage für eine oder mehrere Schulstufen auszubauen. Mit den Richtlinien über die Schulentwicklungsplanung²⁷ hat die Landesregierung Anfang dieses Jahres das Planungsinstrumentarium für die Schulstufenplanungen der Gemeinden verbessert.

In der **Sekundarstufe II** wurde die von der Konferenz der Kultusminister empfohlene Reform der Gymnasialoberstufe nach einer Versuchsphase durch Erlaß des Kultusministers¹⁶ für alle Gymnasien des Landes eingeführt. Spätestens mit dem Schuljahr 1974/75 müssen alle Klassen 11 der Gymnasien so strukturiert sein, daß sie die Aufgaben einer Eingangsstufe für die neu gestaltete Oberstufe erfüllen können. Die Reform der Oberstufe

O enttypisiert das Gymnasium ab Klasse 11,

- O führt zur Gleichwertigkeit aller Gymnasialfächer,
- O führt ein Kurssystem von Grund- und Leistungskursen ein und löst damit die Klassenverbände ab,
- O bringt eine Leistungsbeurteilung durch ein Punktsystem.

Die Schüler werden dadurch besser auf Beruf und Studium vorbereitet.

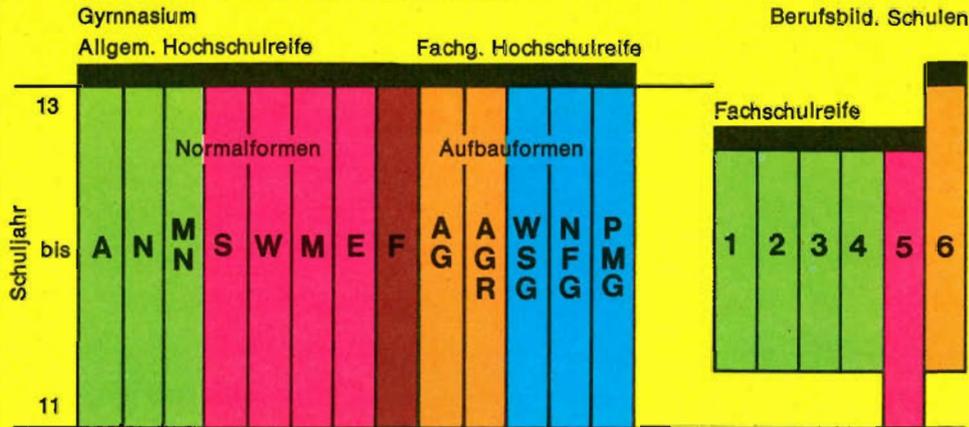
Außerdem wurde in der Sekundarstufe II die **Fachoberschule** eingerichtet. Sie vermittelt Haupt-, Real- und Gymnasialschülern mit Fachoberschulreife in zwei Jahren die Fachhochschulreife und verwirklicht damit Chancengleichheit in der schulischen Praxis. Die Fachoberschule hat schon jetzt mit fast 29 000 Schülern in den Klassen 11 und 12 den geplanten Ausbaustand für 1975 – 25 000 Schüler – übertroffen.

Langfristig sollen alle Klassenstufen und Schulformen der Sekundarstufe II – der gymnasialen Oberstufe und der beruflichen Schulen – in der Kollegschule stufenweise zusammengeführt werden. Die Einrichtung der Kollegschule dient dem Ziel, die Trennung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung in den bisherigen Schulformen aufzuheben. Diese Trennung wird den Anforderungen einer modernen Industriegesellschaft nicht mehr gerecht. Von den 30 im Programmzeitraum geplanten Schulversuchen „Kollegschule“ befinden sich fünf Projekte im genehmigungspflichtigen Planungsverfahren. Diese Versuche sind durch die Erarbeitung eines detaillierten pädagogischen Rahmens und durch eine ausführliche Planungskonzeption gründlich vorbereitet worden¹⁷. Sie stellen den Kern der Bemühungen um eine Reform der Sekundarstufe II dar.

Die **Reform der beruflichen Bildung** hat seit der Verabschiedung des NWP 75 noch an Bedeutung und politischem Gewicht gewonnen. Die Landesregierung hat in der Antwort auf die Große Anfrage 9 zur Situation, Weiterentwicklung und Reform der beruflichen Bildung²⁸ ihre langfristigen Ziele dargestellt. Sie betrachtet die berufliche Bildung im dualen System als öffentliche Aufgabe und will langfristig die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung dadurch herstellen, daß sie die schulisch-beruflichen und gym-

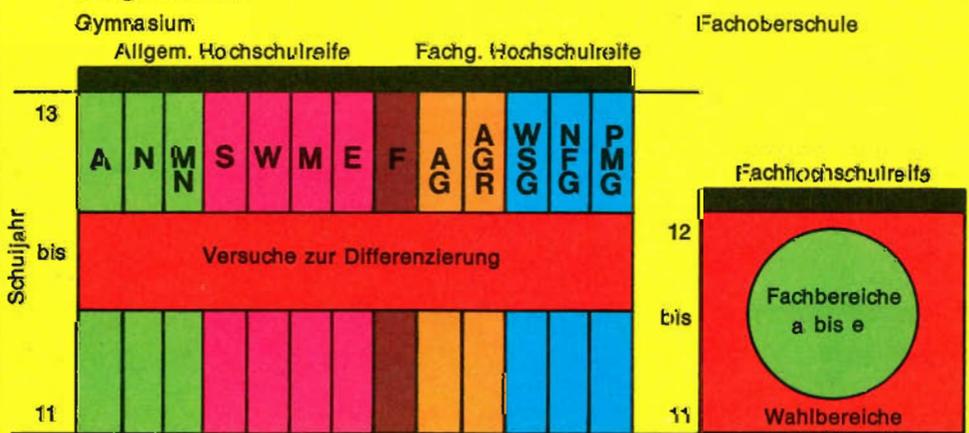
Organisation der Kollegstufe des Schulwesens

Traditionelle Gliederungen der Oberstufen



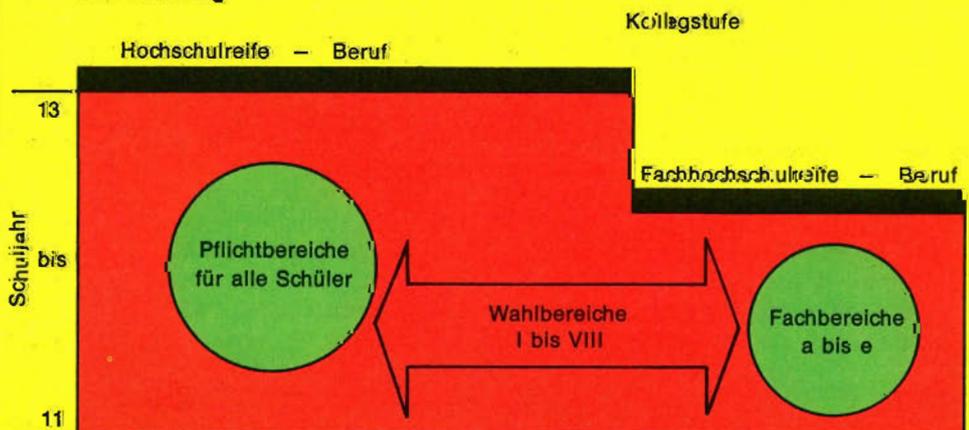
- 1 Gewerblich-technische Berufsaufbauschule
- 2 Kaufmännische Berufsaufbauschule
- 3 Landwirtschaftliche Berufsaufbauschule
- 4 Sozialpflegerische Berufsaufbauschule
- 5 Berufsaufbauschule in Abendform
- 6 Gymnasialer Zweig der höheren Handelsschule

Jetziger Zustand



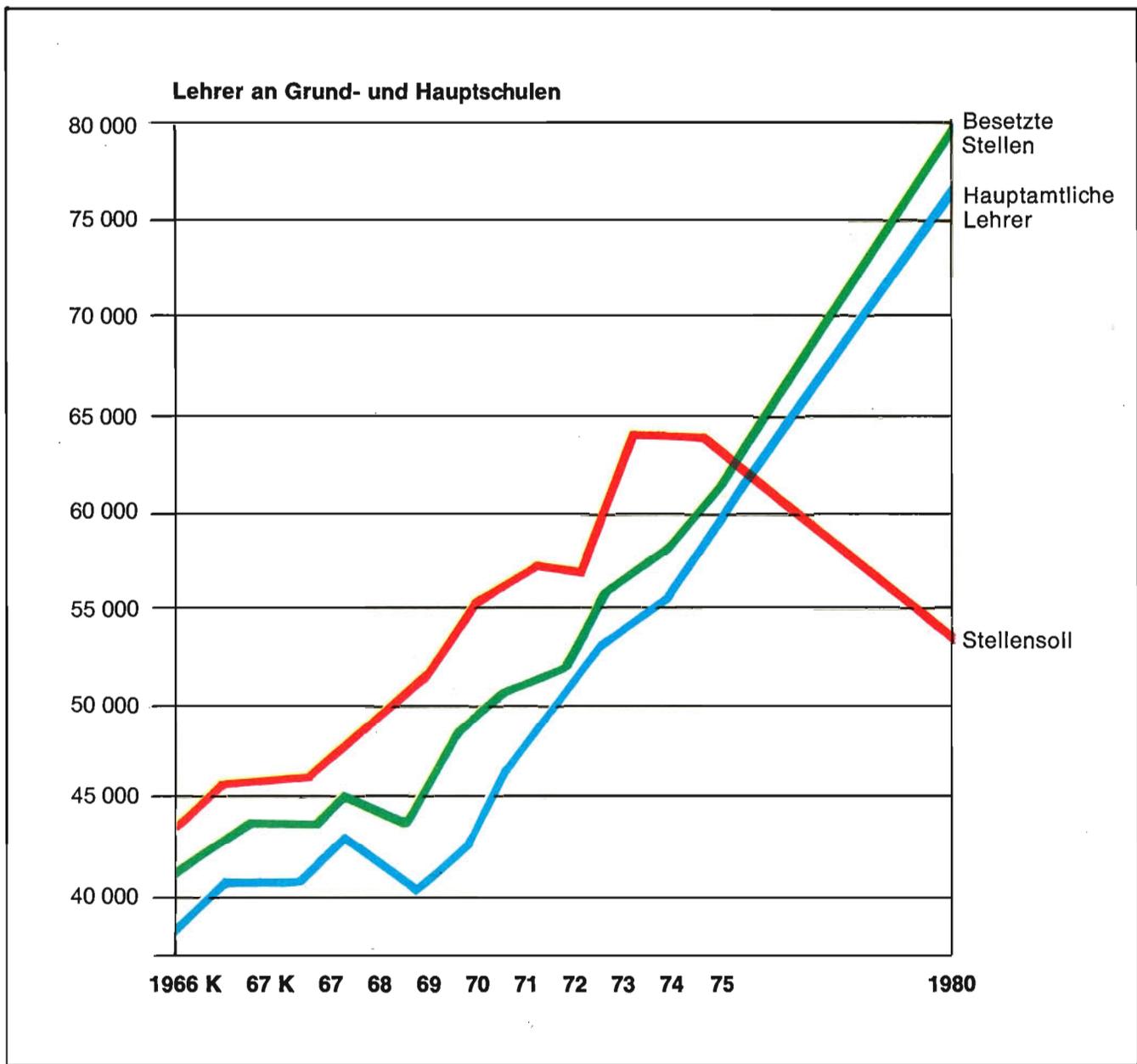
- A Altsprachliches Gymnasium
- N Neusprachliches Gymnasium
- MN Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium
- S Sozialwissenschaftliches Mädchen-gymnasium
- W Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium
- M Musisches Gymnasium
- E Erziehungswissenschaftliches Gymnasium
- F Gymnasium für Frauenbildung
- AG Aufbaugymnasium
- AGR Aufbaugymnasium für Realschulen
- WSG Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches F-Gymnasium
- NFG Naturwissenschaftliches F-Gymnasium
- PMG Pädagogisch-Musisches Gymnasium

Zielvorstellung



- I Sprachlich
- II Erziehungswissenschaftlich
- III Mathematisch-naturwissenschaftlich
- IV Hauswirtschaftswissenschaftlich
- V Sozialwissenschaftlich
- VI Technisch
- VII Wirtschaftswissenschaftlich
- VIII Individualwissenschaftlich

- a Technik
- b Wirtschaft
- c Sozialpädagogik
- d Gestaltung
- e Ernährungs- und Hauswirtschaft



nasialen Bildungsgänge in der Kollegschule zusammenfaßt. Die Antwort enthält weiterhin einen mittelfristigen Maßnahmenkatalog, der über die Konkretisierung im NWP 75 hinausgeht.

Vorgesehen sind aufeinander abgestimmte Reformmaßnahmen in Schule und Betrieb mit dem Ziel, diese Bereiche enger miteinander zu verzahnen. Ein wesentlicher Stellenwert kommt dabei der Neubestimmung des Verhältnisses von Theorie und Praxis zu. Bei den der Schule zugeordneten Maßnahmen stehen die Einführung des Blockunterrichts und die Einrichtung von Modellwerkstätten im Vordergrund. Der Blockunterricht wird schon jetzt an 79 Schulen erprobt. Einen weiteren Schwerpunkt der Reform bildet die Erweiterung des Angebots an überbetrieblichen Lehrwerkstätten.

Im Anschluß an die Hauptschule soll das **Berufsgrundschuljahr** eine brei-

te berufliche Grundbildung vermitteln. Von den im Programm vorgesehenen rd. 880 Klassen für etwa 10% der in Betracht kommenden Schüler sind bisher 115 eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Berufsgrundschulklassen verzögert sich, weil die Landesregierung es für vordringlicher hält, den Unterricht in der Teilzeit-Berufsschule auf die vorgesehene Wochenstundenzahl zu erhöhen.

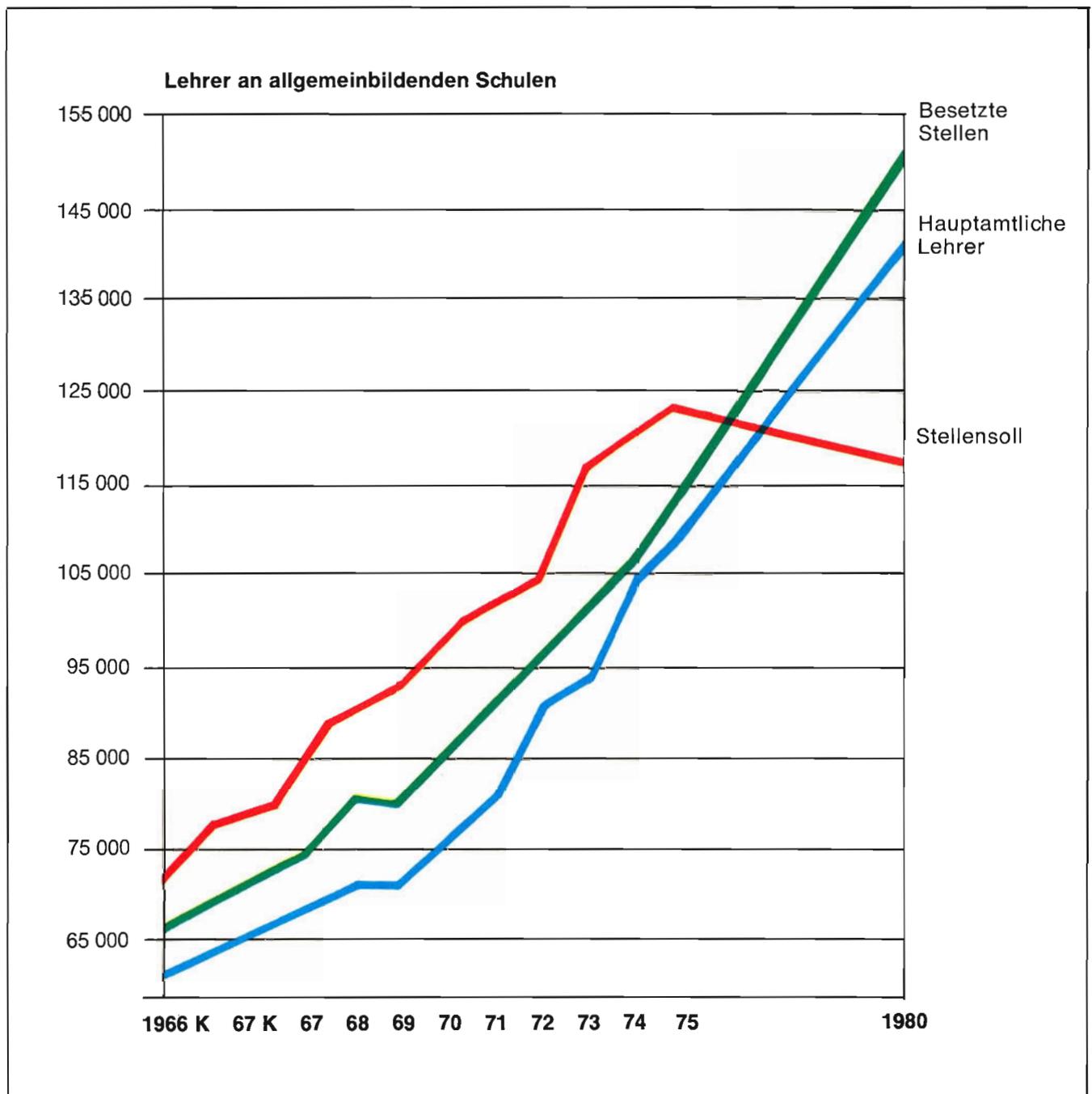
Die Berufsbildung im dualen System kann angesichts der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nur in enger Zusammenarbeit mit der Bundesregierung grundlegend neu geordnet werden. Auch die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung die Reform der Berufsausbildung zu einem Schwerpunkt ihrer Politik erklärt. Die Landesregierung hat zu der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes aus dem Jahre 1969 in der Antwort

auf die Große Anfrage 9 zur Situation, Weiterentwicklung und Reform der beruflichen Bildung²⁸ konkrete Vorstellungen entwickelt, die sie – falls notwendig – durch eine Gesetzesinitiative im Bundesrat weiter verfolgen wird.

Im gesamten Schulsystem soll die Beratung der Schüler (**Bildungsberatung**) verbessert werden. 24 Stellen für Schullaufbahnberater sind bereits eingerichtet worden.

In Zusammenhang mit den Reformen im gesamten Bildungswesen stehen auch die Maßnahmen zur Entlastung von Ausbildungskosten. Sie umfassen Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit, Bereitstellung von Schulbussen und Erstattung von Schülerfahrtskosten sowie individuelle Ausbildungsförderung.

In der ersten Hälfte der 7. Legislaturperiode galt das Lernmittelfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 4. 1970¹⁸.



Der einzelne Schüler erhielt Gutscheine für seine Bücher.

Das System der Lernmittelfreiheit soll jetzt flexibler gestaltet werden. Neben der Übereignung wird bei dafür geeigneten Büchern auch die Ausleihe zugelassen. Der Begriff des „Lernmittels“ wird erweitert und die Sammelbestellung erlaubt.

Das neue Lernmittelfreiheitsgesetz¹⁹ soll am 1. 1. 1974 in Kraft treten.

Neue **Techniken der Wissensvermittlung** sind an den Schulen des Landes bereits Teil der täglichen Unterrichtsgestaltung. Bereits 140 000 Schüler nehmen an 1400 Schulen am Großversuch mit dem Einsatz von Lernprogrammen und Sprachanlagen teil. In geringerem Umfang wird ab 1972 an Tischcomputern elektroni-

sche Datenverarbeitung als Unterrichtsgegenstand gelehrt. Eine große Zahl von Fernsehgeräten und Aufzeichnungsgeräten wurde angeschafft. Für rd. 90 000 Schüler steht Material für Fernsehprogramme im Medienverbund zur Verfügung. Für die pädagogisch-didaktische Forschung hat die Landesregierung in Paderborn das Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH errichtet; dessen Institute für Bildungsinformatik, kybernetische Pädagogik und Unterrichtswissenschaften hatten bereits 1972 die Arbeit aufgenommen. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat dem Forschungszentrum die Trägerschaft des Projektes für Datenver-

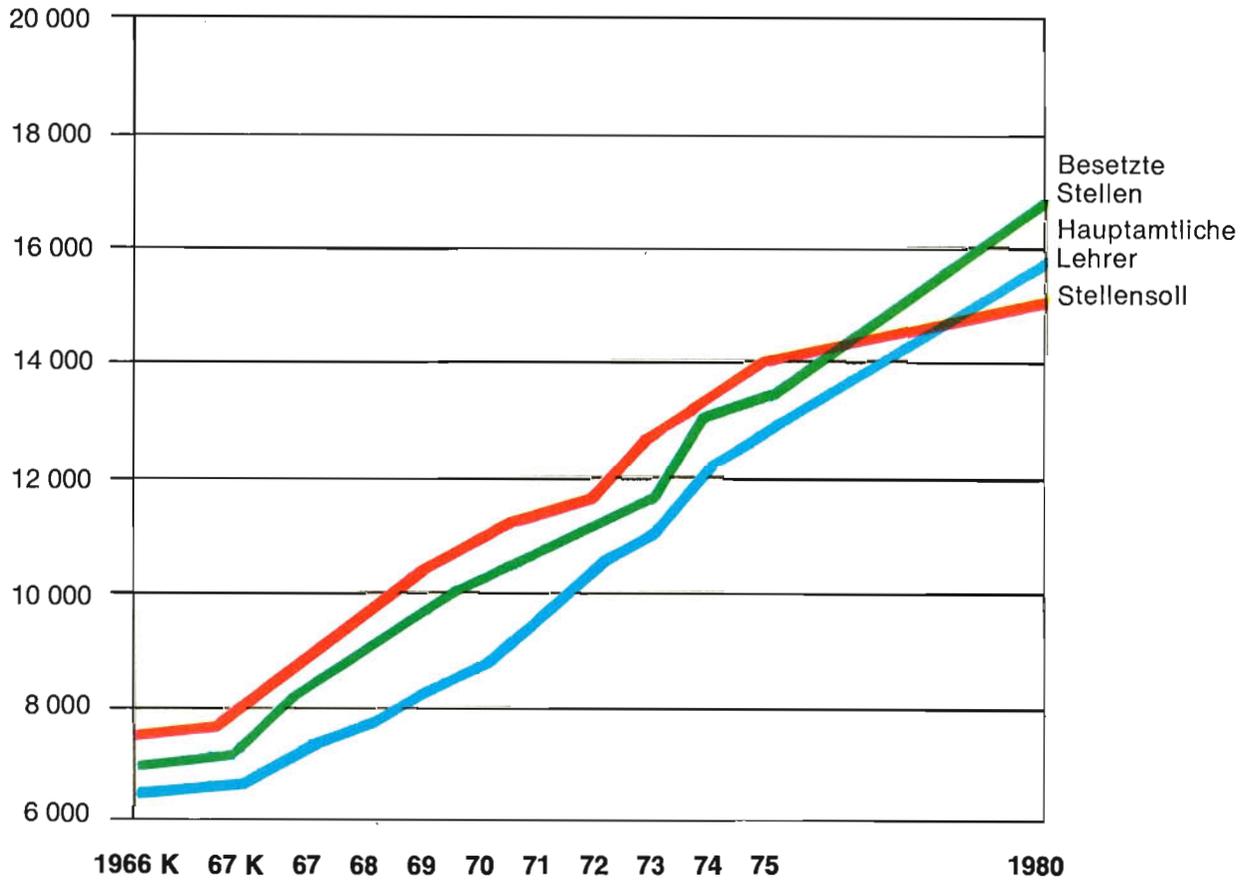
arbeitung im Bildungswesen übertragen.

4.2 Lehrer

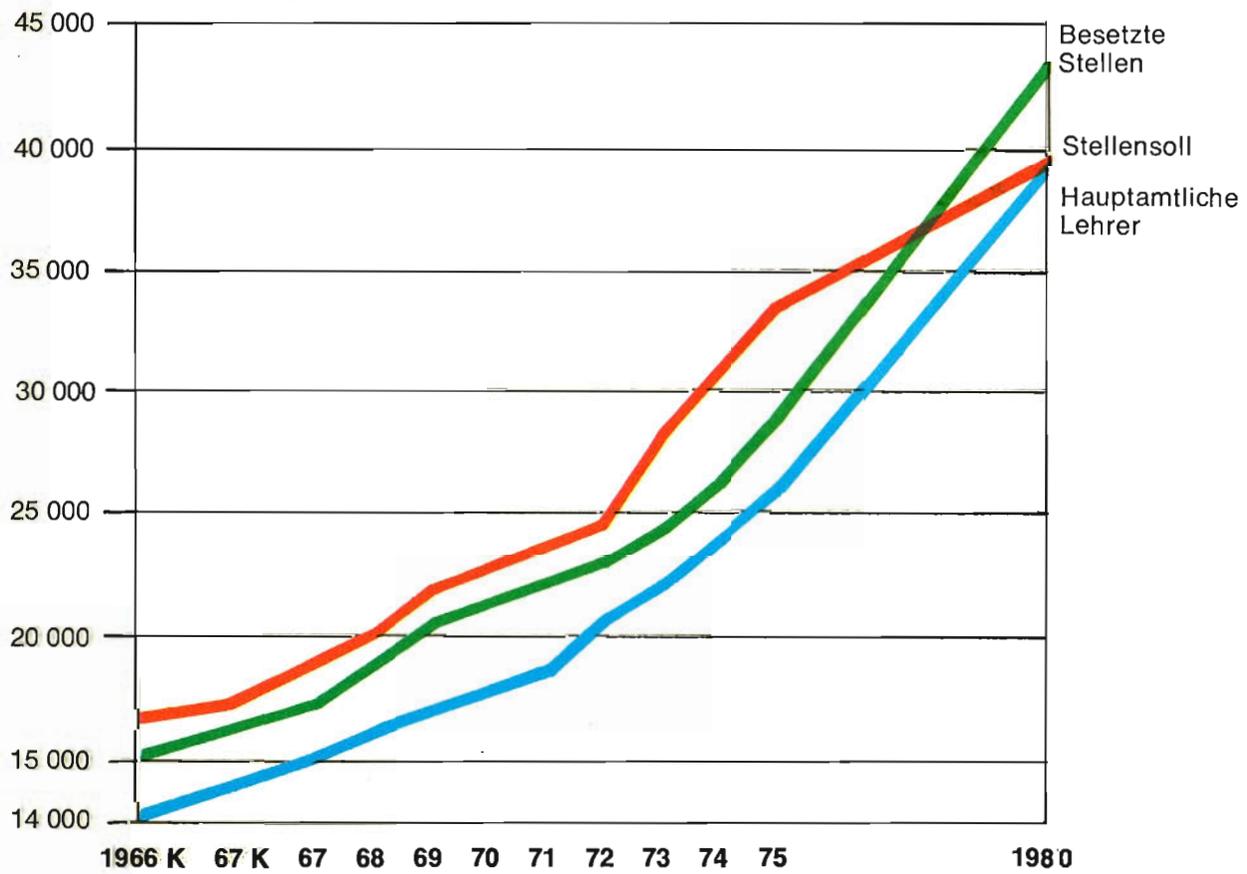
Die Struktur unseres Schulwesens kann nur bei gleichzeitiger Umstellung der **Lehrerbildung** neu geordnet werden. Diese darf nicht länger an den Lehrämtern der einzelnen Schulformen ausgerichtet sein, sondern muß sich an den Schulstufen orientieren. Ein Gesetzentwurf, der die rechtlichen, organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen für das Konzept des „Stufenlehrers“ regelt, wird voraussichtlich im laufenden Jahr dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt.

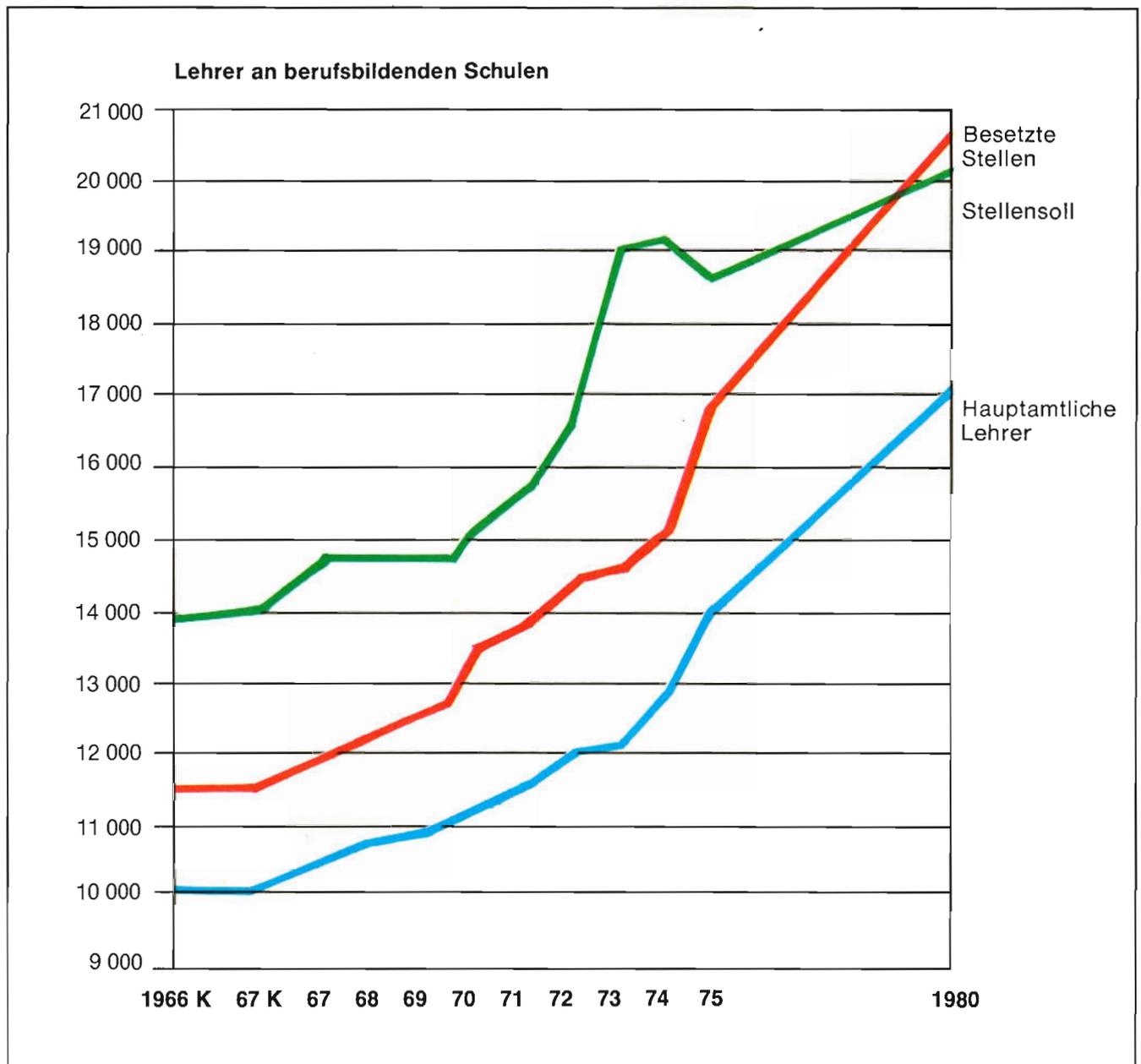
Der **Lehrerbedarf** ist weiter gestiegen. Die Zahl der Schüler in den

Lehrer an Realschulen



Lehrer an Gymnasien





Der starke Anstieg an hauptamtlichen Lehrern aller Schularten im Jahr 1972 beruht auf einer Veränderung der Berechnungsgrundlage:

Während vor 1972 im wesentlichen nur die vollzeitbeschäftigten Lehrer berücksichtigt wurden, sind ab 1972 auch die Lehrer einbezogen,

die 50 v.H. und mehr der normalen Pflichtstundenzahl unterrichten.

Grundschulen und in den weiterführenden Schulen hat sich erhöht. Die Werte der Schüler-Lehrer-Relationen wurden gesenkt und strukturelle Verbesserungen in den Schulen, wie z.B. Maßnahmen zur Differenzierung des Unterrichts, eingeführt. Auch die Schulversuche haben eine – wenn auch nur geringfügige – Erhöhung des Lehrerbedarfs zur Folge. Trotzdem ist es der Landesregierung gelungen, die Klassengrößen in gewissem Umfang zu senken. Bisher bildeten Klassen die Berechnungsgrundlage für den Lehrerbedarf. Deshalb konnte in attraktiven Gebieten, die ohnehin verhältnismäßig gut mit Lehrern versorgt waren, ein grö-

ßerer Lehrerbedarf nachgewiesen werden, weil bei der Bildung kleinerer Klassen zu großzügig verfahren wurde. Dadurch wurden diejenigen Gebiete, die besonders schlecht mit Lehrern versorgt waren, noch weiter benachteiligt. Die unterschiedliche Versorgung wird jetzt vermieden, weil der Lehrerbedarf nach der Verhältniszahl von Schülern je Lehrer an den einzelnen Schulen (Schüler-Lehrer-Relation) berechnet wird. Die Zahl der Schüler aber ist – anders als die Zahl der Klassen – durch organisatorische Maßnahmen – wie zu großzügige Klassenbildungen – nicht zu beeinflussen. Gleichzeitig wurde ein neues Verfahren für

die Zuweisung von Junglehrern eingeführt.

In den nächsten Jahren wird eine weitere Entspannung des Lehrermangels erreicht werden. Während die Zahl der Hochschulabsolventen für den Lehrerberuf steigt, sinkt gleichzeitig die Schülerzahl in der Grundschule durch die Einschulung der geburtenschwachen Jahrgänge. In der Sekundarstufe II wird sich diese Entwicklung langsam vollziehen. Die Landesregierung wird bis dahin – insbesondere durch Sonderausbildungsprogramme für Berufs- und Sonderschullehrer – alle Möglichkeiten wahrnehmen, um diese Engpässe abzubauen.

4.1 bis 4.3 Zusammenfassung der wichtigsten Programmaßnahmen im Schulbereich

1. Die vorgesehenen Maßnahmen in der Primarstufe (Grundstufe) wurden durch die Reform der Grundschule, die Änderung der Schüler-Lehrer-Relation, die Einrichtung des Vorklassenversuchs und den Ausbau der Schulkindergärten verwirklicht.
2. Der Ausbau der Sekundarstufe I (Hauptstufe) ist durch die strukturellen Verbesserungen insbesondere bei der Hauptschule, durch die Angleichung der Stundentafeln und der Richtlinien und Lehrpläne sowie durch die Verbesserung der Schulbauprogramme relativ weit vorangeschritten. Die angestrebte Senkung der Klassenfrequenzen konnte wegen des noch bestehenden Lehrermangels nur in begrenztem Umfang erreicht werden.
3. Der Gesamtschulversuch begann 1969. Sein weiterer Ausbau erfolgt schrittweise.
4. Die Kollegsulversuche sind angelaufen.
5. Bei der Reform der beruflichen Bildung wird die engere Verzahnung der Maßnahmen im schulischen und betrieblichen Bereich im Vordergrund stehen. Sie setzt schwerpunktartig bei der bisher didaktisch und schulorganisatorisch isolierten Berufsschule an. Vom Schuljahr 1975/76 an soll der Blockunterricht generell eingeführt werden.

Der im Mai 1973 fertiggestellte Bericht der „Kommission zur Neuordnung des beruflichen Schulwesens“ enthält eine konkrete Leitlinie für die kurz- und mittelfristigen Reformen, die in Einklang mit den langfristigen Zielen der Kollegschule stehen.

Landesmittel

Die Höhe der Gesamtaufwendungen des Landes für das Schulwesen sind durch folgende Zahlen nach dem Stand der Finanzplanung 1973 verdeutlicht:

Personalkosten für Lehrer im Programmzeitraum 23 020 Mio. DM
Landeszuschüsse zum Schulbau im Programmzeitraum 3 981 Mio. DM

4.5 Hochschulreform

Das NWP 75 nennt als Voraussetzungen für eine umfassende Hochschulreform den Ausbau der Hochschulen und die Strukturreform. Die strukturelle Hochschulreform soll das Studium sinnvoll an gegenwärtigen und zukünftigen Berufsanforderungen ausrichten, die Studiengänge dem Stand der wissenschaftlichen Entwicklung angleichen und die Studienzeiten verkürzen. Zugleich soll sie die frühere Hochschulstruktur zu Gesamthochschulen entwickeln.

Die für die Ausbauplanung der Hochschulen angenommene Studentenzahl ist knapp ein Jahr nach Programmbeginn in der Antwort auf die Große Anfrage 3 zur Hochschulplanung²⁰ für 1975 um 27 000 erhöht worden. Angesichts der gegenwärtigen Entwicklung stehen diese Zahlen vor einer erneuten Korrektur.

Die Probleme des **Hochschulzuges**, insbesondere die Neubestimmung der Studienberechtigung, können nur bundesweit gelöst werden. Entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Numerus clausus haben die Länder in einem Staatsvertrag²¹ beschlossen, die Studienplätze nach einheitlichen Kriterien zu vergeben. Dieser Vertrag ermöglicht zwar eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und gewährleistet unter den gegenwärtigen Bedingungen eine größere Gerechtigkeit bei der Verteilung der vorhandenen Studienplätze. Er kann jedoch nur als eine Übergangsregelung angesehen werden. Die Bewältigung des Numerus clausus steht in engem Zusammenhang mit der Neubestimmung der Studienberechtigung und der Durchsetzung der Studienreform. Diese Reform soll unter anderem das Angebot an Abschlüssen erhöhen, mit denen sich die Absolventen frühzeitig für einen Beruf qualifizieren können. Der Anteil der Kurzstudiengänge würde damit steigen. Zugleich müssen die Studienzeiten und die Verweildauer im Hochschulbereich generell verkürzt werden.

Diese Maßnahmen müssen in ihren wesentlichen Teilen mit den anderen Bundesländern abgestimmt werden.

Die Planungen auf Landesebene zur **Reform der Studiengänge** sind in der Vorphase durch die im Zwischenbe-

richt des Beirats für die Studienreform zusammengefaßten Empfehlungen gefördert worden. An den fünf neuen Gesamthochschulen haben die Gründungssenate im Juni 1973 für acht Fächer neue Studien- und Prüfungsordnungen verabschiedet. Damit können ab Wintersemester 1973/74 2300 Studenten ihr Studium in neuen integrierten Studiengängen aufnehmen. Zur Förderung der hochschulübergreifenden Studienreform wird der Minister für Wissenschaft und Forschung ab Sommersemester 1973 die Hochschulen auffordern, Besetzungsvorschläge zur Bildung von Studienreformkommissionen vorzulegen. Auf der Grundlage der §§ 2 bis 4 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes²⁴ sollen sie folgende Bereiche umfassen:

1. Mathematik
2. Naturwissenschaften
3. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
4. Ingenieurwissenschaften
5. Sprach- und Literaturwissenschaften

Studienreformkommissionen waren auf Landesebene bisher noch nicht gebildet worden, weil Aussicht auf eine baldige bundeseinheitliche Regelung durch das Hochschulrahmengesetz des Bundes²² bestand. Ein Vorgriff des Landes sollte die notwendige Einheitlichkeit des Hochschulwesens in der Bundesrepublik nicht gefährden. Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat in der Kultusministerkonferenz die Bemühungen um ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Reform von Studium und Prüfungen nochmals nachdrücklich unterstützt, um die Einheitlichkeit und Freizügigkeit im Hochschulbereich zu wahren.

Als Grundlage für die hochschulinterne Studienreform werden an der Gesamthochschule Essen und in den Gesamthochschulbereichen Aachen, Bielefeld, Dortmund, Köln und Münster hochschuldidaktische Zentren eingerichtet.

Die Vorbereitungen für zentrale Einrichtungen, die das **Fernstudium im Medienverbund** ermöglichen, sind noch nicht abgeschlossen. Diese Maßnahmen sollen die Hochschulen entlasten. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat die Entwürfe eines Staatsvertrages und eines Verwaltungsabkommens beraten. Diese Ent-

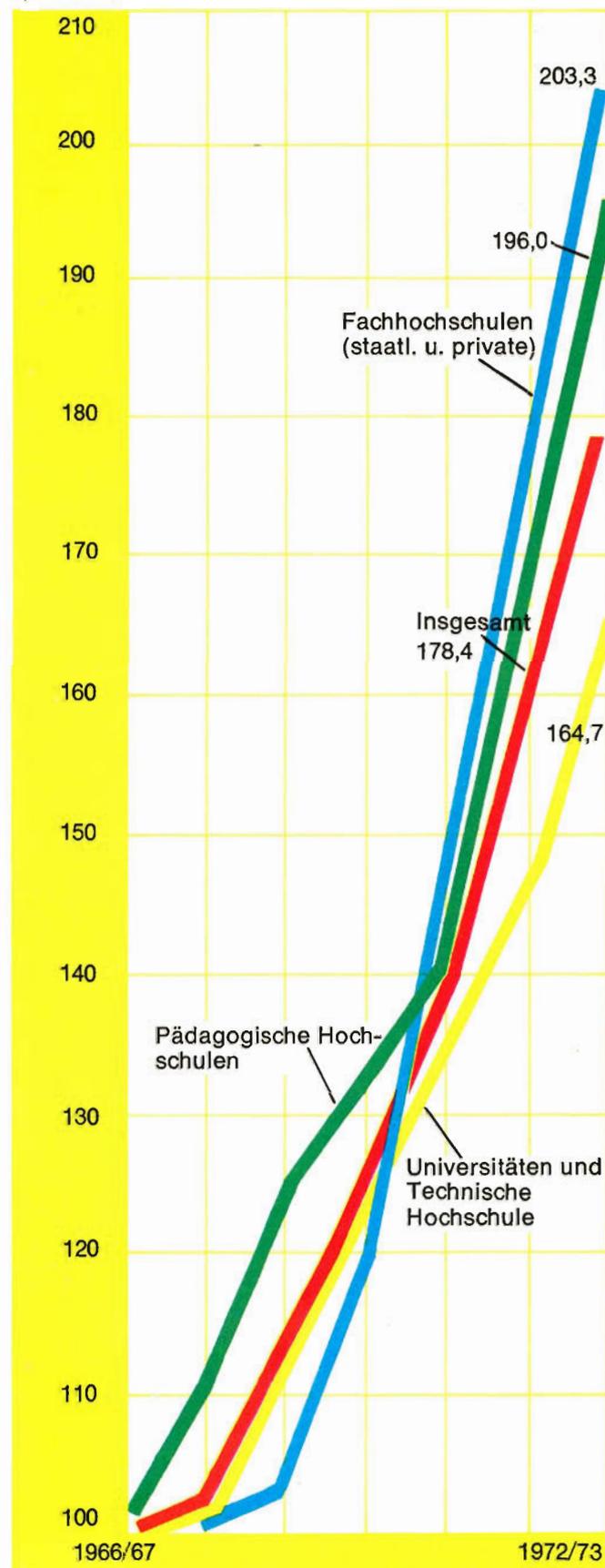
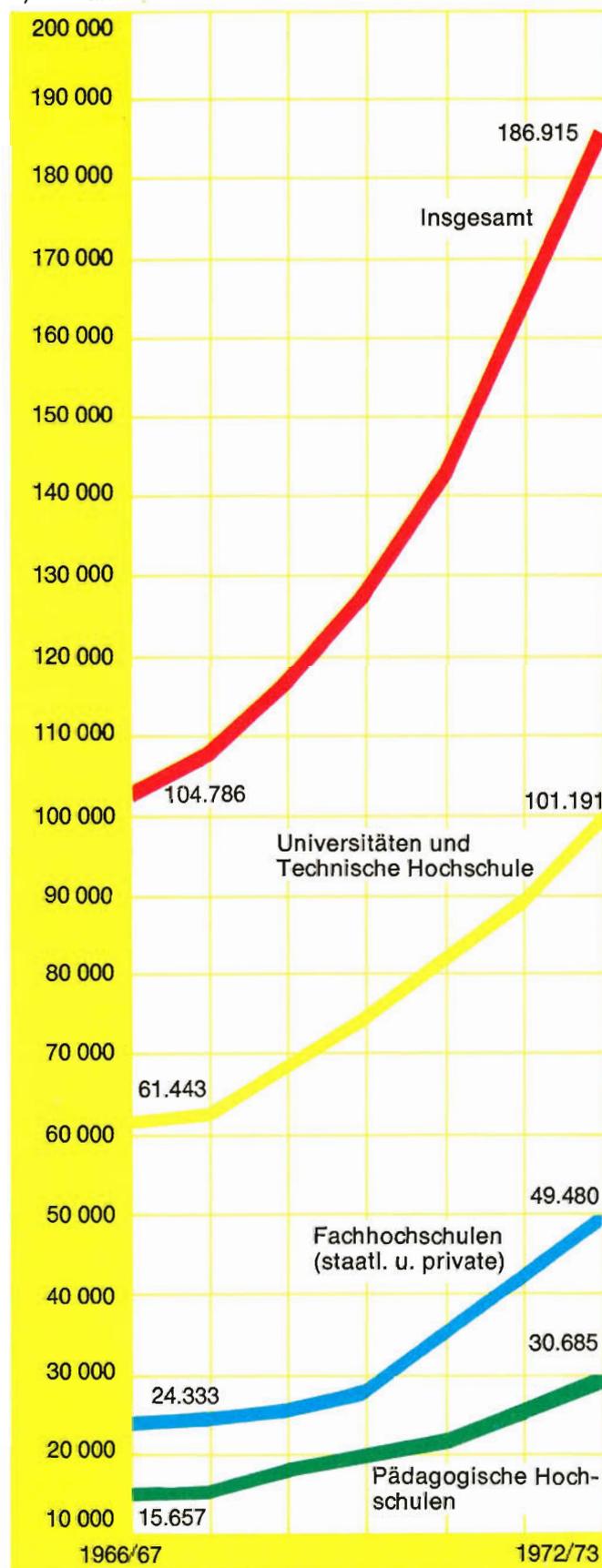
Deutsche und ausländische Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

Hochschulart

Wintersemester 1966/67 – 1972/73

a) Anzahl

b) WS 1966/67 = 100



Die Zahlen für das WS 1972/73 enthalten auch die 21 520 Studenten, die in den am 1. 8. 1972 gegründeten Gesamthochschulen studieren.

würfe werden gegenwärtig mit den Hochschulen und mit dem Bund abgestimmt.

Bis Anfang 1974 wird ein Modellversuch zur **Studienberatung** eingeleitet. Er soll die Grundlage für die Errichtung zentraler Studienberatungsstellen in allen Gesamthochschulbereichen bilden.

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich²³ beim Bundestag eingebracht. Er beruht auf einem entsprechenden Gesetzentwurf, den Nordrhein-Westfalen im Auftrag aller Länder dem Bundesrat vorgelegt hat. Er enthält die notwendigen rahmenrechtlichen Bestimmungen zur Neuordnung der **Lehrkörperstruktur** in den Hochschulen.

4.5 Hochschulreform

Wichtigste Maßnahmen:

1. Einsetzung von Studienreformkommissionen;
2. Errichtung von Hochschuldidaktischen Zentren.

Landesmittel

zu 1. NWP 75	1,8 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	2,3 Mio. DM
zu 2. NWP 75	50,0 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	43,8 Mio. DM

4.6 Hochschulausbau

Während das NWP 75 noch von 167 000 Studenten im Jahre 1975 und 219 000 Studenten im Jahre 1980 ausging, ergab die in der Antwort auf die Große Anfrage 3 zur Hochschulplanung²⁰ vorgelegte Prognose als untere Grenze für 1975 bereits 194 000 und für 1980 232 000 Studenten. Mit einer Überschreitung dieser Zahlen ist zu rechnen, da im Wintersemester 1972/73 bereits 186 915 Studenten an den Hochschulen des Landes (einschließlich der nicht-staatlichen Hochschulen) studierten.

Bei der Aufstellung des NWP 75 war diese Entwicklung nicht vorhersehbar. Die Zahl der Studierenden im Fachhochschulbereich ist unverhältnismäßig gestiegen, weil bei der Errichtung der Fachhochschulen durch Übergangsregelungen den Anfängern mit der alten Fachschulreife die Studienberechtigung zuerkannt wurde. Die Verweildauer ist länger geworden. Außerdem studieren viele nach ersten Abschlüssen weiter oder nehmen ein Zweitstudium auf. Schließlich nimmt die Zahl der Abiturienten rasch zu, während der Anteil der Abiturienten aus Nordrhein-Westfalen, die in anderen Bundesländern studieren, abnimmt.

Die Landesregierung hat – unter teilweiser Änderung des NWP 75 – durch das Gesamthochschulentwicklungsgesetz²⁴ **fünf neue Hochschulen** als integrierte **Gesamthochschulen** in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal errichtet und die am Ort befindlichen Hochschuleinrichtungen einbezogen. Die Standortwahl berücksichtigt die regionale Nachfrage nach Studienplätzen und schafft damit mehr räumliche Chancengleichheit für die Aufnahme eines Studiums. Sie wirkt auch der im NWP 75 noch hingegenommenen Tendenz entgegen, die Studienplätze an den traditionellen Hochschulzentren zu konzentrieren. Die Landesregierung hat mit dieser Maßnahme zur Erweiterung der Hochschulkapazität zugleich die Entscheidung für eine Strukturreform der Hochschulen getroffen, die in diesem Umfang im NWP 75 noch nicht vorgesehen war und bisher von keinem anderen Bundesland mit vollzogen worden ist. Bei den im NWP 75 geplanten Universitätsgründungen war ursprünglich ein zeitlich abgestufter Prozeß in der Entwicklung von der kooperativen zur integrierten Gesamthochschule vorgesehen. Für die fünf neuen Gesamthochschulen wurde dieser gestufte Entwicklungsprozeß durch die Schaffung von inhaltlichen und baulich-organisatorischen Voraussetzungen für die Integration der verschiedenen Hochschuleinrichtungen – Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, Universität – zeitlich gestrafft. Insgesamt sollen an diesen neuen Gesamthochschulen bis 1974 34 600 Studenten studieren können.

Eine überproportionale Steigerung der Studienmöglichkeiten ist für den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich vorgesehen.

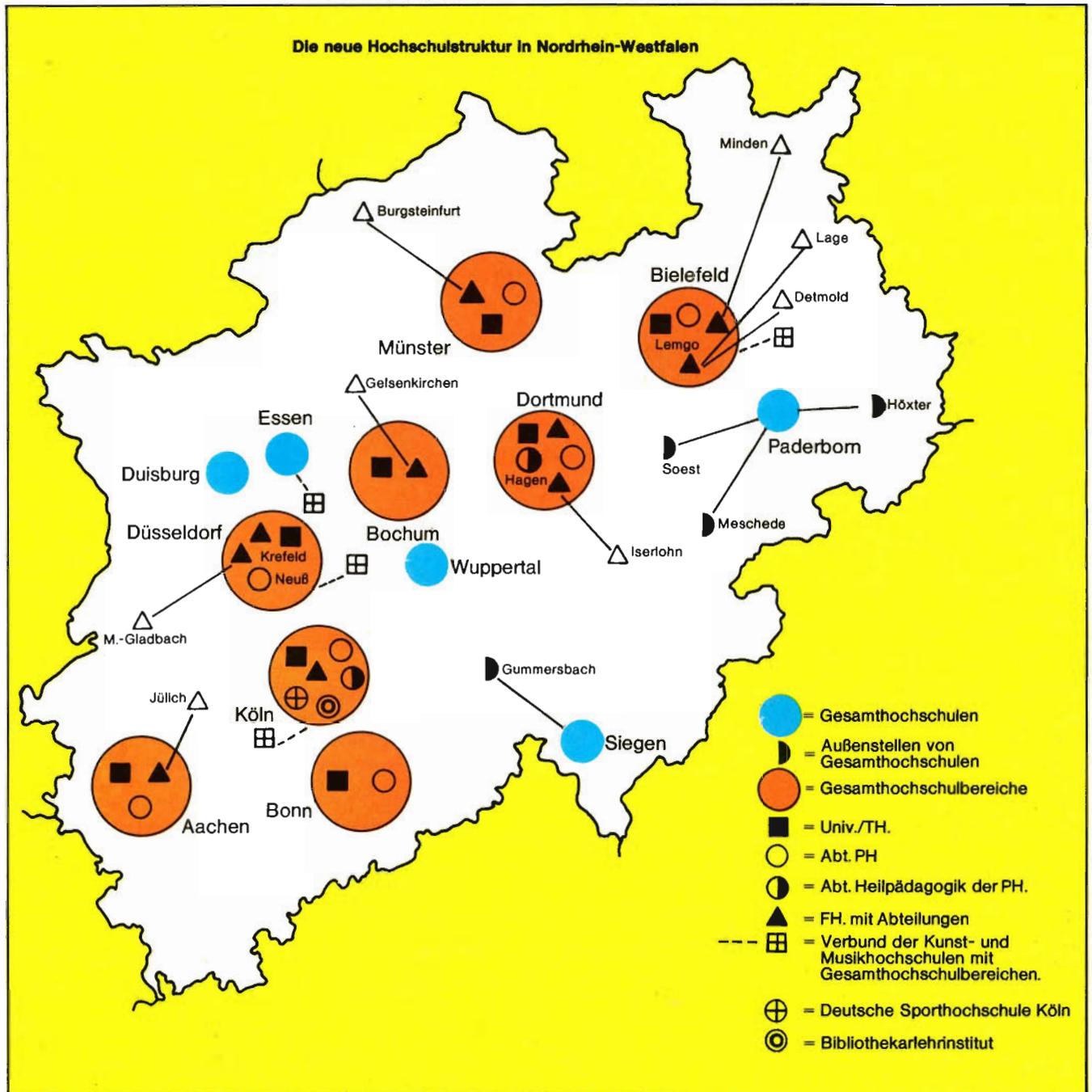
Durch das Gesamthochschulentwicklungsgesetz²⁴ wurden zugleich die bestehenden Hochschuleinrichtungen an den bisherigen Universitätsstandorten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster zum 1. 8. 1972 zu Gesamthochschulbereichen zusammengefaßt. Damit wird die spätere Integration zu weiteren Gesamthochschulen vorbereitet.

Durch das Fachhochschulerrichtungsgesetz²⁵ sind zum 1. 8. 1971 15 (statt der vorgesehenen 13) **Fachhochschulen** – in Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Köln, Krefeld, Lemgo, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal – programmgemäß gegründet worden. Sie haben zum Wintersemester 1971/72 ihre Arbeit aufgenommen, aber bereits mit mehr Studenten, als es das NWP 75 für das Jahr 1975 vorsah. Trotzdem konnte allen Studienplatzanforderungen entsprochen werden, ausgenommen in den Fachbereichen Sozialwesen und in der Fachrichtung Wirtschaft.

Die Fachhochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind in die dortigen Gesamthochschulen eingegliedert worden.

Das Land unternimmt außerordentliche finanzielle Anstrengungen beim Hochschulbau und rationalisiert die **Baumaßnahmen** durch Verwendung industriell gefertigter und typisierter Bauelemente. Mit rd. 454 000 qm Hauptnutzfläche, die seit Programmbeginn für Lehre und Forschung fertiggestellt wurden, sind für rd. 41 600 Studenten die baulichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums geschaffen worden. Bis 1975 werden voraussichtlich weitere 529 800 qm Hauptnutzfläche für weitere 46 800 **Studienplätze** hinzukommen. Darüber hinaus wurden die Studienbedingungen durch umfangreiche Instandsetzungen vorhandener Einrichtungen und durch Infrastrukturmaßnahmen (Mensen, Bibliotheken, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen) verbessert.

Die gesamten Investitionen für den Hochschulbau, die das NWP 75 für den Programmzeitraum auf jährlich 584 Mio. DM im Durchschnitt bezif-



ferre, werden sich erhöhen. Nach den Anmeldungen des Landes zum 3. Rahmenplan gemäß dem Hochschulbauförderungsgesetz ergibt sich für die Jahre 1973 bis 1977 ein Jahresbedarf von durchschnittlich 1,23 Mrd. DM. Mit diesem wesentlich erhöhten Aufwand wird den steigenden Studentenzahlen Rechnung getragen.

Nach dem NWP 75 sollen im Programmzeitraum 28 000 **Studentenwohnheimplätze** geschaffen werden. Davon werden 18 000 durch freie Träger, insbesondere die Studentenwerke, errichtet und auf konventionelle Weise gefördert. Weitere 10 000 baut die Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft – HFG – auf Grund eines Sonderprogrammes.

Von den in konventioneller Weise durch freie Träger zu fördernden 18 000 Plätzen

- a) wurden fertiggestellt bis zum 31. 12. 1972 2 022 Plätze
- b) befanden sich im Bau am 31. 12. 1972 3 796 Plätze
- c) befinden sich in der Planung 12 182 Plätze.

Von den im Rahmen des Sonderprogramms durch die HFG zu fördernden 10 000 Plätzen

- a) wurden fertiggestellt bis zum 31. 12. 1972 1 042 Plätze
- b) befanden sich im Bau am 31. 12. 1972 4 065 Plätze
- c) befinden sich in der Planung bzw. Planungsvorbereitung 4 893 Plätze.

Eine gewisse Verzögerung bei der Errichtung der Studentenwohnheimplätze durch freie Träger hat sich durch den Konkurs des Studentenwerks der Fachschulen und Höheren Fachschulen des Landes, das etwa 9000 Wohnheimplätze schaffen sollte, ergeben. Seine Aufgaben sollen jetzt von der Nachfolgeorganisation und einzelnen Studentenwerken der Hochschulen übernommen werden.

Die Finanzierung des Sonderprogramms der Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft für 10 000 Plätze ist inzwischen gesichert, nachdem der Bund seine finanzielle Beteiligung zugesagt hat.

4.6 Hochschulausbau

Wichtigste Maßnahmen:

1. Errichtung von 5 Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal;
2. Verstärkter Ausbau aller Hochschulen.

Landesmittel

zu 1. und 2. (Bau und Ersteinrichtung – ohne Grunderwerb –)

NWP 75	2 920 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	3 541 Mio. DM

4.7 Erwachsenenbildung

Langfristiges Ziel ist die Integration der Erwachsenenbildung in das Gesamtbildungssystem. Dazu hat eine vom Kultusminister berufene Kommission inzwischen eine Konzeption vorgelegt. Eine Bestandsaufnahme der auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bestehenden

Einrichtungen und ihrer Arbeit wird voraussichtlich im Anschluß an die Antwort auf die Große Anfrage 15 zur Situation der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen²⁶ vorgenommen. Bisher liegen Gesamtvorlesungsverzeichnisse zum Angebot der Erwachsenenbildung in zahlreichen Kreisen und kreisfreien Städten vor. Eine Koordinierung von Veranstaltungen verschiedener Träger in Kreisen und kreisfreien Städten ist bisher nur auf Initiative der Träger selbst erfolgt. Ob die Erwachsenenbildungsstätten – vor allem in den ländlichen Räumen – in Schulzentren einbezogen werden sollen, ist nach der vorliegenden Konzeption offen. Über die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Erwachsenen- und Weiterbildung ist noch nicht entschieden.

4.8 Forschung

Die Landesregierung hat im Ressort des Ministers für Wissenschaft und Forschung die Arbeiten an einem periodisch fortzuschreibenden **Forschungsprogramm** (Forschungsgesamtplan) aufgenommen. Dabei hat sich herausgestellt – wie auch bei ähnlichen Bemühungen auf nationaler und internationaler Ebene –, daß die augenblicklich zur Verfügung stehenden Forschungsplanungsverfahren äußerst kompliziert und komplex sind und daß diese selbst noch einer genaueren wissenschaftlichen Untersuchung bedürfen, bevor die Forschungsplanung zur Grundlage verwaltungsmäßigen Handelns gemacht werden kann. Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Forschungsgesamtplanes sind als konkrete Teilmaßnahmen die Vorbereitung einer Bestandsaufnahme „Forschung“ und die Abstimmungen zur Festlegung der Forschungsschwerpunkte an den fünf neuen Gesamthochschulen in Angriff genommen worden.

Bei der Förderung außeruniversitärer Forschungsinstitute lag das Schwergewicht auf dem Sektor der Humanforschung. Die Institute für Arbeitsphysiologie und Arbeitsschutz in Dortmund, das Institut für Arterioskleroseforschung in Münster und das Institut für **Biomedizinische Technik** in Aachen sind gegründet oder befinden sich im Aufbau. Das Institut für **Landes- und Stadtentwicklungsforschung** ist 1971 in

Dortmund errichtet worden. Es erarbeitet Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Landes-, Regional-, Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung.

Im Bereich der Einzelforschungsförderung konnte insgesamt 879 Anträgen mit einem Finanzvolumen von rd. 70 Mio. DM entsprechen werden. Ab 1973 wurden in die Förderung auch erstmals die neuen Gesamthochschulen mit 32 Anträgen über 1,8 Mio. DM eingeplant.

Für die Förderung von außeruniversitären Forschungsinstituten wurden im Programmzeitraum rd. 95 Mio. DM bewilligt; die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an Großforschungseinrichtungen betrug ca. 158 Mio. DM.

Die Änderung der **Forschungsorganisation an den Hochschulen** selbst als Selbstverwaltungsaufgabe der Hochschulen hängt von dem Inkrafttreten der neuen Hochschulsatzungen ab und ist somit verzögert. Die **Friedensforschung** wird an der Universität Bielefeld durch zwei interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaften gefördert. Das Land ist darüber hinaus der Deutschen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung als Mitglied beigetreten und unterstützt diese Gesellschaft finanziell.

Die Landesregierung hat seit 1972 die Bauforschung intensiviert. Für die Forschung auf dem Gebiet der Bautechnik, des Städte- und Wohnungsbaues standen dem Innenminister im Jahre 1972 5,8 Mio. DM und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5 Mio. DM zur Verfügung. Entsprechende Ansätze enthält der Haushaltsplan 1973. Dies bedeutet eine Verzehnfachung der Bauforschungsmaßnahmen gegenüber dem Vorjahre.

5

5. PLANUNG, BAU UND VERKEHR

Eine tiefgreifende Veränderung ist mit dem NWP 75 im Städte- und Wohnungsbau eingeleitet worden: Die staatliche Förderung verläßt das Gießkannenprinzip und geht zum Grundsatz der Schwerpunktförderung über, nach dem die Mittel aus verschiedenen Aufgabenbereichen in ausgewählt günstigen und entwicklungsfähigen Standorten konzentriert werden. Städte- und Wohnungsbau werden so mit der Planung der Verkehrswege, vor allem denen des öffentlichen Personennahverkehrs, eng verbunden; zugleich werden die zur Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen notwendigen Freiräume gesichert.

Die Notwendigkeit, Städtebau und Verkehr zu integrieren, ist für die Ballungsgebiete inzwischen offenkundig. Der noch immer wachsende Individualverkehr kann den Massentransportbedarf in den Städten künftig nicht mehr bewältigen. Entweder bricht der Individualverkehr zusammen oder er braucht so viel Straßenraum, daß er das Gefüge unserer Städte sprengt. Auch die Strukturprobleme des ländlichen Raumes sind auf lange Sicht nur mit dem Schwerpunktprinzip zu lösen, weil allein die Förderung tragfähiger Entwicklungsschwerpunkte die Attraktivität des gesamten ländlichen Raumes erhöht.

Der tiefere Grund für das Standortprinzip ist gesellschafts- und sozialpolitischer Natur. Wenn Wohnungs- und Städtebau einem leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsnetz so zugeordnet werden, daß ein großer Teil der Bevölkerung in Fußgängerentfernung von den Haltestellen wohnt, wird der einzelne Bürger beweglicher. Er hat dann mehr und bessere Möglichkeiten, in gut erreichbarer Nähe zwischen Arbeitsplätzen, Bildungseinrichtungen und spezialisierten Angeboten zum Einkauf und an Dienstleistungen auszuwählen. Seine tatsächliche Wahlfreiheit am Arbeitsmarkt, im Bildungsbereich und als Verbraucher wächst.

5.1 Landesplanung

Aufgabe der Landesplanung ist es, die räumliche Struktur des Landes

so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit aller Bürger in der Gemeinschaft am besten dient. Sie strebt deshalb an, Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes zu schaffen. Dabei hat sie sich auf ein sich in jüngster Zeit mehr und mehr verlangsames Bevölkerungswachstum einzustellen; denn Geburtenüberschüsse und Wanderungsgewinne gehen zurück. Die **Ziele der Landesplanung** für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung sind dargestellt

- im Landesentwicklungsprogramm von 1964²⁹,
- im Landesentwicklungsplan I von 1966/70 „Einteilung des Landesgebietes in Zonen“³⁰,
- im Landesentwicklungsplan II von 1970 „Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen“³¹,
- in den Gebietsentwicklungsplänen der Landesplanungsgemeinschaften.

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Wie im NWP 75 vorgesehen, ist das Landesentwicklungsprogramm überarbeitet und – in Ausführung des 1972 novellierten Landesplanungsgesetzes – als Gesetzentwurf der Landesregierung am 16. 5. 1972³² dem Landtag zugeleitet worden. Es ist damit der vollen parlamentarischen Disposition unterworfen.

Die Arbeiten an den noch vorgesehenen Landesentwicklungsplänen III „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen“ und IV „Flugplatzbereiche“ sowie V „Lagerstätten“ sind inzwischen inhaltlich fortgeführt worden. Sie sollen die umweltbeeinflussenden Fachplanungen und die angestrebte Siedlungsstruktur miteinander in Einklang bringen. Am weitesten fortgeschritten ist der Landesentwicklungsplan III, der Gebiete der Wasserwirtschaft und der Erholung abgrenzt. Die Landesentwicklungspläne werden voraussichtlich im Programmzeitraum aufgestellt.

Bis jetzt sind der Gebietsentwicklungsplan 1966 des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und neun räumliche Teilabschnitte der Gebietsentwicklungspläne der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und West-

falen genehmigt worden. Sie erfassen eine Fläche, auf der etwa die Hälfte der Bevölkerung des Landes lebt. Für das übrige Landesgebiet befinden sich, bis auf wenige Ausnahmen, die Gebietsentwicklungspläne im Erarbeitungsverfahren. Dazu gehört auch der sachliche Teilabschnitt „Regionale Infrastruktur“ des Gebietsentwicklungsplanes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Die Gebietsentwicklungspläne für das gesamte Landesgebiet werden voraussichtlich bis zum Ende des Programmzeitraumes vorliegen. Auswirkungen der kommunalen Neuordnung und neue, noch nicht geklärte Vorhaben haben ihre Aufstellung verzögert.

Die Ziele der Landesplanung, wie sie in den Gebietsentwicklungsplänen dargestellt sind, orientieren sich an der langfristigen Aufnahmefähigkeit der einzelnen Räume. Für die nahe Zukunft dürfen die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung die in den Gebietsentwicklungsplänen ausgewiesenen Flächen nur soweit in Anspruch nehmen, wie dies den Bedürfnissen der Bevölkerung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinden entspricht. Dabei muß zugleich einer ausreichenden und integrierten Versorgung Rechnung getragen werden. Neue Bauflächen sind den vorhandenen Ansiedlungen und Verkehrsanlagen zuzuordnen.

Das Ziel, die Siedlungsflächen auf das derzeit erforderliche Maß zu beschränken, darf nicht durch extensive Bauleitplanung unterlaufen werden. Das hätte gesamtwirtschaftliche Nachteile zur Folge: Erschließungen werden unwirtschaftlicher; der Individualverkehr steigt an und beansprucht wiederum Parkflächen in den Stadtzentren; stadtnahe Grünflächen werden zerstört.

Solchen unerwünschten Entwicklungen entgegenzuwirken, ist eine vordringliche Aufgabe des Städtebaues und der Landesplanung.

5.2 Städtebau

Die städtebauliche Konzeption des NWP 75 verfolgt die Ziele:

- geordnete und intensivere Nutzung vorhandener Bauflächen und Freiräume ohne Zersiedlung der Landschaft,
- Wiedereinziehung von Bauflächen, die nicht in absehbarer Zeit be-

baut werden, soweit rechtlich und finanziell durchführbar,

- stärkere Integration der Lebensbereiche Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Freizeit und Erholung mit langfristig wirtschaftlichen Lösungen baulicher Nutzung,
- bei Verdichtung der Bebauung ausgleichende Maßnahmen wie Freizeit- und Erholungseinrichtungen und verstärkter Immissionschutz,
- Heranführung der öffentlichen Grundausstattungen in den ländlichen Gebieten an den Standard der Verdichtungsgebiete.

Für die städtebaulichen Maßnahmen, die der Verwirklichung dieser Ziele dienen, hat der Innenminister Richtlinien zur Bauleitplanung und Städtebauförderung erlassen.

Schwerpunkte hierbei sind:

- umweltschutzwirksame städtebauliche Planung,
- Erforschung und Erprobung neuartiger Stadtmodelle,
- Erneuerung oder Umgestaltung bebauter Ortsteile zur städtebaulichen Neuordnung (Sanierungsmaßnahmen),
- Erwerb und Erschließung von Bauland und Gewerbeflächen,
- Erwerb und Herrichtung von Flächen mit Anlagen und Einrichtungen für Freizeitgestaltung und Erholung.

Das unvollkommene Bau- und Bodenrecht erschwert die Erreichung dieser Ziele. Die seit langem geforderte Rechtsänderung ist vom Bund inzwischen in Angriff genommen und wird vom Land nachdrücklich unterstützt.

Das Städtebauförderungsgesetz von 1971³³ bedeutet bereits eine wesentliche Hilfe bei der zügigen Verwirklichung der städtebaulichen Ziele und Maßnahmen des NWP 75. Allerdings bleibt die Finanzierungsbeteiligung des Bundes für Nordrhein-Westfalen bisher hinter den Erwartungen des Landes zurück. Die Aufstockung der Städtebaumittel des Landes durch Bundesmittel betrug 1971/72 53 Mio. DM. Bis 1975 sind jährlich rd. 50 Mio. DM Bundesmittel vorgesehen.

Der Städtebau gehört nach dem Hochschulwesen zu den Programmteilen mit der stärksten finanziellen Ausweitung. In der Finanzplanung des Landes ist der Programmansatz gegenüber ursprünglich 1,2

Mrd. DM um 1 Mrd. DM auf 2,2 Mrd. DM gesteigert worden. Damit ist die finanzielle Grundlage für die Realisierung der städtebaulichen Ziele des NWP 75 in der zweiten Hälfte des Programmzeitraumes gelegt.

Um der Zersiedlung der Landschaft mehr als bisher entgegenzutreten, werden Städtebaumittel im Programmzeitraum mit Vorrang eingesetzt in:

- Stadt- und Stadtteilzentren an S-Bahn- und Stadtbahnhaltestellen,
- Entwicklungsschwerpunkten nach dem Landesentwicklungsplan II außerhalb der Ballungkerne,
- besonders geeigneten Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung nach dem Landesentwicklungsplan I.

Die **Städtebauförderung in den Verdichtungsgebieten** soll die regionale Mobilität für einen möglichst großen Teil der Wohnbevölkerung verbessern. Deshalb werden die Vorteile der Standorte an den Schnellbahnhaltstellen durch verdichtete Bebauung genutzt. Dabei soll jedoch ein ausreichendes Angebot an Freiflächen für Spiel, Freizeit und Erholung gesichert werden. Der Lärmschutz ist besonders zu beachten. Die Landesregierung läßt die Überbauung von Verkehrsstraßen in Abstimmung mit dem Bund untersuchen. Diese Bebauung könnte zugleich mit einer intensiveren Bodennutzung auch einem verbesserten Schallschutz dienen.

Die für Knotenpunkte und wichtige Haltestellen des Schnellbahnnetzes bewußt beispielhaft gehaltenen Zahlenangaben des NWP 75 von 40 000 Einwohnern im Ein-Kilometer-Radius haben Kritik hervorgerufen. Diese Größenordnung, die heute schon in mehreren Stadtteilen der Verdichtungsgebiete anzutreffen ist, darf jedoch nicht als eine schematische, auf alle Standorte zu übertragende Zielangabe mißdeutet werden. Die unterschiedlichen örtlichen Voraussetzungen werden vielmehr häufig zu niedrigeren Werten führen. In vielen Fällen wird auch die von der Bevölkerung noch akzeptierte Fußgängerentfernung geringer anzusetzen sein.

In den **Verdichtungsgebieten Bielefeld, Münster, Aachen** waren 14 Stadt- und Stadtteilzentren als förderungswürdig genannt. Sieben Zen-

tren wurden mit Städtebaumitteln gefördert; Abschnitte davon schon abschließend. Weitere Abschnitte werden folgen.

Für das **Verdichtungsgebiet Rhein-Ruhr** hatte das Programm die bevorzugte Förderung einer Auswahl aus 74 Stadt- und Stadtteilzentren an S-Bahn- und Stadtbahnhaltestellen vorgesehen. Ende 1972 waren 28 Abschnitte von 25 Zentren – teilweise abschließend – gefördert. 1973 werden sechs weitere Stadt- und Stadtteilzentren und zahlreiche weitere Abschnitte der schon geförderten Zentren hinzukommen.

Die künftige Entwicklung hängt davon ab, welche der im Programm nach dem damaligen Planungsstand als förderungswürdig genannten Zentren sich tatsächlich als förderungsfähig erweisen und für welche Zentren die Gemeinden den Ausbau in Angriff nehmen und förderungsreife Anträge vorlegen.

Die **Städtebauförderung und Dorferneuerung in den ländlichen Gebieten** hat das Ziel, die öffentliche Grundausstattung an die der Verdichtungsgebiete heranzuführen. Dafür sieht das Programm vor, aus den Entwicklungsschwerpunkten und zentralen Orten des ländlichen Raumes eine begrenzte Anzahl von Standorten auszuwählen, die konzentriert und mit Vorrang gefördert werden.

Während bis 1970 43 Orte gefördert wurden, sind inzwischen 79 geeignete Entwicklungsschwerpunkte und zentrale Orte in den ländlichen Gebieten in die Förderung aus Städtebaumitteln aufgenommen worden. Davon sind im Sinne der Landesentwicklungspläne I und II:

Entwicklungsschwerpunkte

1. Ordnung (Versorgungsbereich von mehr als 100 000 Einwohner) 11
Entwicklungsschwerpunkte

2. Ordnung (Versorgungsbereich von 50–100 000 Einwohner) 17
Entwicklungsschwerpunkte

3. Ordnung (Versorgungsbereich von 20–50 000 Einwohner) 35

Zentralorte für 10–20 000 Einwohner 6
Zentralorte für 5–10 000 Einwohner 10.

Eine wesentliche städtebauliche Maßnahme ist die Förderung des Erwerbs und der Erschließung von Gewerbeflächen durch Städte und Gemeinden. Damit sind im Programmjahr 1971 die städtebaulichen Voraussetzungen für 591 Betriebsrichtungen, -verla-

5

gerungen und -erweiterungen geschaffen worden. Hierfür wurden 90 Mio. DM Städtebaumittel bereitgestellt. Davon entfielen rd. 45% auf das Ruhrgebiet, die restlichen 55% auf Entwicklungsschwerpunkte gemäß Landesentwicklungsplan II und zentrale Orte des Landesentwicklungsplans I im übrigen Land. Die Investitionen auf den geförderten Flächen sollten nach Angaben der Gemeinden rd. 27 000 Arbeitsplätze schaffen oder sichern. Von den geplanten 23 000 industriellen Arbeitsplätzen waren rund die Hälfte ausgesprochenen Wachstumsbranchen zuzuordnen.

Standortprogramme sind das Verwaltungsinstrument, mit dem Planung und Förderungsmaßnahmen wirkungsvoller im Sinne einer schwerpunktmäßigen **Standortförderung** koordiniert werden. Damit will das Land von sektoralen oder regionalen Förderungsprogrammen auf standortbezogene Förderkombinationen übergehen.

Diese Programmaßnahme hat heftige politische Kritik hervorgerufen. Sie ist als Eingriff in die Selbständigkeit der kommunalen Planung und als Ausfluß dirigistischen und zentralistischen Denkens angegriffen worden. Die Landesregierung hat bei vielen Gelegenheiten schriftlich und mündlich diese Befürchtungen als unbegründet zurückgewiesen.

Standortprogramme sollen von den Gemeinden als eigenständige kommunale Entwicklungsplanungen aufgestellt werden. Es ist selbstverständlich, daß sie wie alle Planungen mit den Zielen der Landesplanung übereinstimmen müssen. Um zu realistischen Aussagen über Art, Zeitpunkt und Höhe staatlicher Investitions- und Förderungsmittel zu kommen, müssen sie mit den entsprechenden staatlichen Stellen – insbesondere den Regierungspräsidenten – abgestimmt werden.

Die Gemeinden waren aufgefordert, bis 1975 Standortprogramme für ihre Siedlungsschwerpunkte aufzustellen. Ab 1975 sollen Standortprogramme Voraussetzung für die Förderung mit Landesmitteln in den Bereichen Städtebau, Wohnungsbau, Verkehrswegebau, Industrieansiedlung und Bildungseinrichtungen sein.

Die Programmaussage hinsichtlich des Förderungsvorbehaltes bedurfte

einer modifizierenden Klarstellung, die in der Antwort auf die Kleine Anfrage 707³⁴ erfolgte. Der Förderungsvorbehalt des NWP 75 bezieht sich – wie sich aus dem Zusammenhang des Programmtextes ergibt – nur auf solche Gemeindeentwicklungsmaßnahmen, für die Standortprogramme erforderlich sind. Dieses verfahrensmäßig aufwendige Abstimmungsverfahren und der daran geknüpfte Förderungsvorbehalt müssen auf Ausbaumaßnahmen von einer Größenordnung und Komplexität bezogen werden, die ein solches Verfahren rechtfertigen. Das wird in der Regel nicht in Gemeinden unterhalb der Größenordnung eines Entwicklungsschwerpunktes der Fall sein.

Für kommunale Infrastrukturmaßnahmen, die kein Standortprogramm erfordern, bleiben die bisherigen Fördermöglichkeiten bestehen.

Zur Einführung der Standortprogramme hat die Landesregierung vorläufige Richtlinien³⁵ erlassen. Der Innenminister hat ein Musterstandortprogramm veröffentlicht: „Beispiel Turmkirchen“.

Zahlreiche Gemeinden arbeiten inzwischen an Standortprogrammen für ihre künftige Entwicklung. In vielen Fällen haben erste Erörterungen mit den Regierungspräsidenten, in Einzelfällen bereits auch mit dem Innenminister stattgefunden.

Es hat sich gezeigt, daß die meisten Gemeinden auf eine kommunale Entwicklungsplanung bisher nicht eingerichtet waren. Es fällt ihnen daher schwer, Programme mit konkreten Aussagen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Finanzierung der notwendigen Investitionen zu erarbeiten. Viele Gemeinden erschweren sich ihre Arbeit zusätzlich dadurch, daß sie die Aufgabe zu perfektionistisch zu lösen versuchen. Wichtiger wären auf die dringendsten Maßnahmen ausgerichtete Programme, die bis 1975 vorliegen und – wo es notwendig ist – danach ergänzt und weiter konkretisiert werden können.

5.2 Städtebau

Wichtigste Maßnahmen:

7 Stadt- und Stadtteilzentren in den Verdichtungsgebieten Bielefeld, Münster, Aachen in der Förderung

bzw. mit Abschnitten förderungsmäßig abgeschlossen; weitere Abschnitte dieser Zentren werden in absehbarer Zeit gefördert;

25 Stadt- und Stadtteilzentren im Verdichtungsgebiet Rhein-Ruhr mit 28 Förderungsabschnitten in der Förderung; 1973 werden 6 weitere Stadt- und Stadtteilzentren gefördert; daneben werden weitere Abschnitte der schon geförderten Zentren hinzukommen.

Landesmittel

NWP 75	1 254 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	2 200 Mio. DM

5.3 Wohnungsbau

Das **Wohnungsbauprogramm 1971 bis 1975** des NWP 75 sieht die Förderung von insgesamt 200 000 Wohnungen vor. Das entspricht einer Jahresrate von 40 000 Wohnungen. Für Aussiedler und Flüchtlinge sollen zusätzlich – und soweit erforderlich – bis zu 7 000 Wohnungen im Jahr gefördert werden. Diese vom Programm geforderten Bauleistungen sind schon in den ersten beiden Jahren erheblich überschritten worden. Statt einer Jahresrate von 40 000 bzw. 47 000 Wohnungen wurden 1971 mehr als das Doppelte, nämlich 87 500 Wohnungen, gefördert. Das Förderungsergebnis 1972 liegt mit 64 000 Wohnungen, zu denen erstmals noch 10 000 Wohnungen aus dem Regionalprogramm des Bundes kamen, weit über der Programmrate.

Für die zweite Hälfte des Programmzeitraumes müssen mindestens 40 000 bis 47 000 Wohnungen jährlich gefördert werden. Diese Rate ist für 1973 vorgesehen.

Bestimmte Gebiete des Landes sind noch nicht ausreichend mit Wohnungen ausgestattet, vor allem aber sind bestimmte Bevölkerungsgruppen noch unzureichend versorgt. Dieser Wohnungsbedarf kann nur durch eine ausreichende Zahl von Wohnungen gedeckt werden, deren Mietbelastung die sozial schwächeren Schichten der Bevölkerung tragen können. Da die Förderung wei-

terhin notwendig ist und die Baukosten gestiegen sind, mußten die Förderungssätze im öffentlich geförderten Wohnungsbau ab 1. 4. 1973 erheblich angehoben werden.

Im sozialen Wohnungsbau wird besonderes Gewicht darauf gelegt,

- O daß Wohnungen mit zukunftssicherem Standard an zukunftssicheren Standorten zu fördern sind,
- O daß genügend Wohnungen für kinderreiche Familien, junge Familien und ältere Menschen geschaffen werden,
- O daß die Stadterneuerung und die Althausanierung zu verstärken sind.

Die Ansprüche an Größe und Ausstattung der Wohnungen steigen. Bei der langen Lebensdauer von Wohngebäuden muß deshalb der **Wohnungsstandard** höher liegen als früher. Dem sozialen Wohnungsbau kommt wegen seines hohen Anteils am Gesamtwohnungsbau hinsichtlich Baugestaltung, Wohnungsgröße und Ausstattung eine richtungweisende Funktion zu.

Die durchschnittliche Wohnfläche der im öffentlich geförderten Wohnungsbau errichteten Wohnungen ist gegenüber dem Beginn des ersten mehrjährigen Wohnungsbauprogramms 1967 von 74,7 qm auf 80,5 qm im Jahr 1972 gestiegen.

Zur Mindestausstattung einer mit staatlicher Hilfe geförderten Wohnung gehört ab 1. 1. 1971 z. B. eine Zentralheizung.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist nach der Gesamtzahl vorhandener Wohnungen soweit fortgeschritten, daß für den öffentlich geförderten Wohnraum sorgfältig geprüft werden muß, an welchen Standorten langfristiger Wohnungsbedarf besteht. Um die schon im Abschnitt „Städtebau“ begründete Integration von Städte- und Wohnungsbau mit der Verkehrspolitik sicherzustellen, muß die Vergabe von Wohnungsbaumitteln nach den Grundsätzen der **Standortförderung** geregelt werden.

Auch den auf den sozialen Wohnungsbau angewiesenen breiten Bevölkerungsschichten müssen die Vorteile dieser Integration zugute kommen. Durch bessere Zuordnung der Wohngebiete zu dem Schnellbahnnetz wird die Mobilität der Bewohner größer. So verbessert sich bei-

spielsweise ihre Wahlfreiheit auf dem Arbeitsmarkt und zwischen verschiedenen Bildungsmöglichkeiten.

Auch in den ländlichen Zonen bedarf es einer richtigen Zuordnung der Wohnungen zu den Arbeitsstätten, Bildungsstätten und Versorgungseinrichtungen. Die Entwicklungsschwerpunkte sind deshalb auch Schwerpunkte der Wohnungsbauförderung in den ländlichen Zonen. Deshalb sind nach Abstimmung mit den Städten und Kreisen als Bewilligungsbehörden für die Mittel des sozialen Wohnungsbaues die im Sinne des NWP 75 geeigneten Standorte festgelegt worden. Die Bindung der Wohnungsbaumittel an diese Standorte ist behutsam eingeleitet worden. Im ersten Programmjahr 1971 wurden nur die schlüsselmäßig zugeteilten Mittel des sozialen Wohnungsbaues mit bis zu 80 % standortgebunden. Im Gesamtprogramm hat sich dadurch tatsächlich 1971 eine Standortbindung für 52 % der geförderten Wohnungen ergeben, 1972 von 67 %. Es soll erreicht werden, mindestens 2/3 aller mit staatlichen Mitteln geförderten Wohnungen an Schwerpunkt-Standorte zu binden. Die bisherige Bevorzugung der ländlichen Zonen mit Wohnungsbaumitteln hat sich langsam der Bevölkerungsverteilung angenähert:

Zonen gemäß Landesentwicklungsplan I

	Ballungs-kerne	Ballungs-randzonen	ländl. Zonen
1970	36,4 %	16,1 %	47,5 %
1971	38,2 %	20,8 %	41,0 %
1972	38,8 %	23,6 %	37,6 %
Bevölkerungsverteilung	46 %	20 %	34 %

Entsprechend den **sozialen Zielen des Wohnungsbaues** im NWP 75 wurde die Förderung von Wohnungen für kinderreiche Familien verstärkt. Insgesamt konnten für diesen Personenkreis in den Jahren 1971/72 mehr als 17 500 Wohnungen gefördert werden.

Das NWP 75 sieht in den Jahren 1971–1975 die Förderung von insgesamt 30 000 Wohnungen für ältere Menschen vor.

Gefördert wurden in den ersten beiden Jahren über 12 000 Altenwohnungen und 5367 Plätze in Altenheimen. Die im NWP 75 vorgesehene Eigen-

tumsbildung in Form von Eigentumswohnungen konnte erheblich ausgebaut werden. Es wurden 1971/72 insgesamt 11 000 Eigentumswohnungen gefördert. Das entspricht der Förderungszahl der Jahre 1964–1970. Der Bau neuer Städte und Stadtteile sowie die Sanierung überalterter Gemeindegebiete ist in den Jahren 1971/72 verstärkt durchgeführt worden. Insgesamt wurden im Rahmen städtebaulicher Entwicklungs- und Erneuerungsmaßnahmen 21 600 Wohnungen gefördert.

Neben dem Neubau von Wohnungen gewinnt die **Althauserneuerung** zunehmend an Bedeutung. Soll ein großer und preisgünstiger Wohnungsbestand erhalten werden, ist es sehr viel wirtschaftlicher, ältere, aber noch lange nicht abbruchreife Wohnungen zu erneuern, als neu zu bauen. Die Althauserneuerung hat den städtebaulich besonders wichtigen Vorzug, gewachsene soziale Strukturen in unseren Städten und Gemeinden zu erhalten. Um die vorgesehene Programmrate von jährlich etwa 50 000 zu modernisierenden Altbauwohnungen zu erreichen, mußten gewisse Anlaufschwierigkeiten überwunden werden. Im Jahre 1971 sind 33 000 Wohnungen modernisiert worden, 45 000 waren es im Jahre 1972. Steigt die Jahresleistung weiter an, kann das Programmziel von insgesamt 250 000 erneuerten Wohnungen bis 1975 noch erreicht werden.

5.3 Wohnungsbau

Wichtigste Maßnahmen:

1971/72 über 150 000 Wohnungen gefördert;

1971/72 über 78 000 Althauswohnungen erneuert.

Landesmittel

NWP 75 4327 Mio. DM

Programmergebnis

nach dem Stand der

Finanzplanung 1973 5267 Mio. DM

(einschl. Studentenwohnheime und Altenwohnungen)

5.4 Straßen

Das NWP 75 sieht vor, das gesamte Straßennetz in Nordrhein-Westfalen verstärkt auszubauen. Dieses Ziel

5

bleibt bestehen, jedoch muß den in- zwischen eingetretenen Veränderungen Rechnung getragen werden. Es ist unmöglich geworden, die Kern- bereiche der Städte autogerecht aus- zubauen, denn die Verkehrsbedürf- nisse steigen, während die zur Ver- fügung stehende Fläche beschränkt ist. Die Folge: Der Straßenverkehr massiert sich in den Spitzenzeiten, Luftverschmutzung und Lärmbelästi- gung nehmen zu.

Notwendig ist deshalb eine sinnvolle Funktionsteilung zwischen dem flä- chenaufwendigen individuellen Ver- kehr und dem flächensparenden öf- fentlichen Verkehr (Schienenverkehr, Bus). Der öffentliche Personennah- verkehr und der Individualverkehr dürfen jedoch nicht als Gegensatz verstanden werden. So richtig es ist, insbesondere in den Ballungsräu- men dem öffentlichen Nahverkehr den Vorrang einzuräumen, so wenig kann in den übrigen Landesteilen auf eine zügige Verbesserung des Stra- ßennetzes verzichtet werden.

Der Minister für Wirtschaft, Mittel- stand und Verkehr wird im Laufe die- ses Jahres durch einen besonderen Versuch – „Fast-Null-Tarif“ – fol- gendes feststellen lassen: Können allein Fahrpreissenkungen die Auto- fahrer veranlassen, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen oder ist dazu in erster Linie eine größere At- traktivität dieser Verkehrsmittel er- forderlich? In diesem Zusammen- hang wird auch zu überlegen sein, ob die Probleme gelöst werden kön- nen, wenn beispielsweise die Stadt- zentren für den Autoverkehr ge- sperrt oder die Parkgebühren dra- stisch erhöht werden.

Wie im NWP 75 vorgesehen, hat sich die Landesregierung bemüht, die Ausbauziele dieses Programms in die seinerzeit aufzustellenden Bau- programme des Bundes und des Landes einzubringen.

Hinzuweisen ist besonders auf den ersten Fünfjahresplan für den Aus- bau der Bundesfernstraßen (1971 bis 1975)³⁶ und den Ausbauplan für die Landstraßen – 2. Ausbaustufe³⁷. Indessen konnte die Durchführung den Planungen nicht in vollem Um- fange folgen. Zwischen Aufstellung und Beginn der Programme stiegen die Baupreise um etwa 30 %, eine Rate, die nicht durch zusätzliche Fi- nanzierungsmittel aufgefangen wer-

den konnte. Im einzelnen hat die Landesregierung dazu in der Ant- wort auf die Große Anfrage 4 zum Straßenbau³⁸ Stellung genommen. Die Bauleistungen gingen aber auch aus anderen Gründen zurück. Die Er- fordernisse der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes steigern die Ansprüche an die Ausstattung der Straßen, während zugleich höhere Mittel aufgewendet werden müssen, um die Substanz des Straßennetzes zu erhalten. Für den Bereich der Bundesfernstraßen lagen beispiels- weise die Aufwendungen für die Substanzerhaltung um rd. 60 % über dem Plansoll.

Zu den einzelnen Straßengruppen ist folgendes zu sagen:

Grundlage für Neubau, Erweiterung und Erneuerung der **Bundesfernstra- ßen** ist das aus dem Jahre 1971 stammende Gesetz über den Aus- bau der Bundesfernstraßen für die Jahre 1971 bis 1985³⁹. Sein Bedarfs- plan ist in drei Dringlichkeitsstufen unterteilt.

Ebenso wie das NWP 75 umfaßt der vom Bundesminister für Verkehr vorgelegte erste Fünfjahresplan die Jahre 1971 bis 1975. Bei der Auf- stellung des NWP 75 wurde davon ausgegangen, daß Nordrhein-West- falen entsprechend der Dringlichkeit seiner Baumaßnahmen im ersten Fünfjahresplan etwa 7,1 Mrd. DM er- hält. Maßgebend für die Bewertung dieser Dringlichkeit und damit des Anteils an Bundesmitteln war eine Bewertung auf Grund bestimmter Gesichtspunkte des Verkehrs und des Straßenbaus. Durch andere Be- wertungskriterien bei der Ermittlung der Länderanteile erhielt Nordrhein- Westfalen nur einen Anteil von 6,77 Mrd. DM. Das sind rd. 24,8 % des Gesamtvolumens in Höhe von 29,5 Mrd. DM. Dieser Anteil ist zu gering, wie eine im Auftrag des Lan- des erstellte Analyse und eine Sach- verständigenkommission festgestellt haben. Nordrhein-Westfalen ist da- nach bei der Verteilung der Bundes- mittel nicht entsprechend den für die Beurteilung nötigen Gesichtspunkten berücksichtigt worden, wie Bevölke- rungszahl, Straßennetz, Verkehrs- dichte. Das Land fordert daher hö- here Bundesmittel.

Hinsichtlich der bis 1975 fertigzustel- lenden Bundesfernstraßen unter- schied das NWP 75 noch zwischen

Autobahnen und vierspurigen Bun- desstraßen. Diese Unterscheidung wurde aufgegeben. Die Bauleistun- gen an vierspurigen Bundesstraßen mit Autobahncharakteristik werden nunmehr dem Autobahnneubau zu- geordnet. Daher müssen für eine ver- gleichende Betrachtung der Pro- grammaussagen mit den derzeit er- reichten Bauleistungen und den nach letztem Stand zu erwartenden Fertig- stellungen die entsprechenden Zah- lenangaben des NWP 75 wie folgt zusammengefaßt werden:

	bis 1975 fertig	1975 in Bau
Bundes- autobahnen	450 km	280 km
Bundes- straßen (vierspurig)	380 km	keine Angabe
Autobahn- neubau insgesamt:	830 km	280 km
Davon wurden bis Ende 1972	209 km	Autobahn fertiggestellt.

Die Gesamtstrecke der in der Lauf- zeit des NWP 75 fertiggestellten Au- tobahnen wird nach der bisherigen Finanzplanung des Bundes voraus- sichtlich 560 km betragen, weitere 475 km Autobahnstrecken werden im Bau sein.

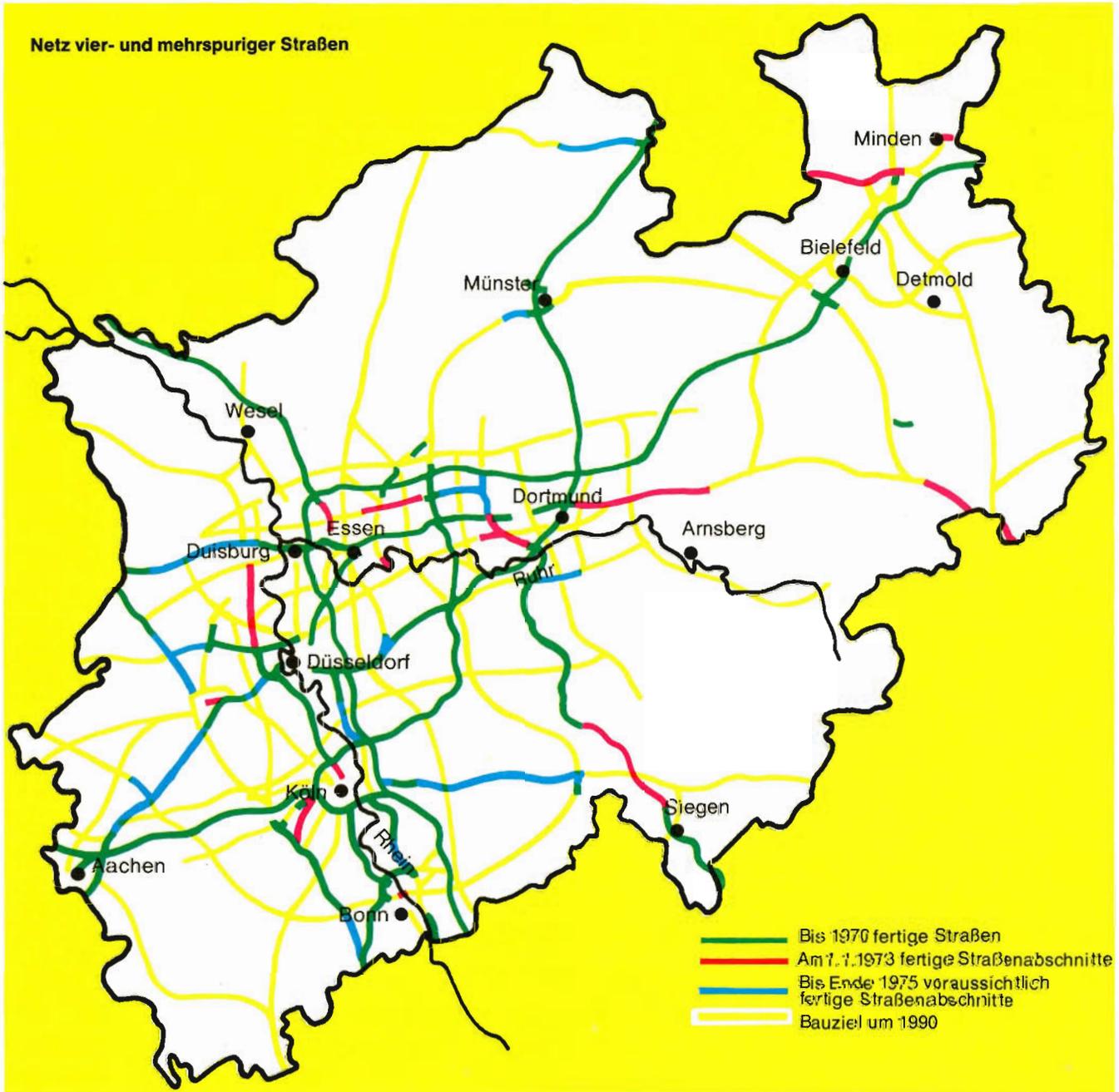
Die NWP-Planung umfaßt die Fertig- stellung von 700 km Bundesstraßen. Davon entfallen 380 km auf vierspu- rige Bundesstraßen, die – wie dar- gelegt – jetzt dem Autobahnneubau zugeordnet sind. Weitere 320 km Bundesstraßen sind als im Bau be- findlich erfaßt.

Bis Ende 1972 wurden 131 km Bun- desstraßen gebaut. Dies entspricht dem im Zeitraum von 2 Jahren zu erstellenden Anteil vom Plansoll. Im Jahre 1973 werden voraussichtlich 39 km Bundesstraßen gebaut.

Es besteht allerdings die Absicht, das zweckgebundene Mineralölsteu- eraufkommen für die Bundesfern- straßen im Haushaltsjahr 1973 um 800 Mio. DM, ab 1974 um jährlich 1,1 Mrd. DM zu kürzen. Sollte dieser Plan verwirklicht werden, ließen sich die vorgenannten Ausbauziele nicht erreichen.

Das **Landstraßennetz** wird im Rah- men des Ausbauplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Land- straßen erneuert und erweitert. Er wurde unter Auswertung des Gene-

Netz vier- und mehrspuriger Straßen



ralverkehrsplanes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1970 überarbeitet. Die erste Ausbaustufe für die Jahre 1966 bis 1972/73 konnte entgegen der Planung bereits 1971 mit einem Aufwand von 1864,3 Mio. DM abgeschlossen werden. In der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 4 zum Straßenbau³⁸ ist der Gesamtkomplex in seinen Einzelheiten dargestellt.

Die zweite Ausbaustufe des Ausbauplanes für die Landstraßen umfaßt die im NWP 75 vorgesehenen Maßnahmen. Günstig wirkt sich aus, daß

das Schwerpunktprogramm nicht mehr fortgeführt werden mußte. Die Landesregierung hat mit ihren Bemühungen erreicht, daß die Baulast für nahezu alle bisherigen Schwerpunktmaßnahmen des Landes auf den Bund übergegangen ist.

Als Bauziel der zweiten Ausbaustufe ist der Ausbau bzw. Neubau von 1818 km Landstraßen vorgesehen. Bis Ende 1972 sind bereits durchgeführt worden:

O 372 km Neu-, Um- und Ausbauten;
O 573 km kleinere Ausbaumaßnahmen.

Im Jahre 1973 ist mit folgenden Bauleistungen zu rechnen:

O 170 km Neu-, Um- und Ausbauten;
O 180 km kleinere Ausbaumaßnahmen.

Wegen der unerwartet hohen Kostensteigerungen muß auch im Landstraßenbau eine zeitliche Streckung in Kauf genommen werden, wenn das Finanzvolumen gleich bleibt und das Bauprogramm nicht vermindert wird. Sollen die geplanten Straßenkilometer in der vorgesehenen Zeit gebaut werden, müssen die Haushaltsmittel erhöht werden.

5.4 Straßen

Wichtigste Maßnahmen:

Neubau von 209 km Autobahnen;
 Neu- oder Ausbau von 131 km Bundesstraßen;
 Neu- oder Umbau von 372 km Landstraßen;
 573 km kleinere Ausbaumaßnahmen an Landstraßen.

Landesmittel

für Landstraßen	
NWP 75	2650 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	2739 Mio. DM

Der Programmpunkt **Kommunale Verkehrsbauten** umfaßt in der Darstellung des NWP 75 sowohl den kommunalen Straßenbau als auch den öffentlichen Personennahverkehr.

Beide Verkehrsbereiche haben im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ihre gemeinsame Rechtsgrundlage. Die Entwicklung der letzten Jahre läßt es jedoch angebracht erscheinen, über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs insgesamt unter Punkt 5.5 – Bahnen – zu berichten.

Zwei Bundesgesetze, das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 18. 3. 1971⁴⁰ und das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. 2. 1972⁴¹ haben nach Veröffentlichung des NWP 75 für die Förderung der kommunalen Verkehrsbauten besondere Bedeutung erlangt. Neben der Ausweitung des Förderungskatalogs hat das Verkehrsfinanzgesetz 1971 durch die Zweckbindung von weiteren nahezu 3 Pf/l Mineralölsteuer für den gemeindlichen Verkehrswegebau die verfügbare Finanzmasse spürbar erhöht. Außerdem wurde der Schlüssel für die Verteilung des Mittelaufkommens zwischen kommunalem Straßenbau und öffentlichem Personennahverkehr von ursprünglich 60:40 schrittweise auf 50:50 verändert.

Die Förderung aus Bundesfinanzhilfen hat sich im Einzelfall von 50 v. H. auf 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten erhöht. Darüber hinaus beteiligt sich das Land an der Finan-

zierung des kommunalen Verkehrswegebau durch die Gewährung von komplementären Landesmitteln in Höhe von weiteren 25 v. H. Somit haben die kommunalen Baulastträger nur noch 15 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten zu tragen. Im Bereich des Stadtbahnbaues beträgt die Höhe der Förderung sogar 90 v. H., da hier das Land mit 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten zur Finanzierung beiträgt.

In den Jahren 1970 bis 1972 wurden vom Land zur Finanzierung der Verkehrsweegeinvestitionen für den kommunalen Straßenbau 408 Mio. DM und für den öffentlichen Personennahverkehr 277 Mio. DM Landesmittel gewährt.

5.43 Kommunale Verkehrsbauten

Wichtigste Maßnahmen:

Bund und Land entlasten die Gemeinden im kommunalen Straßenbau bis auf 15% Eigenanteil.

Landesmittel

NWP 75	3465 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	3180 Mio. DM

5.5 Bahnen

Als regionales Schnellbahnsystem werden **S-Bahnen und Stadtbahnen** in den Verknüpfungspunkten mit den flächenerschließenden Verkehrsmitteln wie Omnibus und Straßenbahn zusammengeführt. Außerhalb der Ballungsräume des Landes soll der Nahverkehr, soweit er bereits im angenäherten Taktverkehr betrieben wird, bei steigender Nachfrage verdichtet werden. Im übrigen wird das Nahverkehrsangebot entsprechend dem Verkehrsbedürfnis verbessert werden müssen. Auch hier wird eine Koordinierung der einzelnen Verkehrsmittel angestrebt.

S-Bahn

Der weitere Ausbau des S-Bahn-Systems erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn abgeschlossenen Rahmenvertrages, der im Zuge der fortschreitenden Planungs- und Baumaßnahmen durch Ausführungs- und

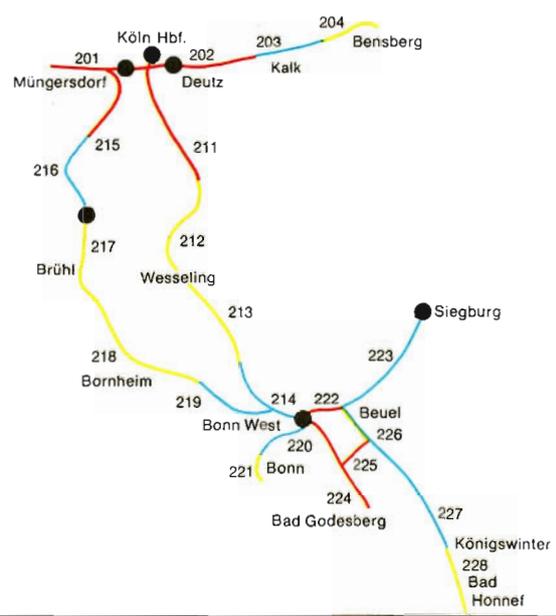
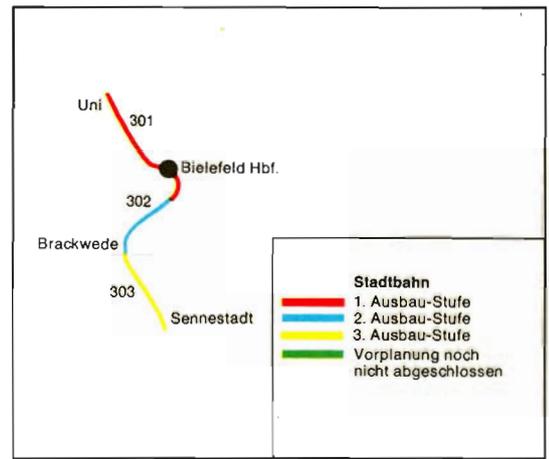
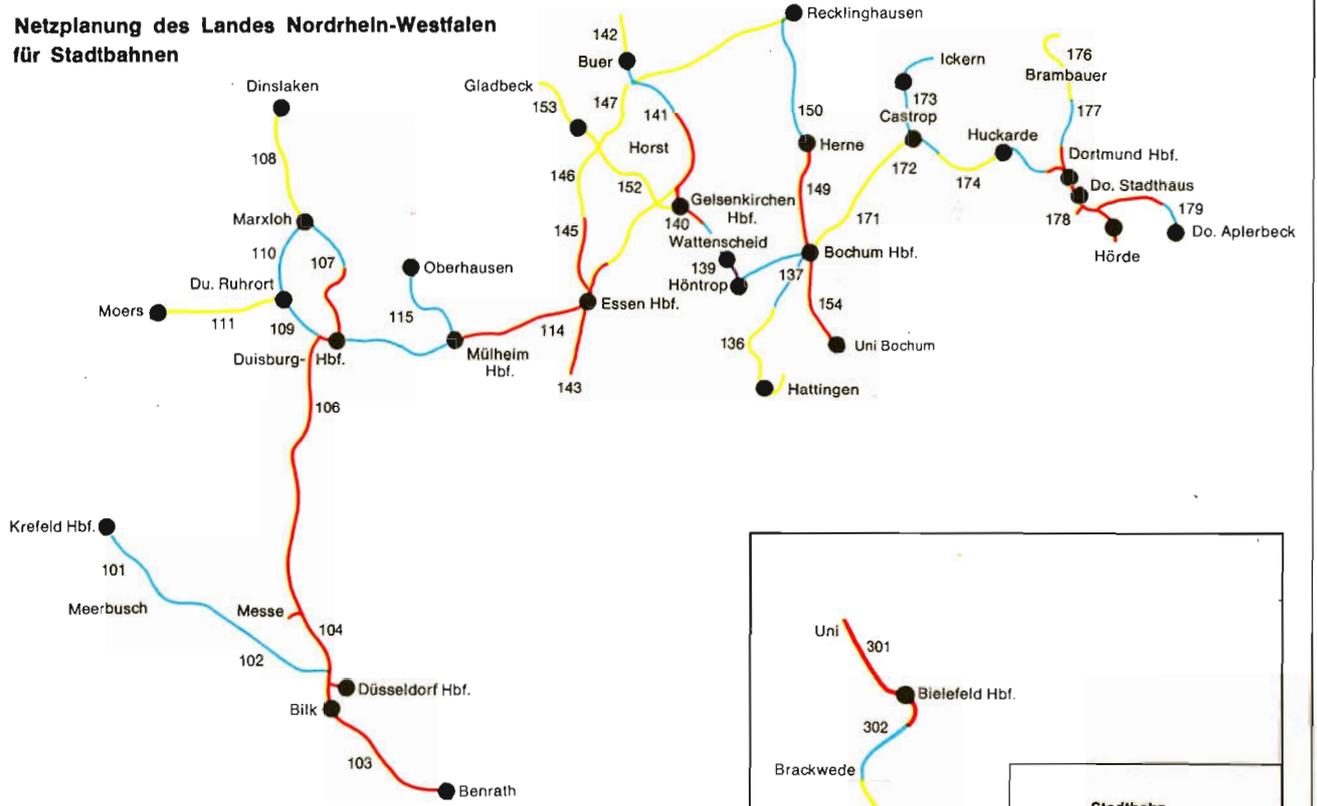
Durchführungsverträge für bestimmte Streckenabschnitte näher konkretisiert wird. Die für den S-Bahn-Verkehr vorgesehenen Strecken sind im NWP 75 aufgeführt, wobei die Strecken der ersten Stufe ursprünglich bis 1975 in Betrieb genommen werden sollten. Für die Strecken der zweiten und dritten Stufe ist der Ausbau nach 1975 bzw. nach 1980 geplant. Allerdings können nicht sämtliche Strecken des Ausbauprogramms der ersten Stufe fristgemäß in Betrieb genommen werden. Die Mittelzuweisungen des Bundes waren in den Jahren 1970 und 1971 so gering, daß sich der S-Bahn-Bau in Nordrhein-Westfalen insgesamt um zwei bis drei Jahre verzögert hat. Die geringeren Zuweisungen des Bundes wurden verursacht durch die bevorzugte Förderung der S-Bahn-Projekte in München und Frankfurt. Die Bemühungen der Landesregierung sind auf einen gleichzeitigen Ausbau aller Strecken der ersten Stufe gerichtet, damit ein zusammenhängendes S-Bahn-Netz in Betrieb genommen werden kann.

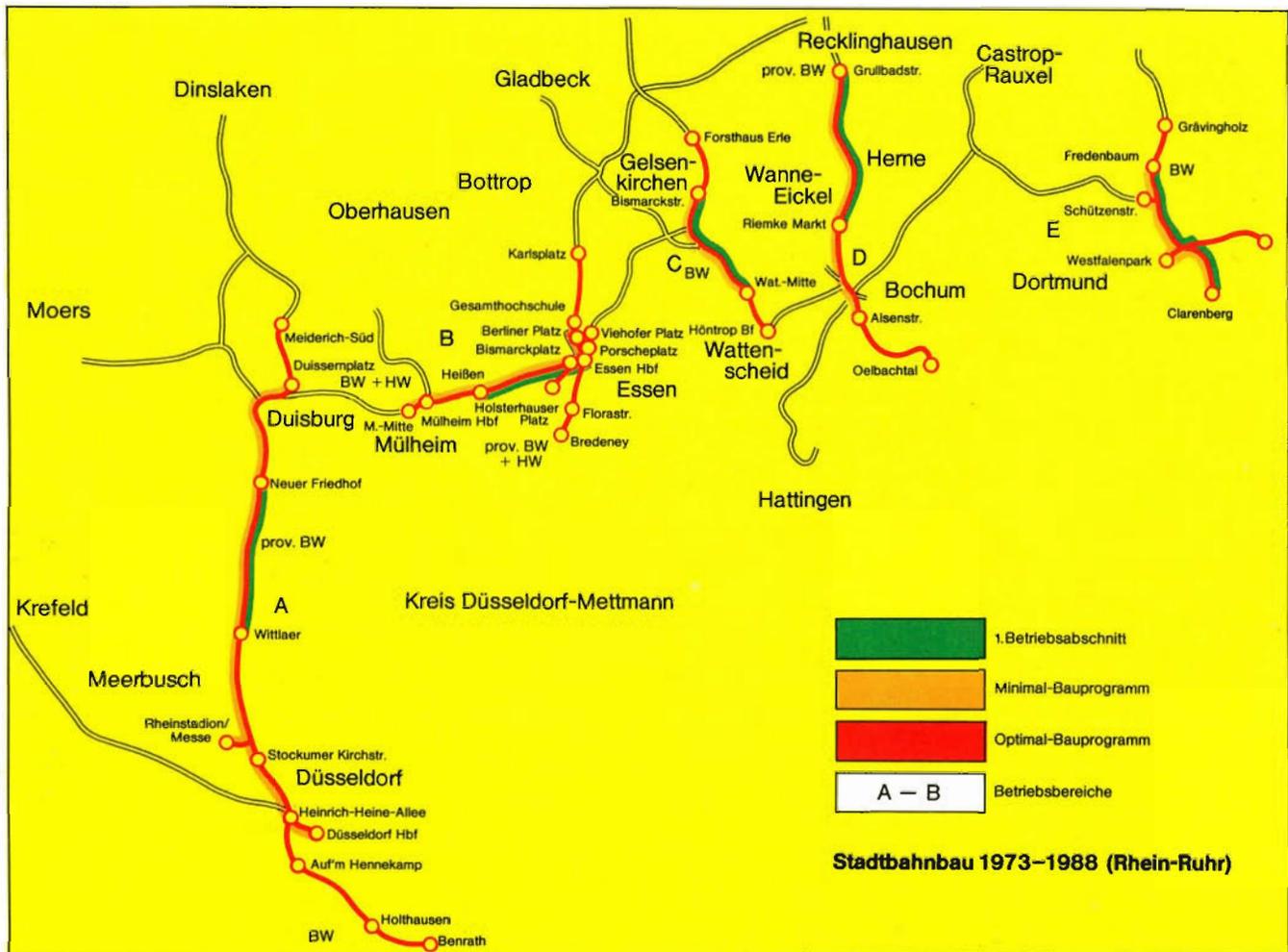
Der jetzige Planungs- und Durchführungsstand stellt sich wie folgt dar: Die bestehende S-Bahn-Strecke Essen-Kettwig-Düsseldorf-Langenfeld wird 1974 ergänzt um die weiteren S-Bahn-Strecken Bochum-Essen-Mülheim (Ruhr) - Duisburg - Großenbaum und Mülheim (Ruhr)-Oberhausen zu einem ersten S-Bahn-Teilnetz. Bis 1978 wird dieses Teilnetz um die Strecken Bochum-Dortmund-Dorstfeld, Herne-Castrop-Rauxel-Do-Dorstfeld, Do-Mengede-Do-Dorstfeld, Do-Dorstfeld-Dortmund-Hbf., Do-Dorstfeld-Unna erweitert.

Im Kölner Raum wird die S-Bahn in der zweiten Jahreshälfte 1975 Bergisch-Gladbach über Köln-Hbf. mit Köln-Chorweiler verbinden.

Der Durchführungsvertrag für die Strecke Düsseldorf/Flughafen-Solingen-Ohligs wird voraussichtlich Ende dieses Jahres abgeschlossen. Mit dem Abschluß des Durchführungsvertrages für die Strecke Hagen-Rheydt (Ost-West-S-Bahn) ist 1974 zu rechnen. Diese wichtige Strecke wird voraussichtlich 1979 in Betrieb genommen. Die vorgenannten Strecken der ersten Ausbaustufe werden ein zusammenhängendes S-Bahn-Netz von 328 km Länge ergeben. Nach Fertigstellung der ersten Stufe

Netzplan des Landes Nordrhein-Westfalen für Stadtbahnen





5.531 S-Bahn

Wichtigste Maßnahmen:

Abschluß von weiteren Verträgen über den Ausbau von 160 km Strecken.

Landesmittel

NWP 75	330 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	311 Mio. DM

Zur Ergänzung des S-Bahnnetzes wird ein **Stadtbahnnetz** aufgebaut. S-Bahn und Stadtbahn werden ein gemeinsames Verkehrssystem bilden und deshalb auch den vorgesehenen Verkehrsverbänden angehören. Die Planungen zum Aufbau eines

Stadtbahnnetzes sind nach räumlicher Ausdehnung und Dringlichkeit fortentwickelt worden. Es wird nach jetzigem Planungsstand eine Gesamtlänge von 445 km umfassen. In einer 1. Prioritätsstufe sollen zunächst Strecken mit einer Gesamtlänge von 151,1 km erstellt werden. Sie verteilen sich auf das Gebiet der O Stadtbahn Rhein-Ruhr

- = 108,91 km
- O Stadtbahn Rhein-Sieg = 37,49 km
- O Stadtbahn Bielefeld = 4,70 km.

Auf dieser Grundlage ist eine Baufolgeplanung entwickelt worden. Sie hat zum Ziel, unter Berücksichtigung betriebstechnischer, verkehrlicher und wirtschaftlicher Kriterien Teilnetze von geringer Ausdehnung zu entwickeln, auf denen nach ihrer baulichen Fertigstellung bis zum Jahre 1988 der uneingeschränkte Stadtbahnbetrieb durchgeführt wird.

Auf den Strecken Düsseldorf-Duisburg und Essen-Mülheim wird 1975/76 ein Versuchsbetrieb beginnen.

Es kann damit gerechnet werden, daß im Gebiet der Stadtbahn Rhein-Ruhr (SRR) bis 1988 rd. 76 km Stadtbahnstrecken mit einem Kostenaufwand von rd. 4,8 Mrd. DM ausgebaut sein werden.

Im Rahmen der begonnenen Bauvorhaben hat das Land NW für Stadtbahnprojekte bisher folgende Mittel aufgewendet:

	Mio. DM		
	1971	1972	1973
Landeszuwendungen	71,8	75,8	83,1
zuwendungsfähige Bauleistungen	183,0	253,0	296,9

Die Zahlen für 1973 gehen vom voraussichtlichen Bauvolumen aus.

5

5.532 Stadtbahn Rhein-Ruhr

Wichtigste Maßnahmen:

Bauarbeiten an 20 Baustellen.

Landesmittel

NWP 75	435 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	518 Mio. DM

Sonstige Förderung des ÖPNV

Nordrhein-Westfalen hat in seinem Haushalt 1972 als erstes Bundesland insgesamt 50 Mio. DM zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen an die Verkehrsunternehmen des ÖPNV bereitgestellt (Erstattung von gewährten Fahrpreisermäßigungen im Ausbildungsverkehr). Ferner wurden in diesem Haushalt 50 Mio. DM als Investitionshilfen für die Verkehrsunternehmen des ÖPNV bereitgestellt; dieser Betrag ist im Haushalt 1973 auf 90 Mio. DM erhöht worden.

5.6 Verkehrsverbund

Das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr soll durch neu gestaltete und mit den Verkehrsträgern abgestimmte Verkehrsnetze sowie durch koordinierte Fahrplangestaltung und einheitliche Tarif- und Beförderungsbedingungen verbessert werden. Alle mit dem öffentlichen Personennahverkehr auf Landesebene befaßten Institutionen sind in einer neu gebildeten „Arbeitsgruppe Verbundverkehr“ vertreten und erarbeiten hier die rechtlichen und fachlichen Grundlagen künftiger Verbundgesellschaften. Die Landesregierung läßt z. Zt. eine optimale Netzplanung für die neun geplanten Verbundräume aufstellen.

In jedem Verbundraum wird eine Kommission die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen und ein Fachausschuß Modelle für den künftigen Verbundverkehr erarbeiten.

5.7 Wasserstraßen

Der Binnenwasserstraßenverkehr ist für die Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von herausragender

Bedeutung. Das wird u. a. daraus deutlich, daß rd. 46 % des Gesamtumschlags in den Binnenhäfen der Bundesrepublik in Häfen des Landes Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden. Diese Leistung wird erzielt, obgleich auf das Land nur rd. 16 % der Streckenlänge aller Wasserstraßen der Bundesrepublik entfallen.

Um die Schaffung eines leistungsfähigen und auch künftigen Erfordernissen entsprechenden Wasserstraßennetzes zu fördern, beteiligt sich das Land finanziell am Ausbau der rheinisch-westfälischen Kanäle, des Mittellandkanals sowie des Rheins.

Durch die Fertigstellung zweiter Kammern an allen Schleusen des Wesel-Datteln-Kanals und die Modernisierung der Schleusen am Rhein-Herne-Kanal hat sich die Fahrzeit der Schiffe auf diesen Wasserstraßen bereits wesentlich verkürzt. Beim Mittellandkanal wurde der Wasserspiegel um 10 cm angehoben. Dadurch hat sich der Auslastungsgrad der Schiffe verbessert.

Beim Rhein ermöglichen die Baumaßnahmen ebenfalls schon jetzt eine bessere Auslastung der Schiffe und eine beachtliche Senkung der Frachtaufwendungen vieler nordrhein-westfälischer Unternehmen.

Das Land hat im Programmzeitraum bisher 52 Mio. DM aufgewendet.

Im Jahre 1972 wurde nach zweijähriger Bauzeit der öffentliche Hafen Emmelsum (Kreis Dinslaken) dem Verkehr übergeben. Er wurde mit einem Kostenaufwand von 36 Mio. DM errichtet.

5.7 Wasserstraßen

Wichtigste Maßnahmen:

Bau eines Hafens in Emmelsum (Kreis Dinslaken);

Beteiligung an Ausbaumaßnahmen für das rheinisch-westfälische Kanalnetz, den Mittellandkanal und den Rhein.

Landesmittel

NWP 75	153,7 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	170,0 Mio. DM

5.8 Flughäfen

Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn

Beide Flughäfen verzeichnen in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung des Fluggast- und Frachtaufkommens. Dieser Trend wird weiter anhalten und um 1980 zur vollen Auslastung der Start- und Landebahnkapazität des Flughafens Düsseldorf führen. Auch die Kapazität des gegenwärtigen Start- und Landebahnsystems des Flughafens Köln/Bonn wird im Verlauf der 80er Jahre erschöpft sein.

Ein neues Fluggastabfertigungsgebäude mit S-Bahnananschluß sowie die Erstellung einer Parallelbahn nach Abschluß des Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahrens werden den Flughafen Düsseldorf erheblich leistungs- und funktionsfähiger machen. Der Flughafen Köln/Bonn hat durch Anschluß an die Autobahn EB 8 an Attraktivität gewonnen.

Dritter Verkehrsflughafen NW

Das Projekt eines dritten Verkehrsflughafens ist an dem vorgesehenen Standort Drensteinfurt nicht realisierbar. Die dafür erforderliche Veränderung des militärischen Tiefflugsystems konnte in den Verhandlungen mit der Bundesregierung nicht erreicht werden.

Wegen der eingeschränkten Ausbaufähigkeit und der begrenzten Kapazität der Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn bemüht sich die Landesregierung um einen Ersatzstandort.

Eine befriedigende Lösung setzt eine bessere Koordinierung der zivilen und militärischen Flugsicherung sowie eine Änderung der militärischen Tiefflugsysteme voraus. Nach Auffassung der Landesregierung müssen daher die Bemühungen um eine Neuordnung des gesamten Luftraumes in der Bundesrepublik Deutschland intensiviert und beschleunigt werden.

Regionalf Flughäfen und Verkehrslandeplätze

Der Regionalf Flughafen Münster/Osnabrück ist in einer ersten Ausbaustufe in Betrieb genommen worden. Von diesem Flughafen werden außer regelmäßigen Flugverbindungen nach Frankfurt, Nürnberg und München in diesem Jahr erstmalig auch Charterflüge in bedeutende Urlaubsgebiete durchgeführt.

Weitere Regionalflughäfen und Schwerpunkt - Verkehrslandeplätze werden im Hinblick auf ihre Bedeutung für die regionale Infrastruktur und wegen ihrer teilweisen Entlastungsfunktion für die großen Verkehrsflughäfen weiter ausgebaut.

5.8 Flughäfen

Wichtigste Maßnahmen:

Weiterer Ausbau der Verkehrsflughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf sowie von Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätzen.

Landesmittel

NWP 75	114 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	184 Mio. DM

6. FREIZEIT UND KULTUR

Die Landesregierung hat die gesellschaftliche und politische Bedeutung der Freizeit frühzeitig erkannt. Sie hat deshalb für die sich daraus ergebenden völlig neuartigen Aufgaben im NWP 75 erhebliche Mittel vorgesehen. Wohn- und Freizeitwert vor allem in den Ballungsgebieten zu verbessern, war notwendig und überfällig. Das zeigt sich auch bei der Durchführung der Programmaßnahmen. Diese mußten in vielen Fällen zunächst dazu dienen, seit langem bestehende Mißstände zu beseitigen.

6.1 Freizeit

Erholungsgerechte Gestaltung der Umwelt ist in erster Linie Aufgabe des Wohnungsbaues und der Stadtplanung. Über den engeren Wohnbereich hinaus werden aber **Tageserholungsanlagen** benötigt, die vielfältige Möglichkeiten für Sport, Spiel und Muße für alle Altersgruppen und

für alle Jahreszeiten vereinigen. Diese Anlagen müssen in zumutbarer Entfernung liegen und möglichst auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Zur Erholung am Wochenende genügt nicht mehr allein die „unberührte Natur“. Gewünscht wird eine Vielzahl von Betätigungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten. Die Zusammenfassung solcher Angebote in **Wochenend- und Erholungsanlagen** steigert die Attraktivität eines Erholungszieles und macht die Freizeitanlage selbst unabhängiger von Saison und Wetter.

Je vielfältiger und reizvoller das Angebot an Freizeitmöglichkeiten an bestimmten Orten konzentriert wird, um so entfernter von einem Verdichtungsgebiet kann das Ziel liegen. Die Fahrt zu einem Erholungsgebiet sollte jedoch nicht länger als 90 Minuten dauern.

Freizeitanlagen bieten auch einen Ansatzpunkt zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur.

Im NWP 75 sind Standorte benannt, die für die Errichtung oder den weiteren Ausbau von Tageserholungsanlagen oder Wochenend- und Ferienerholungsanlagen besonders geeignet erschienen. Daß in vielen Fällen bei Aufstellung des NWP 75 die Realisierbarkeit noch völlig offen war, wurde im Interesse einer raschen Bewältigung dieser neuen Aufgabe bewußt in Kauf genommen.

	Tages- erholungsanlagen	Wochen- end- erholungsanlagen	zus.
im NWP namentlich genannt	38	30	68
bereits abgeschlossen	1	1	2
in der Förderung	23	25	48
in der Ausführungsplanung	10	4	14
vorläufig nicht realisierbar	4	—	4

6

Insgesamt werden damit 75% der Anlagen bereits gefördert.

Die unterschiedlichen Vorarbeiten an den einzelnen Standorten ermöglichen den Verzicht auf die Einhaltung der im NWP 75 vorgesehenen Ausbaustufen. In Einzelfällen ließen sich Erholungsanlagen an den im NWP 75 genannten Standorten nicht verwirklichen; die dadurch freiwerdenden Mittel werden für die Förderung anderer Anlagen verwandt.

Pflege und Erschließung der freien Landschaft, insbesondere auch in den Nahbereichen der Ballungszentren, sind zu regeln. Die Landesregierung bereitet deshalb ein Landschaftsgesetz vor. Für die Abgrabungen, als einem wichtigen Teilbereich der Landschaftspflege, ist 1972 das Abgrabungsgesetz⁴² in Kraft getreten. Mit dem Landesfischereigesetz⁴³ sind an den Fischgewässern für viele zusätzliche Angler Sport- und Erholungsmöglichkeiten geschaffen worden.

Zur Förderung der Reiterei hat die Landesregierung jährlich rd. 3,8 Mio. DM, insbesondere für Reitanlagen, aufgewendet.

Für die Erschließung und den Ankauf von Waldflächen für Erholungszwecke hat das Land 1971/72 18,2 Mio. DM eingesetzt.

Um dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung in den Ballungsgebieten entsprechen zu können, müssen Ferienerholung und Fremdenverkehr weiterentwickelt und mit der Förderung von Tages- sowie Wochenend- und Ferienerholungsanlagen noch stärker zusammengefaßt werden. Entsprechend der Entschließung der drei Fraktionen des Landtages vom 11. 2. 1971 hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr deshalb die Vorlage eines Aktionsprogrammes Fremdenverkehr angekündigt. Ergebnisse vorbereitender Grundlagenuntersuchungen liegen inzwischen vor.

In den Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes⁵ wird die Förderung des Fremdenverkehrs unter wirtschafts- und regionalpolitischen Gesichtspunkten geregelt; dabei stehen Investitionshilfen für die Unterbringung von Feriengästen während ihres Urlaubs im Vordergrund.

Zur Verbesserung des Freizeitwertes der Städte im Industriegebiet ge-

hört auch die **Verschönerung der Stadtlandschaft**. Verwahrloste Grundstücke und Bauten vor allem entlang der Schienenwege und Straßen belasten das Image unserer Ballungsgebiete. Deshalb werden Einzelmaßnahmen der Stadtverschönerung im Sinne des Entwicklungsprogramms Ruhr⁴⁴, insbesondere Verschönerungsaktionen entlang von Bundesbahnstrecken, weitergeführt. Das Land beteiligt sich an dem Modell einer Verschönerungsaktion in Wuppertal.

Aus der wachsenden Bedeutung des Freizeitbereiches ergeben sich neue Anforderungen an Planung und Hilfsmaßnahmen des Staates. Die im NWP 75 dafür vorgesehene **einheitliche Zuständigkeit** für alle Freizeitfragen innerhalb der Landesregierung ist zunächst nicht geschaffen worden. Die Durchführungsplanung ergab, daß – jedenfalls in der Anlaufphase – die notwendige Berücksichtigung vielfältiger fachlicher Gesichtspunkte verschiedener Ressorts nicht beeinträchtigt werden durfte. Deshalb wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe für Erholungsanlagen und Fremdenverkehr gebildet. Mit dem Haushalt 1973 wurden die Investitionsmittel für die Bereiche Städtebau, Freizeit-, Sport- und Spielanlagen sowie Wasserbau in den Städtebaumitteln beim Innenminister zusammengefaßt.

6.1 Freizeit

Wichtigste Maßnahmen:

23 Tageserholungsanlagen und 25 Wochenenderholungsanlagen in der Förderung; jeweils 1 Anlage abgeschlossen.

Landesmittel

NWP 75	353 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	211 Mio. DM

erster Linie dem Breitensport aller Bevölkerungskreise dienen, konnte im bisherigen Programmzeitraum weiter verbessert werden. Bei planmäßiger Steigerung aller in verschiedenen Haushaltstiteln angesetzten Mittel des Landes ist allein im Jahre 1972 der Bestand um 38 Schwimmhallen, 40 Lehrschwimmhallen, 13 Freibäder, 247 Turn- und Gymnastikhallen und 244 Spiel- und Sportplätze gestiegen. Mit dem Bau von weiteren 70 Schwimmhallen, 44 Lehrschwimmhallen, 25 Freibädern, 267 Turn- und Gymnastikhallen, 217 Spiel- und Sportplätzen sowie 93 Tennisplätzen ist begonnen worden. Die finanzielle Förderung von 22 **Sportleistungszentren** wird planmäßig durchgeführt; 11 Projekte sind bereits fertiggestellt. Drei von vier **Großstadion** (Düsseldorf, Dortmund, Gelsenkirchen) sind bisher vom Land bezuschußt worden. Das Stadion in Düsseldorf ist fertiggestellt. Die Baumaßnahmen an den übrigen Stadionen werden rechtzeitig zur Fußballweltmeisterschaft 1974 abgeschlossen. Für den Ausbau von neun **regional bedeutsamen Stadion** wurden Landesmittel in einer Gesamtsumme von rd. 5,3 Mio. DM bereitgestellt. Weitere detaillierte Berichte über die Maßnahmen zur Sportförderung hat der Kultusminister in seiner „Zwischenbilanz 1972 zum Förderungsplan Leistungssport“⁴⁵ vorgelegt.

6.2 Sport

Wichtigste Maßnahmen:

Errichtung bzw. Fertigstellung von 1687 Anlagen des Breitensports, 22 Sportleistungszentren, 3 Großstadion, 9 regional bedeutsamen Stadion.

Landesmittel

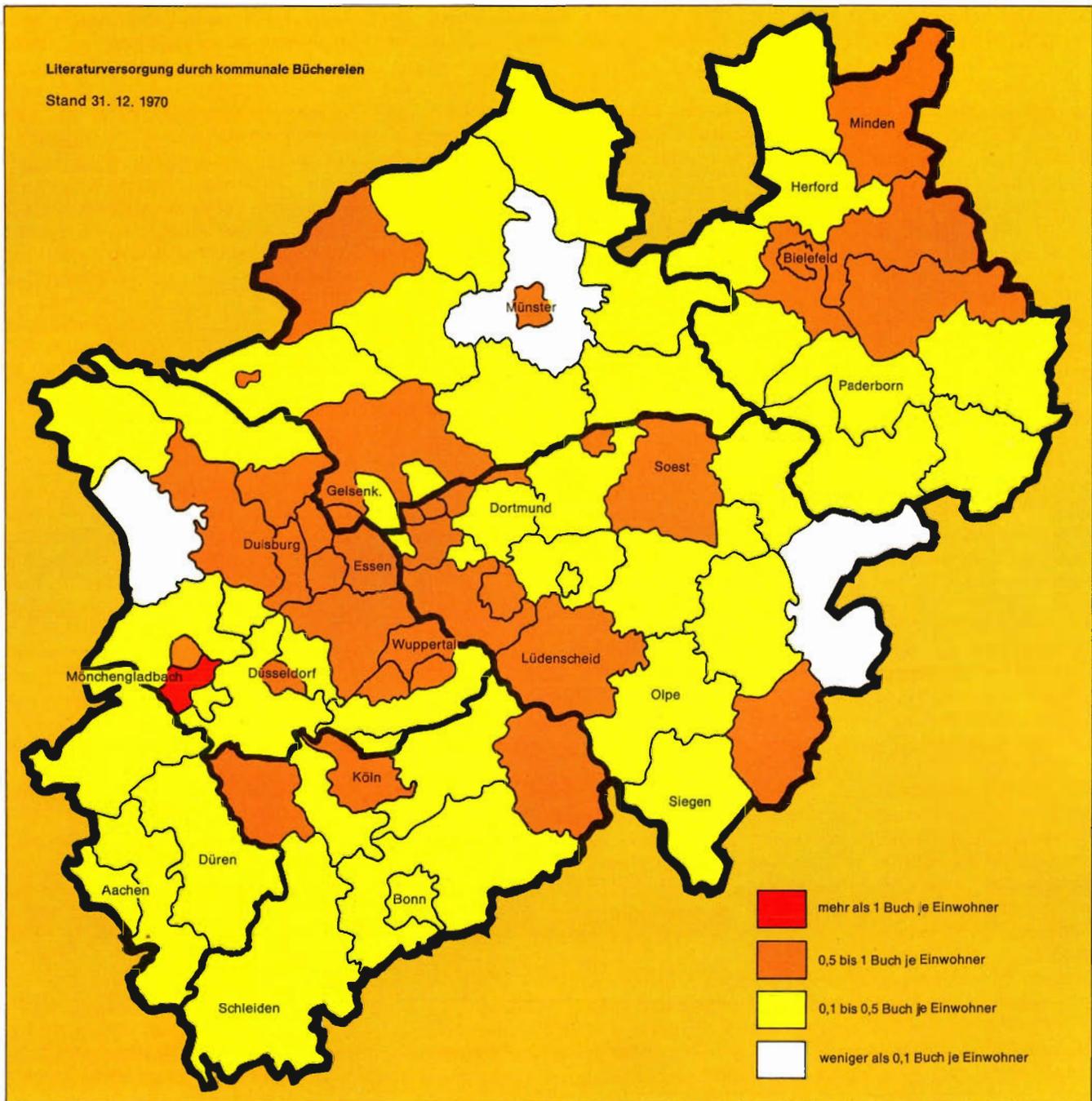
NWP 75	449 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973 (ohne Sportstättenbau im Rahmen des Schulbauprogramms)	223 Mio. DM

6.2 Sport

Das Verhältnis zwischen dem im NWP 75 festgelegten Bedarf und dem Bestand an **Sportstätten**, die in

Literaturversorgung durch kommunale Büchereien

Stand 31. 12. 1970



6.3 Kulturelle Einrichtungen

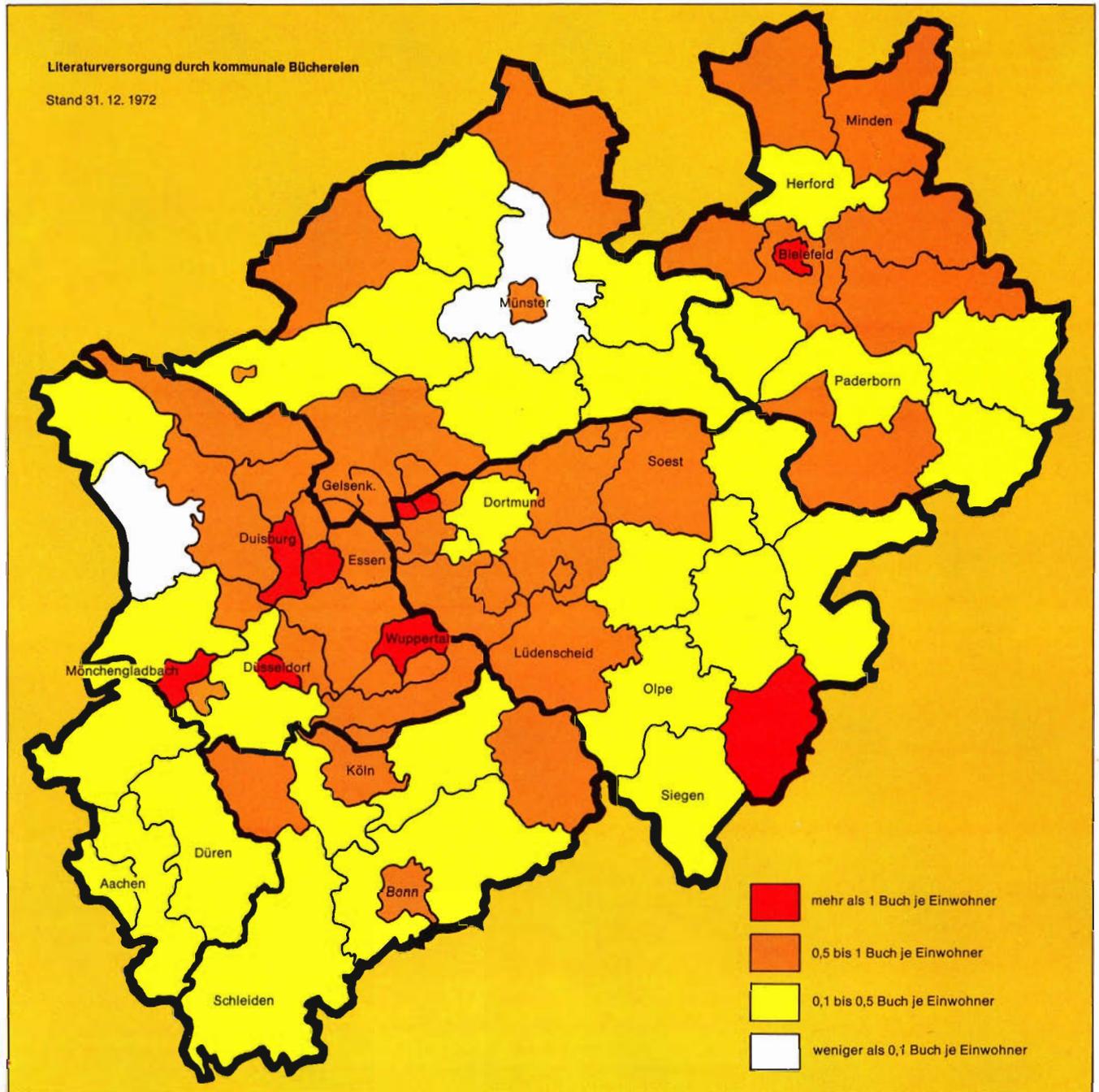
Alle **Theater** sehen sich künstlerischen und finanziellen Problemen gegenüber. Diese Situation zwingt dazu, Vorstellungen zu entwickeln, wie das Bestehende in neue Formen überführt werden kann. Die Theater sollen wirtschaftlicher werden, bessere Aufführungen bieten und ihre kulturelle und gesellschaftspolitische Bedeutung stärken. Da Nordrhein-Westfalen verhältnismäßig

viele Theater hat, spielen hier die Fragen der inneren Struktur, der Kooperation und Integration eine wesentliche Rolle. Im Ausschuß zur Strukturplanung der Bibliotheken, Museen, Orchester und Theater entwickeln Vertreter aller beteiligten Gruppen Vorschläge zur Reform der Struktur im Theaterwesen. Der gleiche Ausschuß hat Vorschläge zur vorberuflichen Fachausbildung im Bereich der Musik erarbeitet. Danach

soll die Intensivausbildung für Hochbegabungen auf zunächst etwa 15 Musikschulen konzentriert werden, um die Begabungsreserven stärker als bisher auszuschöpfen.

Im Rahmen der **staatlichen Museumpflege** fördert das Land den Neubau und den Wiederaufbau bedeutender kommunaler Museen, z. B. das Westfälische Landesmuseum Münster, das Stadtgeschichtliche Museum Düsseldorf, das K.-E.-Ost-

6

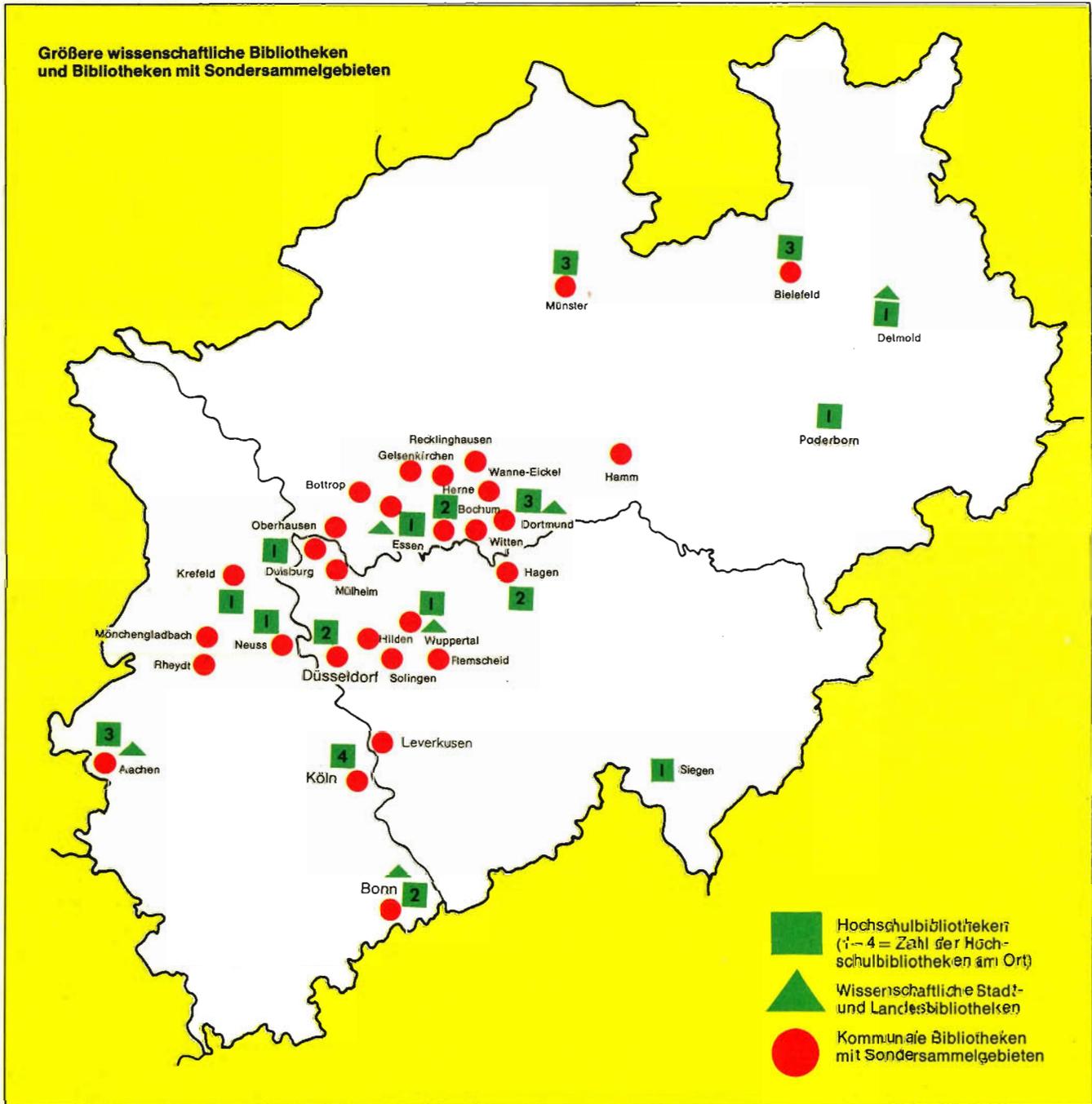


haus-Museum Hagen und das Clemens-Sels-Museum Neuss. Der Neubau der Landesgalerie Düsseldorf wird vorbereitet. Das Land fördert weiter den Ausbau der Sammlungsbestände bedeutender kommunaler Museen. Die Bestände der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen wurden ergänzt. Ferner unterstützt das Land in verstärktem Umfang die Ausstellungstätigkeit der Museen und Kunstvereine. Eine eigene Landes-

sammlung „Aspekte der gegenwärtigen Kunst in Nordrhein-Westfalen“, die als Wanderausstellung zur Verfügung steht, ergänzt diese Bemühungen. Der Strukturausschuß hat Vorschläge unterbreitet, um die Museumsarbeit wirksamer zu machen. Danach sollen zentrale Einrichtungen für bestimmte Aufgaben geschaffen werden, wie beispielsweise Restaurierungswerkstätten und Diatheken.

Einige Museen sollen sich vornehmlich museumspädagogischen Aufgaben widmen. Hierfür sind der Einsatz von technischen Medien (Filme, Videorecorder) und Wanderausstellungen vorgesehen. In der Denkmalpflege standen bisher die Beseitigung der Kriegsschäden und die Instandsetzung wertvoller kirchlicher und profaner Bauten im Vordergrund. Zunehmend verlagert sich aber das Gewicht auf neue Auf-

**Größere wissenschaftliche Bibliotheken
und Bibliotheken mit Sondersammelgebieten**



gaben, wie Ensembledenkmalpflege – besonders im Rahmen der Stadt-sanierung – sowie die Erhaltung und Dokumentation technischer **Kulturdenkmäler**.

Mit den Bibliotheksplänen I⁴⁶ und II⁴⁷ und dem Bibliotheksentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen⁴⁸ ist die Neuordnung des **Bibliothekswesens** als ein gestuftes System eingeleitet worden. Im Zuge der kommunalen Gebietsreform wurde das Bü-

chereiwesen auf dem Lande und in den Mittelstädten neu geordnet und rationalisiert. Um die Bevölkerung besser mit Literatur versorgen zu können, wurde die Erweiterung der Buchbestände in diesen Räumen nach Schwerpunkten gefördert. Als Sondermaßnahme unterstützte das Land den verstärkten Einsatz von Fahrbibliotheken in Kreisen und größeren Flächengemeinden. Im bisherigen Programmzeitraum hat sich

der Buchbestand in den öffentlichen Bibliotheken Nordrhein-Westfalens von 14 Mio. auf 16,3 Mio. Bände erhöht, die Zahl der Entleihungen von 28 Mio. auf 37 Mio. Die Leistungsfähigkeit der Bibliotheken – insbesondere der Großstadtbibliotheken – ist durch den weiteren Ausbau der Bestände für besondere Sachbereiche (Sondersammelgebiete), der technischen Buchabteilungen und der wissenschaftlichen Bestände nicht-

staatlicher Bibliotheken in Hochschulorten gesteigert worden. Eine Reihe von Maßnahmen hat den Leihverkehr verbessert. Ein Netz neuer Leitbibliotheken wurde geschaffen, kleinere und mittlere kommunale Bibliotheken wurden zum auswärtigen Leihverkehr zugelassen und Zuschüsse zum Ausbau der bibliographischen Bestände und Auskunftsmittel bei nichtstaatlichen Leitbibliotheken gewährt.

6.3 Kulturelle Einrichtungen

Wichtigste Maßnahmen:

Zuschüsse zum Aufbau kommunaler Museen;

Schwerpunktförderung für den Bestandsausbau der Bibliotheken im ländlichen und mittelstädtischen Bereich sowie des Einsatzes von Fahrbibliotheken.

Landesmittel

NWP 75	228,7 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	247,8 Mio. DM



7. GESUNDHEIT UND SOZIALES

Gesundheits- und Sozialpolitik hat nach traditionellem Verständnis die Aufgabe, Schäden zu beseitigen, seien sie körperlicher oder seelischer, materieller oder sozialer Natur. Daneben gewinnt aber eine andere Funktion zunehmend an Bedeutung: Es gilt, unsere technische und soziale Umwelt so zu gestalten, daß durch äußere Einwirkungen verursachte Schäden von vornherein verhindert oder auf das Unvermeidliche beschränkt werden. Das Prinzip der Vorsorge liegt vielen Maßnahmen des NWP 75 in den verschiedenen Einzelbereichen zugrunde. So

- sind die Vorsorgeuntersuchungen vermehrt worden, um Krankheiten zu vermeiden oder früher zu erkennen;
- überprüfen die Chemischen und die Lebensmittel-Untersuchungsämter in vermehrtem Umfang Lebensmittel und Arzneimittel auf gesundheits-schädigende Bestandteile;
- sind die sicherheitstechnischen Maßnahmen verstärkt worden, um die Zahl der Arbeitsunfälle zu vermindern;
- ist eine große Zahl neuer Kindergärten errichtet worden, um vor allem sozial benachteiligte Kinder frühzeitig kompensatorisch fördern zu können – ein besonderer Fortschritt unseres Bildungssystems.

Gleichermaßen strebt die Landesregierung an, den Randgruppen der Gesellschaft ihre volle Teilhabe am Leben eben dieser Gesellschaft zu sichern, auch wenn sie körperlichen oder geistigen, sozialen oder materiellen Behinderungen unterliegen. Wo dies nicht in vollem Umfange möglich ist, muß dafür gesorgt werden, daß diese Gruppen entsprechend ihrem körperlichen und seelischen Zustand an sozialen Aktivitäten teilnehmen. Eine Politik, die nur für den alten Menschen oder den Behinderten, für den körperlich oder seelisch Kranken oder Gefährdeten Maßnahmen ergreift, läßt sie lediglich als jeweils umsorgte Objekte im gesellschaftlichen Wandel erscheinen. Moderne Politik aber muß über die materielle Existenzsicherung hinausgehen und die soziale Inte-

gration und Menschenwürde dieser Personengruppen erhalten. Sie muß sie in die Lage versetzen, Inhalt und Art der Lebensgestaltung selbst mitzubestimmen. Dazu sind gemeinsam mit den Betroffenen Hilfen zu entwickeln.

Der Gedanke der Teilhabe konkretisiert sich in dem schon im NWP 75 angelegten Ziel, die Ausgliederung alter, behinderter und kranker Menschen aus der Gesellschaft von vornherein zu verhindern und Integrationsmaßnahmen damit unnötig zu machen. Die Landesregierung hat diese Zielvorstellung in dem im Mai 1972 vorgelegten Bericht „Altenhilfe in Nordrhein-Westfalen“⁴⁹ der Öffentlichkeit umfassend dargelegt. Ein weiteres Beispiel ist die Versorgung psychisch Kranker. Das NWP 75 deutet bereits die Absicht an, psychisch Kranke nicht mehr in isolierten, sondern in Einrichtungen zu behandeln, die mit allgemeinen Krankenhäusern verbunden sind. Zum Grundsatz erhoben, trägt diese Absicht erstmals konsequent eine Ressortplanung, nämlich den „Zielplan zur Versorgung psychisch Kranker und Schwachsinniger im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom Januar 1972⁵⁰. Der Gedanke der Teilhabe und Mitwirkung hat sich schließlich auch für die Kindergärten durchgesetzt. Das Kindergartengesetz aus dem Jahre 1971⁵¹ hat Mitbestimmungsgremien eingeführt, in denen Eltern gemeinsam mit den für den Kindergarten Verantwortlichen die Erziehung ihrer Kinder gestalten sollen. Elternrecht wird hier praktiziert.

7.1 Öffentliches Gesundheitswesen

Soll das öffentliche Gesundheitswesen seine Aufgaben der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsfürsorge und des Gesundheitsschutzes erfüllen, muß seine personelle und technische Ausstattung entschieden verbessert werden. Seine medizinischen Fachkräfte sind intensiver auszubilden und fortzubilden.

Im öffentlichen Gesundheitswesen besteht zur Zeit ein deutlicher Mangel an Ärzten. Hinzu kommt, daß die vorhandenen Ärzte weitgehend überaltert sind und jüngere Kräfte in den letzten Jahren kaum zum Eintritt in den öffentlichen ärztlichen Dienst bewogen werden konnten. Zur Zeit fehlt bereits mehr als ein Viertel der

benötigten Ärzte. In den nächsten Jahren scheidet ein gleicher Anteil durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Dienst aus. Damit droht die Gefahr, daß das öffentliche Gesundheitswesen zusammenbricht.

Diese personelle Notlage kann nur durch ein besonders attraktives Programm zur Gewinnung von Nachwuchskräften behoben werden. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ein entsprechendes Modell erarbeitet, das von der Gesundheitsministerkonferenz gebilligt worden ist und das im nächsten Jahr durchgeführt werden soll. Es sieht vor

- die Zuweisung eines Studienplatzes an Anwärter für den öffentlichen Gesundheitsdienst;
- die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses schon vor Beginn des Studiums, um die Anwärter auf den Beruf vorzubereiten;
- die Sicherung des Unterhalts während der Ausbildung verbunden mit der Verpflichtung, die Leistungen bei Nichteintritt in den öffentlichen Gesundheitsdienst zurückzahlen.

Die Zustimmung der Finanzministerkonferenz zu der beabsichtigten Höhe der finanziellen Hilfen steht noch aus. Die Ausstattung der Gesundheitsämter mit modernem medizinischen Gerät wird laufend verbessert. Aus Mitteln des Steuerverbundes erhalten diese Dienststellen für die Beschaffung medizinischer Geräte sowie für Baumaßnahmen rd. 4 Mio. DM jährlich.

Im Programmzeitraum wurde die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen wie geplant errichtet. Das hierzu notwendige „Abkommen für die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf“ trat 1971 in Kraft. Die von sieben Bundesländern getragene Anstalt dient zentral der Aus- und Fortbildung der Berufe im öffentlichen Gesundheitswesen. Die Ausbildungskapazität soll – nach der Anlaufphase – vom Jahre 1977 an bei 500 Personen liegen.

7.2 Lebensmittel und Arzneimittel

Die Kontrolle der Arzneimittel, Lebensmittel und Bedarfsgegenstände hat als Teil umweltschützender Maßnahmen an Bedeutung gewonnen. Viele Stoffe können die Quali-

tät der Lebensmittel derart beeinträchtigen, daß die Gesundheit der Verbraucher geschädigt wird. Zu nennen sind hier etwa Farb- und Konservierungsstoffe, Restbestandteile radioaktiver Stoffe, Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Tierarzneimittel und Verpackungsmaterialien.

Die Bundesregierung hat Gesetzentwürfe zur Reform des Lebensmittel- und Arzneimittelrechts sowie des Fleischbeschaurechts⁵² vorgelegt, die den Schutz des Verbrauchers verbessern sollen.

Ziel der gemeinsamen Bemühungen von Bund und Land ist die

- Rationalisierung der Untersuchungsarbeit,
- Konzentrierung von speziellen Untersuchungsaufgaben in bestimmten Untersuchungsämtern,
- Reform der Ausbildung und Prüfung des Lebensmittelchemikers auf gesetzlicher Grundlage,
- Verbesserung des lebensmitteltechnischen Kontroll- und Überwachungsdienstes.

Zahlreiche Städte haben auf Empfehlung der Landesregierung inzwischen Amtschemiker berufen.

Für den Bau und die Einrichtung kommunaler Chemischer- und Lebensmitteluntersuchungsämter im Programmzeitraum werden jährlich 4 Mio. DM bereitgestellt.

In Münster wird in Kürze der Erweiterungsbau eines zentralen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes fertiggestellt. Mit dem Bau eines weiteren Chemischen Landesuntersuchungsamtes in Düsseldorf im Programmzeitraum begonnen. Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg wird derzeit erweitert. In Krefeld wird 1973 eine Ausbildungsstätte für veterinärmedizinisch-technische Assistenten eröffnet.

7.2 Lebensmittel und Arzneimittel Wichtigste Maßnahmen:

Bau des Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes in Münster.

Landesmittel

NWP 75	26 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	23,4 Mio. DM



7.3 Behindertenbetreuung

Behinderte sollen nicht von der Gesellschaft getrennt werden. Daher hat sich die Konzeption der Behindertenbetreuung dahin entwickelt, den Aufenthalt in Anstalten oder anderen Spezialeinrichtungen so weit wie möglich entbehrlich zu machen. Es wird allerdings nicht verkannt, daß auch künftig in bestimmten Fällen die stationäre Betreuung notwendig ist. Diese Grundsätze haben im „Zielplan zur Versorgung psychisch Kranker und Schwachsinniger im Lande Nordrhein-Westfalen“⁵⁰ ihren Niederschlag gefunden. Statt in großen isolierten Spezialeinrichtungen soll die stationäre und teilstationäre Behandlung psychisch Kranker weitgehend in Allgemeinkrankenhäusern erfolgen, denen psychiatrische Abteilungen bzw. Tages- und Nachtkliniken angegliedert werden. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Krankenhausförderung durchgeführt. Es ist wesentliche Aufgabe der Gesundheitsfürsorge, die Behinderten durch frühzeitige therapeutische Maßnahmen zu einem guten Rehabilitationserfolg zu führen. Bei Früherkennung sind Schäden teilweise noch heilbar. Der Rehabilitation behinderter Kinder und Jugendlicher, die ohne Förderung nicht mehr in allgemeine Kindergärten, Schulen und Lehranstalten aufgenommen werden können, dienen neben der medizinischen Therapie Sonderkindergärten, Sonderschulen, Werkstätten für Behinderte und Einrichtungen zur stationären Betreuung, wie Anstalten und Heime.

In den Jahren 1971/72 sind neun Sonderkindergärten mit 246 Plätzen geschaffen worden, im Jahre 1973 entstehen weitere fünf Einrichtungen mit 182 Plätzen.

Soweit Tagesbildungsstätten für geistig Behinderte (Sozialhilfeeinrichtungen) in Schulen umgewandelt worden sind, wurden deren Anlernwerkstätten als Werkstufen dieser Schule übernommen.

Im abgelaufenen Programmzeitraum entstanden 10 neue Werkstätten für Behinderte mit 1 233 Plätzen. Bis zum 31. 12. 1973 werden weitere 9 Einrichtungen mit 1 382 Plätzen geschaffen. Bei den Anstalten und Heimen dient die Landesförderung in erster Linie der Sanierung und Modernisierung veralteter Gebäude.

Der Haushaltsansatz mußte wegen der verstärkten Förderung von Werkstätten für Behinderte und wegen der Einbeziehung der Anstalten und Heime in die Förderung wesentlich angehoben werden.

7.3 Behindertenbetreuung

Wichtigste Maßnahmen:

Erichtung von 9 Sonderkindergärten mit 246 Plätzen;

Erichtung von 10 Werkstätten für Behinderte mit 1 233 Plätzen;

Modernisierung und Erweiterung einer Anstalt.

Landesmittel

NWP 75	30 Mio. DM
--------	------------

Programmergebnis	
------------------	--

nach dem Stand der	
--------------------	--

Finanzplanung 1973	91 Mio. DM
--------------------	------------

7.4 Krankenhäuser

In Nordrhein-Westfalen stehen für die stationäre Behandlung rund 142 000 Betten in Akutkrankenhäusern zur Verfügung, davon rund 10 000 in den sechs Universitätskliniken. Gemessen an der Einwohnerzahl hat NW damit im internationalen Vergleich einen Spitzenplatz inne. Auch die Durchschnittsgröße der in Nordrhein-Westfalen geförderten Krankenhäuser ist in den letzten Jahren laufend erhöht worden.

Ziel der künftigen Krankenhauspolitik ist es:

- den Krankenhausbettenbestand umfassend zu modernisieren,
- die regional unterschiedliche Versorgung auszugleichen,
- hochspezialisierte medizinische Bereiche auszubauen und
- die innere Struktur des Krankenhauswesens neu zu gestalten.

Der Landeskrankenhausplan⁵³ mit den Grundsätzen für das Versorgungssystem wurde im Juni 1971 vorgelegt. Danach ist Nordrhein-Westfalen in 16 Versorgungsgebiete eingeteilt, in denen jeweils ein leistungsstarkes Krankenhaussystem der ersten, zweiten und dritten Versorgungsstufe sichergestellt werden soll. Der Landeskrankenhausplan ist wegen des neuen Krankenhausfinanzierungsgesetzes des Bundes zu überarbeiten.

Die Zielsetzung des Landeskrankenhausplans wird in Stufenplänen realisiert. Nach dem zweiten Stufenplan der Landesregierung für 1972 bis 1976⁵⁴, der seit 1971 vorliegt und der die zu fördernden Projekte und den Finanzierungsrahmen detailliert angibt, lag das Finanzvolumen bei ca. 1,7 Mrd. DM. Er bezog sich auf 150 Baumaßnahmen, davon 50 Neubauten.

In den Jahren 1971/72 befanden sich 39 Krankenhäuser im Bau; das bedeutet eine jährliche Förderung von 2 800 bis 3 500 Betten.

Zukünftig sollen verstärkt geriatrische Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern vorwiegend der 2. Versorgungsstufe errichtet werden.

Etwa 1 000 geriatrische Betten sind seit 1971 neu entstanden. Alle neuen Krankenhäuser der zweiten und dritten Versorgungsstufe erhalten Intensivpflegestationen.

In den Jahren 1971 und 1972 sind durch verstärkte Einzelförderung 38 Dialysestationen mit 157 künstlichen Nieren unter Einsatz von 4,8 Mio. DM eingerichtet worden. Nordrhein-Westfalen ist damit – was die Versorgung auf diesem Sektor angeht – an die Spitze der Länder der Bundesrepublik gerückt.

Der zweite Stufenplan muß infolge der Einbeziehung der psychiatrischen Einrichtungen und der verstärkten Förderung psychiatrischer Abteilungen bei Akutkrankenhäusern sowie wegen der neuen Finanzierungsmodalitäten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes des Bundes⁵⁵ überarbeitet werden.

Das Finanzierungsvolumen wird sich erheblich ausweiten. Neben den Investitionen für Krankenhausbauten werden die Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen ab 1973 rd. 375 Mio. DM zusätzliche Haushaltsmittel zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage erhalten.

Die Investitionskosten werden jetzt voll von der öffentlichen Hand getragen, während die Betriebskosten künftig durch Pflegesätze und öffentliche Zuwendungen gedeckt werden. Die Gemeinden tragen einen Anteil in Höhe von 20 v. H. der förderungsfähigen Investitionskosten. In anderen Bundesländern sind erheblich höhere Beteiligungen vorgesehen – bis zu 50 v. H. an allen Kosten. Die nordrhein-westfälische Regelung ent-

lastet die Kommunen demgegenüber erheblich.

Die Landesregierung bereitet ein Landeskrankenhausgesetz vor, in dem auch grundsätzliche Regelungen zur Reform der inneren Struktur der Krankenhäuser getroffen werden. Damit verwirklicht die Landesregierung die Zielvorstellungen:

- Chancengleichheit für alle Patienten, unabhängig von der Pflegeklasse,
- Krankenhausleistungen nur nach Art und Schwere der Erkrankung,
- Entkoppelung von Liquidationsrecht des Arztes und Pflegeklasse,
- Sonderleistungen nur gegen besondere Bezahlung,
- Ausbau der Mitbestimmung im Krankenhauswesen.

7.4 Krankenhäuser

Wichtigste Maßnahmen:

Landeskrankenhausplan;

Zweiter Stufenplan 1972 bis 1976;

„Zielplan zur Versorgung psychisch Kranker und Schwachsinniger im Lande Nordrhein-Westfalen“;

1971/72 wurden gefördert:

5868 Betten in allgemeinen Krankenhäusern,

198 geriatrische Betten,

34 Intensivpflegestationen,

6 kleine Krankenhäuser in Altenheimen umgewandelt.

Landesmittel

NWP 75 1 311 Mio. DM

Programmergebnis nach dem

Stand der Finanzplanung 1973

für Investitionen (vor der

Überarbeitung des zweiten

Stufenplanes) 1753 Mio. DM

für Betriebskosten 768 Mio. DM

zus. 2521 Mio. DM

7.5 Arbeitsunfallverhütung

Die Unfallziffern am häuslichen und betrieblichen Arbeitsplatz konnten bislang noch nicht wesentlich gesenkt werden. Berufsbedingte Krankheiten werden im Vergleich zum Unfallgeschehen noch immer unterbewertet. Das Sicherheitsbewußtsein in der Bevölkerung muß verstärkt, die technischen Hilfsmöglichkeiten müssen voll ausgeschöpft werden.

1972 wurde die Meß- und Prüfstelle für Strahlenschutz und Kerntechnik zur „Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen“ ausgebaut. Sie hat die Aufgabe, Unfallursachen zu analysieren und Maßnahmen der Sicherheitstechnik zu entwickeln.

Rechtzeitige und vorsorgende Behandlungen am Arbeitsplatz müssen nach den neuesten medizinischen Erkenntnissen erfolgen. Deshalb hat die Landesregierung in den Jahren 1971 bis 1973 die Errichtung von Werkarztzentren in Borghorst, Krefeld, Bocholt und Solingen gefördert. Diese Zentren können den gewerblichen Betrieben auch im Hinblick auf das zu erwartende „Gesetz über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Anregungen vermitteln.

Sonderaktionen der staatlichen Gewerbeaufsicht, wie z. B. die Schwerpunktaktion „Lärm“ im Herbst 1972, haben Präventivcharakter. Neben Lärm beeinträchtigen andere Einflüsse das gesundheitliche Wohlergehen am Arbeitsplatz. Im Programmzeitraum werden die staatlichen Gewerbeärzte deshalb einen Katalog gefährlicher Arbeitsplätze an Hand der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften vom 27. 7. 1966⁵⁶ aufstellen, aus dem Konsequenzen für die Gestaltung des Arbeitsplatzes zu ziehen sein werden.

Im Programmzeitraum hat die Landesregierung mit Hilfe von Broschüren, Werbespots und Unfallverhütungskursen, Aktionen in Kindergärten, Schulen und am Arbeitsplatz und auch über die Massenmedien die Aufklärungsarbeit intensiviert, um das Sicherheitsbewußtsein der Bevölkerung zu wecken und zu verstärken.

7.5 Arbeitsunfallverhütung

Wichtigste Maßnahmen:

Einrichtung der „Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen“; Förderung von vier Werkarztzentren; Aufklärungsaktionen über Unfallgefahren.

Landesmittel

NWP 75 9 Mio. DM

Programmergebnis

nach dem Stand der

Finanzplanung 1973

11 Mio. DM

7.6 Kindergärten

Nur für jedes 3. Kind im Alter von 3–6 Jahren gab es in Nordrhein-Westfalen bei Programmaufstellung einen Kindergartenplatz. Zudem fehlte es an einem klaren Bildungsauftrag. Um dieser schwerwiegenden Mangellage schnell und wirksam zu begegnen, hat das NWP 75 trotz seines relativ kurzen Programmzeitraums zwei weitgesteckte Ziele gestellt:

○ ein klares Bildungskonzept für den Kindergarten zu entwickeln;

○ für $\frac{3}{4}$ aller Kinder einen Kindergartenplatz zu schaffen.

Die gemeinsame Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung hat dem Ausbau des Elementarbereichs – des Bildungssystems Kindergarten/Vorschule – Priorität eingeräumt. Die Stufe der Elementarerziehung wurde dabei in ein Gesamtbildungskonzept einbezogen. Im Lande Nordrhein-Westfalen wurde mit dem Kindergartengesetz vom 21. 12. 1971⁵¹ der eigenständige Bildungsauftrag des Kindergartens gleichrangig mit dem anderer Bildungseinrichtungen ausdrücklich anerkannt. Das Kindergartengesetz will durch den weiteren Ausbau von Kindergärten und die Verbesserung der pädagogischen Situation in den Kindergärten ungleiche Bildungschancen beseitigen und zugleich die Beteiligung der Eltern an der Erziehung im Kindergarten sicherstellen. In parallelen Modellversuchen werden in je 50 Vorschulklassen und Modellkindergärten wissenschaftlich begleitete Konzepte erprobt. Die Frage, ob die Erziehung der Fünfjährigen künftig der Vorklasse in der Grundschule zuzuordnen sein wird oder dem Bereich des Kindergartens, wird 1975 von der Landesregierung und dem Landtag nach Auswertung des Versuchs „Vorklasse und Modellkindergarten“ entschieden werden.

Um den Auftrag des Kindergartens erfüllen zu können, muß nach dem

langfristigen Programmziel jedem Kind der gebührenfreie Besuch eines von Fachkräften betreuten Kindergartens ermöglicht werden. Die Zahl der Kindergartenplätze hat sich vom 1. 1. 1971 bis zum 30. 6. 1973 von rd. 300 000 auf rd. 353 000 erhöht; d. h. von 100 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren können inzwischen 48 einen Kindergarten besuchen. Es kann damit gerechnet werden, daß das Ziel des NWP 75, für 75 v. H. der Kinder einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen, erreicht wird. Die Landesausgaben für die Förderung des Baues, der Einrichtung und des Betriebes von Kindergärten sind in der ersten Hälfte des NWP-75-Zeitraumes erheblich angestiegen. Der im Programm geschätzte Ansatz von 300 Mio. DM für die Förderung des Baues von Kindergärten wird bei weitem übertroffen werden. Allein im Jahre 1972 sind für diesen Zweck mehr als 120 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden; hinzu kommen noch rd. 70 Mio. DM für Betriebskostenzuschüsse. Nach dem Kindergartengesetz betragen die Landeszuschüsse rd. 50 v. H. der Investitionskosten und ein Sechstel der Betriebskosten. In Sonderfällen wird darüber hinaus für finanzschwache Träger oder für Kindergärten in sozialen Brennpunkten der Landeszuschuß noch erhöht. Auch in der qualitativen Verbesserung der Kindergärten wurden Fortschritte erzielt. Insbesondere steht jetzt mehr Personal zur Verfügung, die räumliche Ausstattung und das Angebot an Spielmaterial haben sich verbessert. Hand in Hand mit der Vermehrung der Plätze im Kindergarten sind auch mehr Ausbildungsplätze für Erzieher und Sozialpädagogen geschaffen worden. Im bisherigen Programmzeitraum konnte das Angebot an Fachschulen für Sozialpädagogik erweitert werden. Die Zahl der Schulen, der Schüler und der Absolventen zeigt die folgende Übersicht.

Jahre	Schulen	Schüler	Absolventen
1970	64	5 079	2 400
1971	86	6 818	1 966
1972	116	11 139	2 859

7.6 Kindergärten

Wichtigste Maßnahmen:

Kindergartengesetz NW am 1. 1. 1972 in Kraft getreten;
 1971/72 64 500 Kindergartenplätze gefördert;
 52 neue Fachschulen für Sozialpädagogik errichtet.

Landesmittel

NWP 75	330 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	
Teilbereich Investition für Tageseinrichtungen für Kinder	513 Mio. DM
ferner Betriebskostenzuschüsse	428 Mio. DM
zus.	941 Mio. DM

7.7 Altenhilfe

Altenhilfe gehört zu den Aufgaben mit wachsender sozialpolitischer Bedeutung. In allen modernen Industriestaaten ist der Anteil der über 65jährigen an der Gesamtbevölkerung in den letzten 50 Jahren sprunghaft gestiegen. Das ist zurückzuführen auf die Fortschritte der Medizin und die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen. In Nordrhein-Westfalen wird der Anteil der älteren Mitbürger 1975 bereits erheblich über 13 v. H. liegen und voraussichtlich bis zum Jahre 1980 weiter steigen. Gleichzeitig ist der Status der alten Menschen in der Gesellschaft, insbesondere wegen des herrschenden Leistungsprinzips, problematisch geworden.

In dem 1972 vorgelegten Bericht „Altenhilfe in Nordrhein-Westfalen“⁴⁹ hat die Landesregierung u. a. Mittel und Wege aufgezeigt, die älteren Mitbürger vor Vereinsamung zu bewahren, ihnen wieder die volle Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu sichern und damit ihr Leben lebenswert zu erhalten. Dieser Bericht stellt zugleich die erste Stufe für einen Landesaltenplan dar, den die Landesregierung voraussichtlich bis zum Jahre 1975 vorlegen wird. Inzwischen ist zur weiteren Vorbereitung des Landesaltenplans eine detaillierte Erhebung über alle Einrichtungen der Altenhilfe in Nord-

rhein-Westfalen durchgeführt worden. Ihre Ergebnisse mit Einschluß der statistischen Aufbereitung und einer fachlichen Auswertung werden bis Ende des Jahres vorliegen. Darüber hinaus soll der Bericht der Landesregierung durch eine entsprechende Darstellung aus der Sicht der Städte und Kreise sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege ergänzt werden. Schließlich wird sich der Landesaltenplan auf die Ergebnisse mehrerer wissenschaftlicher Untersuchungen stützen können, die nach den Planungen bis Anfang 1974 abgeschlossen sein werden.

Untersuchungen und Befragungen bestätigen eine verbreitete Sorge um die im Alter leider vielfach beeinträchtigte Gesundheit. Aus einer – in der Hauptsache in der Medizinischen Klinik der Universität Münster erstellten – interfakultativen Studie ergibt sich, daß die Zahl der chronischkranken, pflegebedürftigen älteren Menschen bedeutend höher als bisher angenommen ist. Als Prophylaxe und Abwehr gegen Alterserkrankungen werden gezielte Vorsorgeuntersuchungen, gesunde Lebenshaltung, altersgerechte Ernährung, Körperpflege und Aktivität empfohlen. Dem 1970 der Universität Münster angegliederten und ausschließlich aus Landesmitteln finanzierten Institut für Arterioskleroseforschung kommt im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Altersvorsorge besondere Bedeutung zu.

Seit fast 15 Jahren vom Land geförderte Maßnahmen der Altenerholung sollen Vereinsamung abwehren und die Bereitschaft zur aktiven Lebensgestaltung fördern. Ständig steigende Teilnehmerzahlen belegen die Beliebtheit der Altenerholung. Die Landeszuschüsse für diese Maßnahmen sind in nur 4 Jahren – von 1970 bis 1973 – von 4,8 Mio. auf 7,3 Mio. DM gestiegen.

Eine wesentliche Vorbedingung für einen erfüllten Lebensabend in Gesundheit und Zufriedenheit stellt das altersgerechte Wohnen dar. Dabei wird dem überall erkennbaren Streben des alten Menschen nach eigenständigem Lebensraum, nach Selbständigkeit und Beibehaltung der eigenen Haushaltsführung besonderer Wert beizumessen sein. Die **Altenwohnung**, in der der alte Mensch

8

8. WASSER, ABFALL, LUFT UND LÄRM

bei Bedarf durch Kräfte der offenen Altenhilfe vorübergehend betreut und ggf. gepflegt wird, steht daher oben an in der Reihe der angemessenen Wohnmöglichkeiten für betagte Mitbürger. Nach der oben genannten Erhebung gibt es in unserem Land bereits 20 400 Altenwohnungen mit insgesamt rd. 32 000 Wohnplätzen. Weitere 7 136 Altenwohnungen befanden sich am Erhebungsstichtag (31. 10. 1972) im Bau. Nach ihrer Fertigstellung wird man in Nordrhein-Westfalen über rd. 42 400 Wohnplätze in Altenwohnungen verfügen. Des weiteren kann damit gerechnet werden, daß der Bestand an Altenwohnungen auch in diesem Jahre wieder um rd. 7 000 Einheiten vermehrt wird.

Nach wie vor liegt der absolute Bedarfsschwerpunkt der institutionellen Altenhilfe bei Pflegeplätzen aller Art. Hier werden in erster Linie die vom Land mit Vorrang geförderten Altenkrankenhäuser die bestehende Versorgungslücke zu schließen haben. Das Förderungsergebnis der Jahre 1970 bis 1972 ist mit 1 706 Plätzen in Altenkrankenhäusern und Pflegeheimen bei Altenheimen bereits recht ermutigend. Zur Förderung im Jahre 1973 liegen bereits jetzt 13 große Vorhaben mit weiteren rd. 1 400 Pflegebetten vor.

Landesförderungsmittel werden zunehmend auch für therapeutische Zentren – vorwiegend mit Einrichtungen der Beschäftigungs- und Bewegungstherapie – einzusetzen sein, die in einigen Großstädten (Aachen, Bochum, Dortmund) modellmäßig errichtet worden sind und sich dort bewährt haben.

Der Schwerpunkt der Altenhilfe verlagert sich seit einigen Jahren zunehmend zur sogenannten offenen und halboffenen Altenhilfe hin. Sie stellt sich als Vielzahl spezieller Hilfen für alte Menschen außerhalb von Heimen und gleichartigen Einrichtungen dar. Es handelt sich dabei um spezifische Hilfen, die in besonderem Maße auf die Bedürfnisse des Einzelfalls abgestimmt sind und die selbständige Lebensführung des betagten Mitbürgers im übrigen unangetastet lassen. Weil die offene und halboffene Altenhilfe in besonderer Weise der Grundkonzeption der Landesregierung entspricht, werden die

Haushaltsmittel überwiegend zur Erprobung neuer Maßnahmen auf diesem Gebiet eingesetzt.

7.7 Altenhilfe

Wichtigste Maßnahmen:

1971/72 Förderung von
12 305 Altenwohnungen,
5 367 Plätzen in Altenheimen,
1 506 Plätzen in Altenkrankenhäusern/Pflegeheimen;

Erholungsmaßnahmen für 55 000 bis 65 000 Personen jährlich.

Landesmittel

NWP 75	575 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973 (ohne Altenwohnungen im Rahmen der Wohnungsbauförderung)	238 Mio. DM

Das NWP 75 hat der Sache nach die wesentlichen Aufgabenbereiche des Umweltschutzes bereits eingehend erfaßt, obwohl der Begriff selbst damals noch nicht verwandt wurde. Die Programmziele des NWP 75 sind in den einzelnen Sachbereichen erreicht worden. Sieht man dagegen auf die Umweltsituation als Ganzes, so sind bislang nur regionale oder sektorale Erfolge zu verzeichnen. Wenn auch bestimmte Belastungen durch entsprechende Maßnahmen reduziert werden konnten, so hat die quantitative Zunahme, verstärkt durch neue Belastungsquellen, eher zu einer nachteiligen Veränderung der Umweltqualität geführt. Verkehr und verstreute Immissionsquellen haben stärker zugenommen. Der natürliche Wasserkreislauf ist eingeeignet worden, weil weitere Landschaftsflächen durch neue Hoch- und Verkehrsbauten in Anspruch genommen und damit versiegelt worden sind. Alle Umweltbelastungen und ihre Wirkungen müssen auch künftig in den einzelnen Umweltschutzbereichen systematisch erforscht und bewältigt werden. In einem Umweltbericht wird die Landesregierung den derzeitigen Stand und die geplanten Maßnahmen darstellen. Der Bericht wird 1973 vorgelegt.

8.1 Wasser

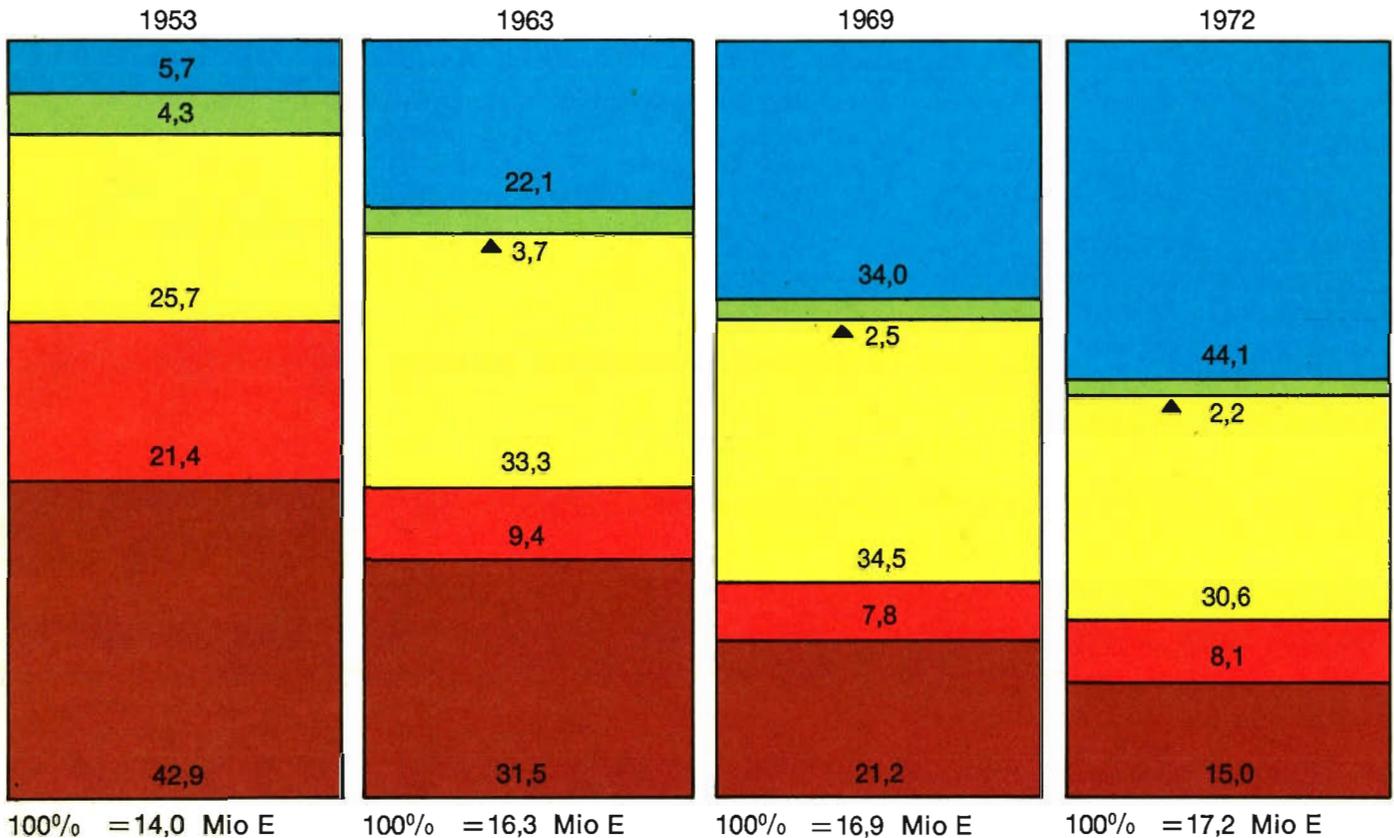
Die **Wasserversorgung** in Nordrhein-Westfalen ist bis zum Jahre 2000 sichergestellt, obwohl bis zu diesem Zeitpunkt mit einer Verdoppelung des Wasserbedarfs gerechnet werden muß und der Wasserschatz nicht vermehrbar ist.

Wie im NWP 75 vorgesehen, wurden die Versorgungskapazitäten und Verbundnetze an den steigenden Bedarf angepaßt.

- Die Wasserversorgung konzentriert sich auf größere und zugleich leistungsfähigere Versorgungseinheiten. Sie bürgen für sichere Versorgung bei einwandfreier Wasserqualität.
- Ein Netz von 5 000 Pegeln an Bächen und Flüssen und 14 000 Meßstellen zur Beobachtung des

Art der Abwasserbehandlung

Prozentsatz
der angeschlossenen Einwohner



Grundwassers schafft die Grundlagen für eine elektronisch zusammengefaßte Planung über das Wasserangebot im Lande. Die Deckung des Wasserbedarfs kann damit großräumig geplant werden. Programmgemäß wurde auch der Grad des Anschlusses an die zentrale Wasserversorgung erhöht. Seit 1971 wurden jährlich für 70 000 Einwohner neue Anschlüsse an das öffentliche Netz geschaffen. Für jährlich rd. 230 000 Einwohner, die bereits zentral versorgt sind, wird die Versorgung dem heutigen Stand angepaßt. Um die ständigen wasserhygienischen Untersuchungen durch die Gesundheitsbehörden zu verbessern, werden vor allem bei den größeren Wasserwerken Dauertesteinrichtungen (z. B. Fischtestanlagen) aufgestellt. Im Programmzeitraum wurden er-

hebliche Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen zur Ableitung und Reinigung der anfallenden **Abwässer** erzielt. Diese Erfolge lassen erwarten, daß das langfristige Programmziel, 60 % der Einwohner an eine mechanisch-biologische Kläranlage anzuschließen, erreicht wird. In nächster Zukunft wird in zahlreichen Fällen die Leistung der mechanisch-biologischen Reinigung nicht mehr ausreichen. Eine zusätzliche chemische Behandlung des Abwassers wird erforderlich. Einen weiteren Schwerpunkt wird in Zukunft die Reinigung des Wassers bilden, das bei starken Regenfällen aus der Kanalisation unmittelbar abgeleitet werden muß. Andere Maßnahmen richteten sich darauf, den Abwasseranfall und die Verschmutzung zu verringern. Dies gilt insbesondere für die

industriellen Abwässer, die zwei Drittel der Gesamtmenge ausmachen. So gilt es, Wasser einzusparen, die Wasserkreisläufe zu verbessern, die Betriebsweisen zu verändern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen. Die Probleme bei der Erkennung und Zurückhaltung schwer abbaubarer und oftmals auch giftig wirkender Substanzen sind erst in neuester Zeit festgestellt worden. Die Erforschung der Zusammenhänge hat gerade erst begonnen. Die Erkenntnisse stammen im wesentlichen aus Untersuchungen, die vom Land Nordrhein-Westfalen unmittelbar durchgeführt oder finanziell gefördert worden sind. Konsequenzen für die Abwasserreinigung werden daraus gezogen. Durch Schwerpunktprogramme wurde vor allem die biologische

8

Reinigung der Abwässer aus den Großstädten und Ballungsräumen an **Rhein, Ruhr und Wupper** in den letzten Jahren forciert. Dadurch wird erreicht, daß die Abwässer dieser Bereiche bereits bis etwa 1975/76 voll biologisch gereinigt werden. Ferner werden einige Klärwerke zur Zeit mit hoher finanzieller Unterstützung des Landes erstmalig mit einer dritten, der sogenannten chemischen Reinigungsstufe ausgestattet, um für die Zukunft volkswirtschaftlich vertretbare Lösungen zu entwickeln.

Der weitere Ausbau der Kläranlagen wird ständig dem neuesten Stand der Abwassertechnik angepaßt. Dazu gehört insbesondere die Entfernung der biologisch nicht abbaubaren Stoffe durch besondere Klärstufen. Es wird angestrebt, schwierige Abwässer schon vor ihrer Einleitung in die Klärsysteme zu reinigen.

Zur ständigen Messung der Belastung des Rheins mit Schadstoffen sind Meßstationen in Honnef, Leverkusen und Bimmen errichtet worden. Auch das Netz automatischer Selbstüberwachungseinrichtungen an den Einleitungsstellen wird ständig ausgebaut. Neu eingeführt wurde darüber hinaus die Gewässerüberwachung aus der Luft mit Hub-schraubern der Wasserschutzpolizei. Die Messungen bilden die Grundlage für alle weiteren Erkenntnisse. Sie sind erforderlich für Genehmigungsverfahren, für einen sinnvollen Ausbau von Kläranlagen, für die Kontrolle der Abwässer und die Feststellung von Gewässerverschmutzungen und ihrer Verursacher.

Durch die Verdichtung der Messungen wird für die Wasserversorgungsunternehmen, die uferfiltriertes Rheinwasser verwenden, die Möglichkeit der Vorwarnung beim Auftreten von Giften und Konzentrationen von Schadstoffen im Rhein verbessert.

Ein neuer Aspekt der Wasserreinhaltungsbestrebungen betrifft die Erwärmung der Gewässer, die durch ihre Verwendung als Kühlwasser und den anschließenden Rückfluß mit erhöhten Temperaturen entsteht. Wie die Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung des Rheins ergeben haben, würde bei einer Verwirklichung aller Kraftwerkplanungen am Rhein unter Einschluß der bereits vorhandenen

Wärmebelastungen die Temperatur in einigen Flußabschnitten bei Niedrigwasser oder hohen Lufttemperaturen schon 1975 die Höhe von 28° C überschreiten, wenn das erwärmte Kühlwasser ohne Rückkühlung in den Fluß zurückgeleitet würde. Daher werden nur noch Kühlwassereinleitungen zugelassen, die zuvor eine Rückkühlanlage durchlaufen haben. Künftig wird nur der Einsatz von Naßkühltürmen im Kreislaufbetrieb oder von Trockenkühlanlagen möglich sein. Zur Erprobung der trockenen Kühltechnik stellt die Landesregierung 30 Mio. DM zur Verfügung. Der Demonstrationsversuch wird im Zusammenhang mit dem Reaktor THTR-300 in Schmehausen durchgeführt.

Der Gesamtstauraum der **Talsperren** soll bis Mitte der 80er Jahre auf 1200 hm³ erhöht werden, davon werden bis 1975 1000 hm³ angestrebt. Mit der Inbetriebnahme der Oberrau-Talsperre wurden 950 hm³ erreicht. Von den im Bau befindlichen Talsperren – Wupper-Talsperre und Wiehl-Talsperre – wird die Wupper-Talsperre, die nicht der Trinkwasserversorgung, sondern dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung der Wupper dienen soll, wegen verkehrstechnischer Schwierigkeiten erst zwei Jahre später als vorgesehen fertiggestellt. Der angestrebte Gesamtstauraum von 1000 hm³ bis 1975 wird jedoch durch den vorgezogenen Baubeginn der großen Dhünn-Talsperre um rd. 50 hm³ überschritten. Mit der Oberrau- und der Wiehl-Talsperre, mit deren Fertigstellung für 1974 zu rechnen ist, wird die bisher unzureichende Trinkwasserversorgung von jeweils 250 000 Einwohnern im Gebiet der Sieg und Agger sichergestellt.

Die Planungen für die Aachbach-Talsperre (Kreis Büren), die Naafbach-Talsperre (Rhein-Sieg-Kreis) und die Wehebach-Talsperre (Kreis Aachen) sind aufgenommen worden.

Zum Hochwasserschutz wurde im Gebiet der oberen Lippe im Jahre 1972 mit dem Bau von insgesamt 26 Hochwasser-Rückhaltebecken begonnen.

Insgesamt werden in Nordrhein-Westfalen jährlich ca. 300 Mio. DM für Wasserbaumaßnahmen aufgewandt. Davon stellt die Landesregierung etwa 100 Mio. DM als Zuschüsse zur Verfügung.

8.1 Wasser

Wichtigste Maßnahmen:

Förderung der Verbundnetze; Ausbau des Gesamtstauraums auf 950 hm³; Anschlußgrad an öffentliche Kläranlagen um 4,3 % der Bevölkerung auf 77,9 % erhöht, davon an mechanisch-biologische Kläranlagen 44,1 %.

Landesmittel

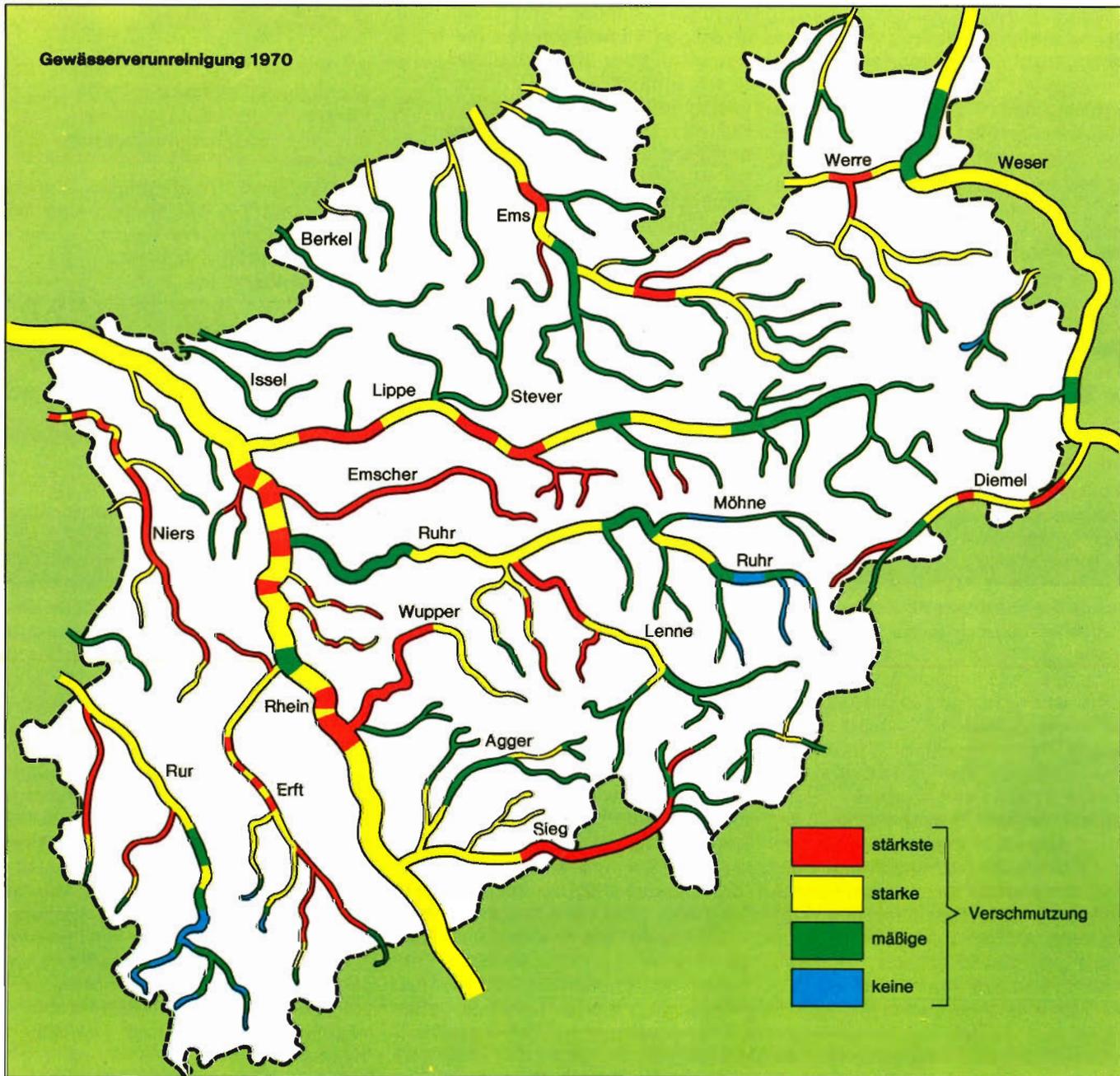
NWP 75	962 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	1329 Mio. DM

8.2 Abfallbeseitigung

Ziel des NWP 75 war es, in den Gemeinden mit Hilfe von Planung und Trägerschaft der Kreise zu geordneten Deponien, Kompostierungen und Müllverbrennungsanlagen für größere Einzugsbereiche zu gelangen. Das NWP 75 sah vor, bis 1975 für Abfallbeseitigungsmaßnahmen Zuschüsse oder Darlehen in Höhe von 50 Mio. DM zu gewähren. Es hat sich gezeigt, daß das NWP-Ziel allein mit dem Einsatz von Landesmitteln nicht erreichbar ist. Erforderlich ist eine grundlegende Neuordnung der Abfallbeseitigung, um fortdauernde und schädliche Einflüsse auf den Lebensraum des Menschen zu vermeiden. Höhere Landeszuschüsse würden zudem dem „Verursacherprinzip“ widersprechen, das sich für die Kostentragung im Umweltschutz inzwischen durchgesetzt hat.

Voraussetzungen für die Neuordnung sind teils geschaffen, teils werden sie in absehbarer Zeit verwirklicht:

- Der Bund erließ das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972⁵⁷.
- Ein Landesabfallgesetz⁵⁸ liegt dem Landtag zur Beratung vor.
- Auf Grund der Abfallstoffbilanz sollen jeder einzelnen Planungsregion die Abfallanlagen überörtlich zugeordnet werden. In regionalen Abfallbeseitigungsplänen werden die geeigneten Standorte festgelegt, um eine geordnete Sammlung und richtige Behandlung, Lagerung und Ablagerung der Abfälle zu erzielen.



Derzeit gibt es in Nordrhein-Westfalen für 97 % der Einwohner eine regelmäßige Müllabfuhr (geschätzter Bundesdurchschnitt 80 %). Während im Jahre 1970 noch weit über 2 000 Abfallbeseitigungsanlagen vorhanden waren oder betrieben wurden, ist diese Zahl bis 1972 auf 850 reduziert worden.

Inzwischen werden fast 50 % des in der kommunalen Abfallbeseitigung anfallenden Mülls in geordneten Anlagen beseitigt. Für den Müll von 25 % der Einwohner des Landes gibt es Müllverbrennungsanlagen.

Dieser Anteil wird bis 1975 auf über 30 % steigen. Die Mindestgröße des Einzugsbereichs solcher Anlagen liegt bei 50 000 Einwohnern; noch bei Beginn des Programmzeitraumes war die Mindestgröße auf 20 000 Einwohner angesetzt.

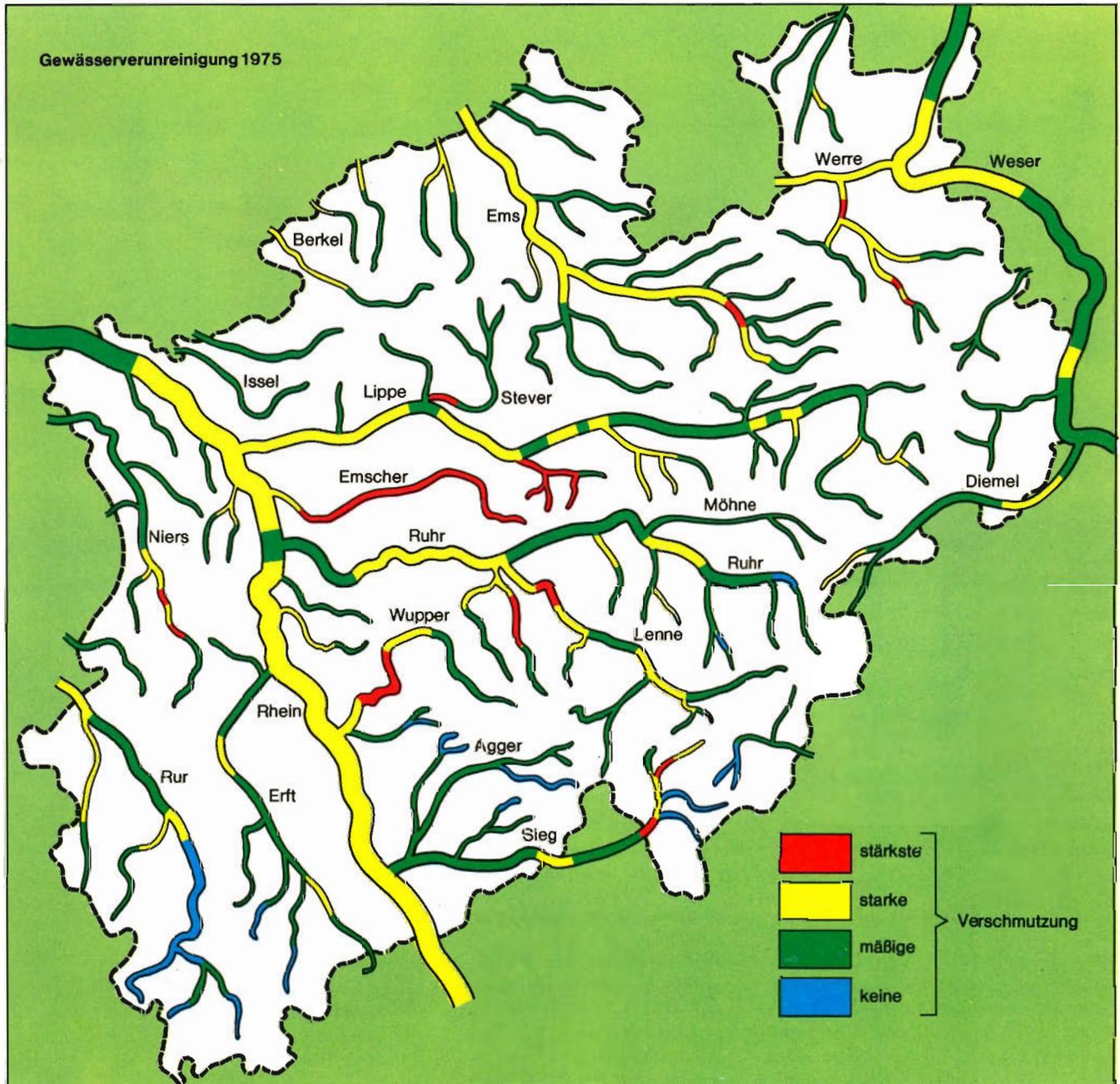
Die Zahl der Shredder-Anlagen hat sich im Programmzeitraum von zwei auf neun erhöht. Die Kapazität reicht zur Beseitigung von alten Autowracks und vielen anderen metallischen Hausmüllgegenständen aus. Kosten werden nach der neueren Entwicklung für das Land weniger

durch Zuschüsse für Abfallanlagen als für die Planung und ihre Durchsetzung und für qualifiziertes Personal anfallen. Sie werden bis 1975 auf 20 Mio. DM geschätzt.

8.2 Abfallbeseitigung

Wichtigste Maßnahmen:

Vorlage des Landesabfallgesetzes; Erhebungen für Abfallbeseitigungspläne (Hausmüll, Sonderabfälle);



Erhebungen über die vorhandenen Abfallbeseitigungsanlagen, um notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes zu treffen;

Erhebung über produktionspezifische Abfallstoffe aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

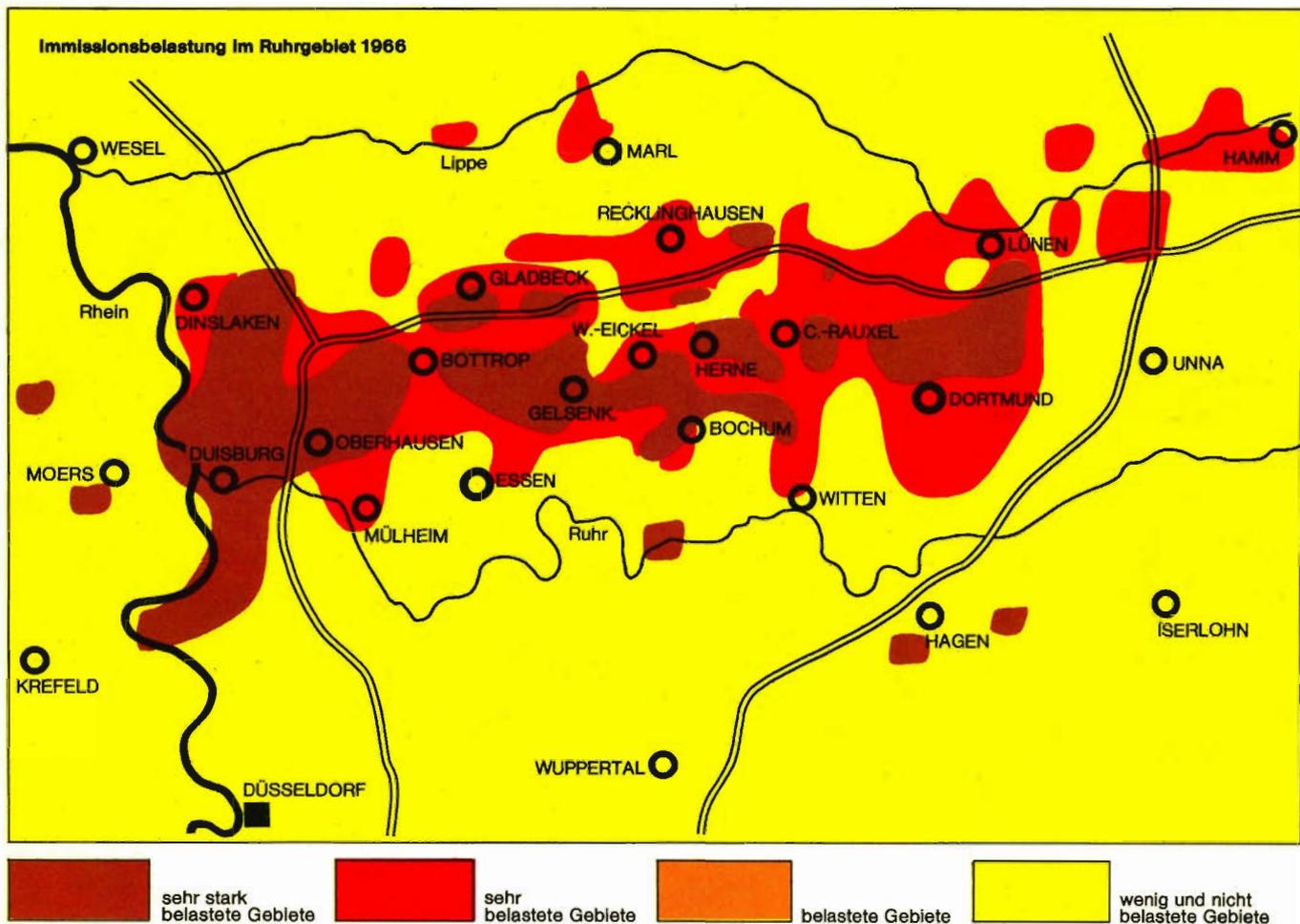
Landesmittel

NWP 75	50 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	70 Mio. DM

8.3 Reinhaltung der Luft

Das NWP 75 beschreibt die zentralen Aufgaben der Luftreinhaltung in den kommenden Jahren. Dieses Schwerpunktprogramm hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales inzwischen durch ein Konzept ergänzt, das detailliert die vielfältigen Möglichkeiten aufzeigt, um die Emissionen in den verschiedenen Quellengruppen Verkehr, Industrie, Kleingewerbe und Hausbrand zu verringern. Dieses Konzept ist dargestellt in der Broschüre „Reine Luft für morgen – Utopie oder Wirklichkeit“.⁵⁹

Eines der langfristigen Ziele des NWP 75 ist die Verringerung der stark durch Staub und Schwefeldioxid belasteten Gebiete an der Ruhr. Bereits jetzt ist eine wesentliche Verbesserung erreicht; die Abbildung zeigt den 1972 erreichten Fortschritt gegenüber der Belastung im Jahre 1966 vor Durchführung des Entwicklungsprogramms Ruhr. Die im NWP 75 vorgesehene Beseitigung oder Verminderung der Luftverschmutzung bei etwa 100 größeren industriellen Anlagen ist weitgehend durchgeführt.



Die Landesregierung hat Luftreinhaltegebiete festgelegt. Die Emissionserhebungen im Luftreinhaltegebiet Köln erbrachten bereits umfangreiches Datenmaterial. Die Erhebungen im Großraum Köln werden im Jahre 1973 abgeschlossen. In einem Zwischenbericht „Emissionskataster Köln“⁶⁰ sind wichtige Teilergebnisse dargestellt. Gezielte Verbesserungsprogramme werden folgen, sobald die Erhebungen abgeschlossen und einheitlich ausgewertet sind. Schon jetzt kann festgestellt werden, daß im Großraum Köln die Immissionsituation vom Emissionskataster positiv beeinflusst worden ist. Am 1. Februar 1973 ist mit den Katastererhebungen im Luftreinhaltegebiet Duisburg-Oberhausen-Mülheim begonnen worden. Innerhalb der sechs Luftreinhaltegebiete wurden 1971/72 in ca. 40 Betrieben, die der Staatlichen Gewerbeaufsicht unterstehen, und in 15

Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, Luftreinhaltemaßnahmen gefördert.

Für Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet der Luftreinhaltung sind 1971 ca. 2 Mio. DM und 1972 fast 4 Mio. DM als Zuschüsse gewährt worden. Entwickelt wurden neue Verfahren

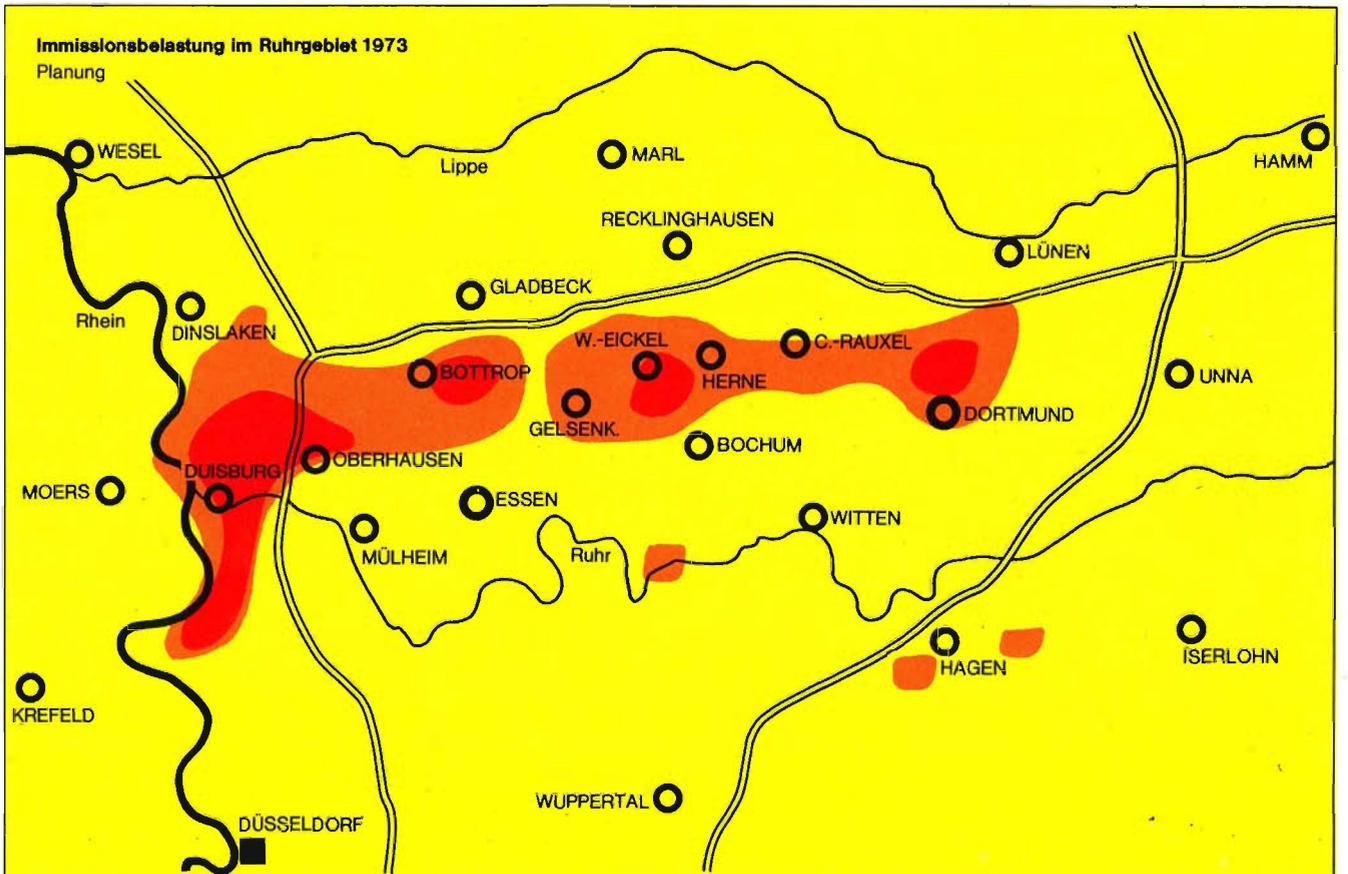
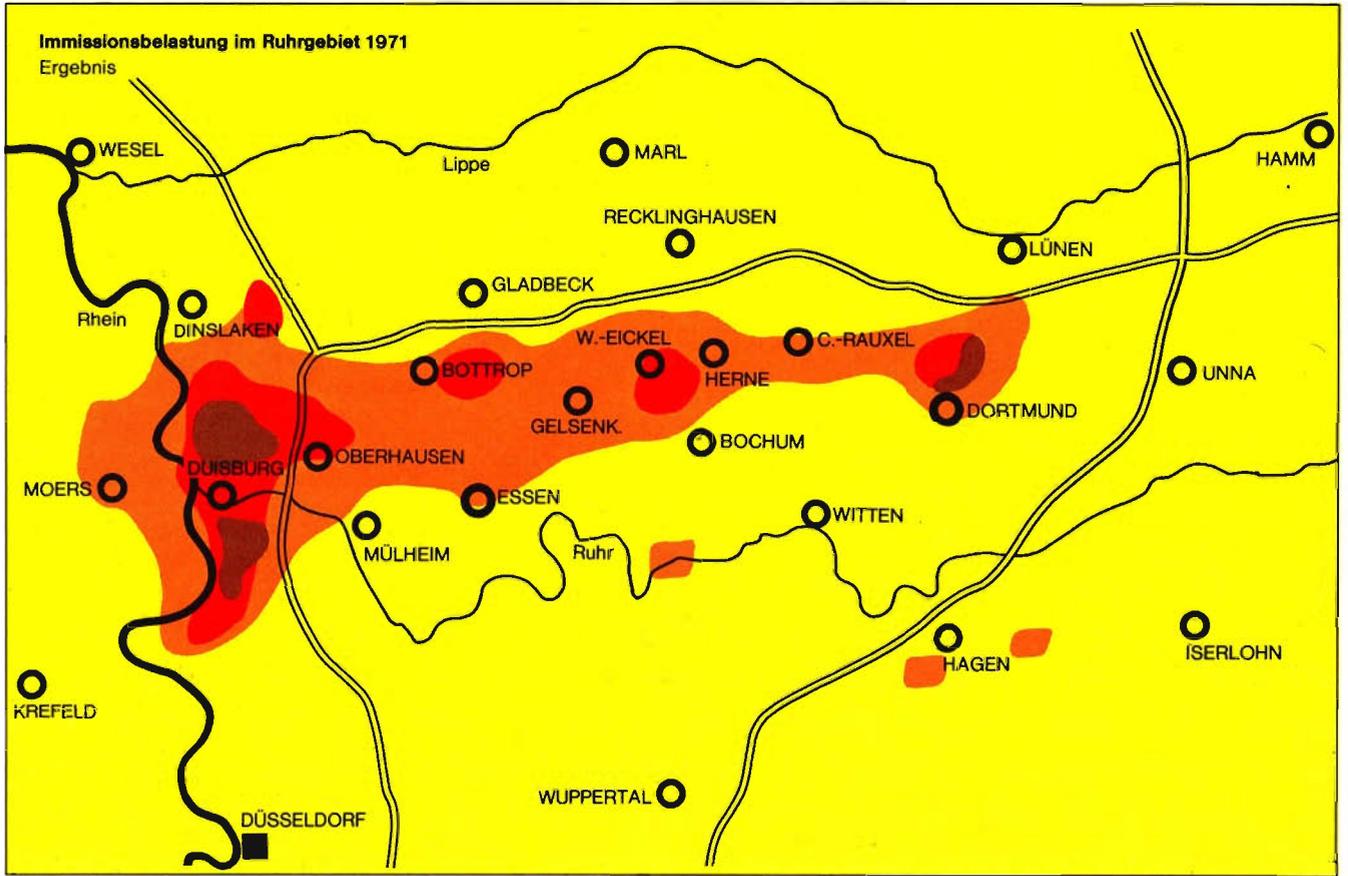
- zur Messung und Ausscheidung von Stäuben, Gasen und Dämpfen und
- zur Entschwefelung der Rauchgase von Ölfeuerungen in Großkraftwerken.

Die Gewerbeaufsichtsbehörden sind angewiesen, für neue ölgefeuerte Kraftwerksanlagen und ähnliche Anlagen bestimmter Größenordnung den Einsatz von Rauchgasentschwefelungsanlagen zu fordern. Das NWP 75 hat die Kontrolle auch der **neuen Quellen der Luftverunreinigung** angekündigt. Inzwischen wird die Luftkonzentration an Fluor-Ionen, Chlor-Ionen, Staub und organischen

Substanzen in wichtigen Teilgebieten meßtechnisch erfaßt. Über die Meßjahre 1970 und 1971 hat die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW, Essen, Berichte veröffentlicht.⁶¹

Die Messungen lassen noch keine allgemeinen Schlußfolgerungen zu, doch zeichnen sich bereits deutlich die Gebiete ab, in denen gezielte Verbesserungsmaßnahmen notwendig sein werden. Beim Feinstaub z. B. sind es im wesentlichen die früher durch Großstaub belasteten Teile des Ruhrgebietes.

Durch Erlass von Durchführungsverordnungen zum Landesimmissionschutzgesetz konnte in der Zwischenzeit eine weitere Emissionsminderung in emissionsintensiven Bereichen erzielt werden. Auf dem Hausbrandsektor sind inzwischen für alle Zentralheizungsanlagen und alle Einzelfeuerstätten, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben wer-



den, fortschrittliche Vorschriften zur Emissionsbegrenzung und -überwachung wirksam geworden.

Für das zum Schutze vor Schadstoffanreicherungen in der Luft bei austauscharmen Wetterlagen (Smog) eingerichtete Warn- und Maßnahmen-system wurde 1972 die Grenze der Schwefeldioxydkonzentration zur Auslösung des Smogalarms herabgesetzt.

Um die laufende Emissionskontrolle zu intensivieren und um insbesondere auch eine rasche Überprüfung in Beschwerdefällen sicherzustellen, sind bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern motorisierte Meßtrupps eingerichtet worden.

8.3 Reinhaltung der Luft Wichtigste Maßnahmen:

Verringerung der Immissionsbelastung durch Staub und Schwefeldioxyd an der Ruhr;

Verminderung der Emissionen bei etwa 100 größeren industriellen Anlagen;

Emissionskataster in den Luftreinhaltegebieten;

Fortentwicklung der Luftreinhalte-technik;

Kontrolle aller wichtigen Luftverunreinigungskomponenten.

Landesmittel

NWP 75	149 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	197 Mio. DM

(eingeschlossen auch Aufwendungen für sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes)

8.4 Verminderung des Lärms

Das NWP 75 strebt an, die Lärmbelastigungen zu vermindern.

Hauptgruppen der Lärmverursacher sind: Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Lärmquellen im privaten Bereich. Fast die Hälfte aller Mitbürger fühlt sich durch Lärm belästigt. Bessere Kontrollen durch die Gewerbeaufsichtsämter (Bergämter)

sind jetzt möglich, da sie mit hochwertigen Schallpegelmeßgeräten ausgerüstet wurden. Seit Sommer 1971 ermitteln Lärm-Meßtrupps der Gewerbeaufsicht systematisch gebietsweise gewerbliche Geräuschquellen und kontrollieren regelmäßig besonders lärmintensivende Betriebe.

Bessere Kenntnisse über Geräuschentstehung, -ausbreitung und konstruktive Maßnahmen zur Lärm-minderung werden durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erwartet, die in Hochschulinstituten und anderen fachtechnischen Institutionen zum Teil in enger Zusammenarbeit mit Industrie und Behörden in Angriff genommen wurden (Planung von Werksanlagen, Gestaltung von Maschinen, Entwicklung von besonderen Lärmschutzeinrichtungen). Auch hier ist – wie in allen aufgeführten Bereichen – die Tendenz vom reaktiven Schutz zur planvollen umweltfreundlichen Gestaltung unserer Städte und Gemeinden deutlich sichtbar.

Im Bereich des Verkehrs sind Verbesserungen möglich durch

- Schallschutzschirme wie Mauern, Wälle und Wände an Straßen und Schienenwegen,
- Tunnelführungen und Böschungen,
- Umgehungsstraßen und Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Zur spürbaren Minderung des Fluglärms sind zahlreiche Maßnahmen ergriffen worden oder in Vorbereitung

- Festlegung von Mindestflughöhen über bewohnten Gebieten für lärmstarke Flugzeugmuster,
- Nachtflugverbote und -beschränkungen,
- Standläufe zur Wartung der Flugzeuge nur in besonders eingerichteten Lärmschutzkabinen,
- Festlegung von Lärmschutzzonen.

Zur Beratung der Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm sind für die Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn Kommissionen gebildet worden. Nach dem Flughafen Düsseldorf, der schon seit längerer Zeit Anlagen zur Messung des Fluglärms betreibt, wird auch der Flughafen Köln/Bonn noch im Jahre 1973 ein System von Lärmmeßstellen einrichten. Erhebliche Beschränkungen in der baulichen Nutzung in der Umgebung von Flug-

häfen bleiben allerdings unvermeidlich. Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen können nach Feststellung der Lärmschutzbereiche im Rahmen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm⁶² erstmals in bestimmtem Umfang geltend gemacht werden.

Auch die internationale Entwicklung von geräuscharmen Düsentriebwerken verspricht eine Verbesserung für die Bewohner in der Nähe von Flughäfen.

Die Zahl der gegen Industrie- und Gewerbelärm und Erschütterungen gerichteten Einzelmaßnahmen der Gewerbeaufsichtsbehörden betrug vor 10 Jahren jährlich 7 000. Jetzt sind es weit über 20 000. Im Vordergrund stehen heute konstruktive und verfahrenstechnische Anordnungen, Maßnahmen an der Lärmquelle. Dazu kommen landes- und städteplanerische Vorsorge sowie baulich günstigere Anordnungen innerhalb von Werkkomplexen und Betriebsverlagerungen.

Auf dem Bausektor haben vom Land geförderte Entwicklungsarbeiten zur Berücksichtigung des Lärmschutzes bei der Konstruktion von Baumaschinen geführt.

Daneben wird versucht, die Betroffenen vorbeugend und planend gegen Gewerbelärm zu schützen durch

- Verbesserung des baulichen Schallschutzes sowohl an Betriebsgebäuden als auch an Wohnhäusern in der Nähe von Geräuschquellen (lärmintensiven Betrieben, aber auch verkehrsreichen Straßen) z. B. durch schalldämmende Fenster und andere schallschutztechnisch wirksame Bauteile;
- Ermittlung der Gesetzmäßigkeiten der Geräuschausbreitung, abhängig von der Bebauung, Bepflanzung, Oberflächenform und -gestaltung der Umgebung unter Berücksichtigung der Witterung, um Angaben über die zu erwartende Lärmsituation bei Neuplanungen machen zu können.

In Erkenntnis, daß Bauleitplanung und Landesplanung künftig den Lärmschutz stärker als bisher zu beachten haben, wird die Landesregierung im Programmzeitraum einschlägige Richtlinien für den Schall-

9

9. REGIERUNG UND VERWALTUNG

schutz im Städtebau herausgeben. Bisher fehlen ausreichende rechtliche Möglichkeiten, die entstehenden Kosten den Verursachern anzulasten. Die Landesregierung setzt sich für die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen ein. Sie hat dem Technischen Überwachungsverein Rheinland e. V. in Bonn den Auftrag für eine Erhebung über Lärmquellen und Lärmverteilung erteilt. Die Ergebnisse werden noch in diesem Jahr vorliegen. Schon jetzt läßt sich sagen, daß wahrscheinlich diese Ergebnisse generalisiert werden können und die im NWP 75 vorgesehenen weiteren Untersuchungen sich erübrigen.

8.4 Verminderung des Lärms

Wichtigste Maßnahmen:

Schallschutz durch bauliche und verkehrsregelnde Maßnahmen;

Mindestflughöhen und Nachtflugverbote;

Beschränkungen in der baulichen Nutzung der Umgebung von Flughäfen;

schallschutztechnisch günstige Planung von Industrie- und Gewerbebetrieben;

mehr technische Einzelmaßnahmen der Gewerbeaufsicht gegenüber Industrie- und Gewerbelärm;

Ermittlungen der Gesetzmäßigkeiten der Geräuschenstehung und -ausbreitung und deren Berücksichtigung bei Planungen.

Landesmittel

NWP 75	6,5 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	5,0 Mio. DM

Regierung und Verwaltung dienen der Bevölkerung und der Wirtschaft. Organisation und Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung sowie die Form des staatlichen Aufbaues bestimmen die Güte ihrer Leistungen. Die vorhandenen kommunalen und staatlichen Verwaltungseinheiten werden nach den tiefgreifenden Veränderungen in fast allen Lebensbereichen ihrer gewandelten Aufgabenstellung vielfach nicht mehr gerecht.

9.1 Gebietsreform

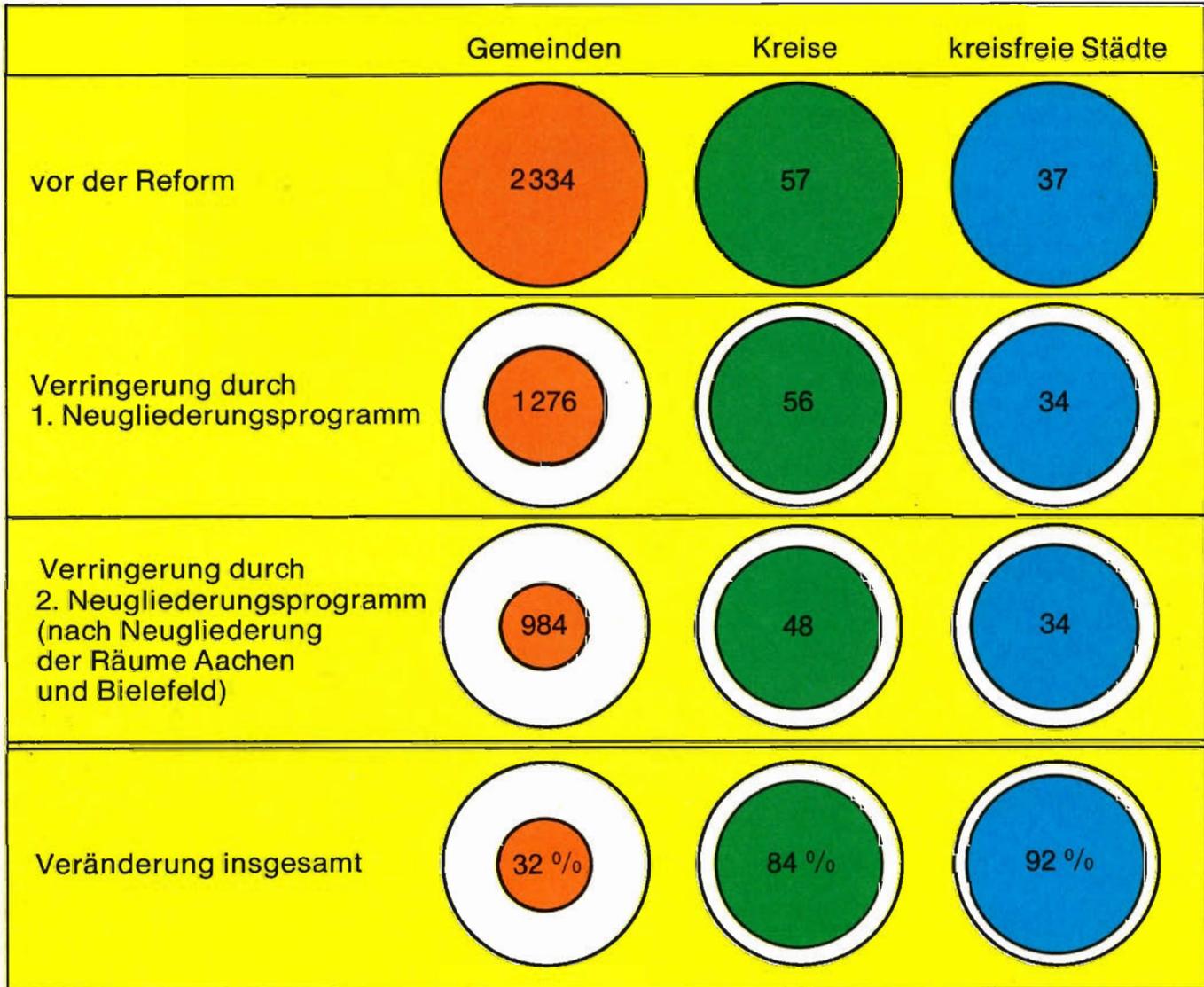
Die Verwaltungsreform zielt daher darauf ab, die Verwaltung an die heutige und zukünftige Entwicklung der Bevölkerung, des Verkehrs, der Technik und der Wirtschaft anzupassen.

Die Gebietsreform schafft leistungsfähige Verwaltungseinheiten; die Funktionalreform ordnet die Aufgaben den einzelnen Verwaltungsträgern sachgerecht zu.

Die Gebietsreform beruht auf einer in sich geschlossenen Konzeption. Sie vollzieht sich von unten nach oben, d. h. in einem Verfahren wird die gemeindliche Neugliederung und darauf aufbauend die Kreisneugliederung verwirklicht. Diese wiederum ist die Basis für die großräumige Verwaltungsreform (z. B. für die Bezirke der Regierungspräsidenten). Wesentliche Grundlagen der Neuordnung sind die Sachverständigengutachten für die kommunale und staatliche Neugliederung, Abschnitte A und B.⁶³ Maßstäbe der Raumordnung und Landesplanung sind ebenso bestimmend wie die Erkenntnisse der Verwaltungswissenschaft und -praxis.

Im Rahmen des **ersten Neugliederungsprogramms** (1967–1970) wurde die Zahl der Gemeinden durch 47 Gesetze von 2334 auf 1276, also auf fast die Hälfte, die Zahl der kreisfreien Städte von 37 auf 34 – durch Wiedereinkreisung der Städte Viersen, Herford und Lüdenscheid – vermindert. Die Zahl der Kreise wurde von 57 auf 56 durch Zusammenschluß des Kreises Bonn und des Sieg-Kreises zum Rhein-Sieg-Kreis herabgesetzt. Die Gesetze wurden – mit Ausnahme des Bonn-Gesetzes –

Veränderungen durch die Gebietsreform



vom Landtag jeweils mit großer Mehrheit verabschiedet.

Nach dem **zweiten Neugliederungsprogramm** soll die Gemeinde- und Kreisneugliederung in einem jeweils geschlossenen Verfahren für acht abgegrenzte Teilräume des Landes zum Abschluß gebracht werden. Die Gesetze für die Räume Aachen⁴⁴ und Bielefeld⁴⁵ sind vom Landtag – wiederum mit großer Mehrheit – verabschiedet worden und in Kraft getreten. Die Zahl der Gemeinden hat sich damit auf 984, die Zahl der Kreise auf 48 vermindert. Gleichzeitig wurde der Regierungsbezirk Aachen, der nach der kommunalen Neugliederung nur noch eine kreisfreie Stadt und drei Kreise umfaßte, mit dem Regierungsbezirk Köln vereinigt.

Ziel der Landesregierung ist es, die Gebietsreform auf Gemeinde- und Kreisebene bis 1975 abzuschließen. Nach dem jetzigen Stand der Neugliederungsverfahren ist dieses Ziel erreichbar. Voraussetzung ist allerdings, daß noch im Jahre 1973 eine Lösung für das Ruhrgebiet gefunden wird, da die Neugliederung des Ruhrgebiets in sachlicher wie in zeitlicher Hinsicht für den weiteren Gang der Neugliederung bestimmend ist. Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf im Juni 1973 auf der Grundlage des Städte- und Kreismodells beschlossen und mit Beschluß vom 10. 7. 1973 dem Landtag zugeleitet. Die Vorschläge des Innenministers zur Neugliederung der Räume Münster/Hamm und Niederrhein liegen

den beteiligten Gemeinden und Kreisen zur Stellungnahme vor. Die Einbringung der entsprechenden Gesetzentwürfe beim Landtag ist noch im Jahre 1973 zu erwarten.

Für die verbleibenden drei Neugliederungsräume Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal, Köln und Sauerland/Paderborn sind die vorbereitenden Arbeiten so weit gediehen, daß die Vorschläge des Innenministers zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise bis zum Ende des Jahres 1973 fertiggestellt sein werden. Die Gesetzentwürfe werden in der ersten Hälfte des Jahres 1974 beim Landtag eingebracht werden können.

Alle noch ausstehenden Neugliederungsgesetze zur Gemeinde- und

9

Kreisreform sollen am 1. 1. 1975 in Kraft treten.

Entsprechend der Zusage in ihrer Regierungserklärung und auf der Grundlage der Entschließung des Landtages vom 17. 5. 1972 hat die Landesregierung ihre Grundvorstellungen für die großräumige Verwaltungsreform, die auf der Gemeinde- und Kreisreform basiert, dem Landtag vorgetragen.

Die wichtigsten Grundsätze sind:

- Erhaltung der Regierungspräsidenten als staatliche Mittelinstanz unter Verringerung ihrer Zahl von sechs auf vier;
- Eingliederung der Schulkollegien, der Aufgaben der Landesplanungsgemeinschaften und der Landesbaubehörde Ruhr in die Bezirksregierung;
- Beibehaltung der Landesplanung als gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung;
- Bildung von Bezirksplanungsräten bei den Regierungspräsidenten zur Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen sowie zur Unterrichtung und Beratung bei der Festlegung langfristiger und strukturwirksamer Planungen;
- Erhaltung der Landschaftsverbände.

Erst mit Abschluß der kommunalen Neugliederung wird die Landesregierung die Durchführung der großräumigen Verwaltungsreform in Angriff nehmen. Sie wird die Funktionalreform in das Reformwerk miteinbeziehen und fortsetzen. Erst wenn im Rahmen der kommunalen Neugliederung größere, leistungsfähigere Verwaltungseinheiten geschaffen worden sind, können die Aufgaben den einzelnen Verwaltungsträgern jeweils sachgerecht neu zugeordnet werden.

9.1 Gebietsreform

Wichtigste Maßnahmen:

Neuordnung der Räume Aachen und Bielefeld;

Gesetzentwurf zur Neugliederung des Ruhrgebiets;

Vorarbeiten zur Neugliederung der Räume Münster/Hamm, Niederrhein, Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal, Köln und Sauerland/Paderborn.

9.2 Justiz

Von den im NWP 75 behandelten Schwerpunktaufgaben der Justiz ist die Verbesserung der **Gerichtsorganisation**, insbesondere also die Anpassung der Gerichtsbezirksgrenzen an die Verwaltungsgrenzen sowie die Aufhebung nicht hinreichend funktionstüchtiger Amtsgerichte, bisher im Rahmen der Gebietsreform (vergl. 9.1) betrieben worden. Wegen des engen Zusammenhangs der beiden Aufgaben soll diese Koppelung auch weiter beibehalten werden.

Die Bekämpfung der **Wirtschaftskriminalität** hat wegen der sozialschädlichen Auswirkungen von Wirtschaftsstraftaten in einem hochindustrialisierten Land wie Nordrhein-Westfalen besonderes Gewicht. Durch Wirtschaftsstraftaten entsteht allein in unserem Land Jahr um Jahr ein materieller Schaden, der nach Schätzungen die Milliardengrenze übersteigt. Zur verstärkten Bekämpfung sieht das NWP 75 deshalb ein Bündel von Maßnahmen vor, die neue Wege in der Strafverfolgung beschreiten, inzwischen von fast allen Bundesländern übernommen wurden und darüber hinaus international Beachtung gefunden haben. In der Industriegesellschaft kann die Wirtschaftskriminalität nur wirksam bekämpft werden, wenn es gelingt, die „Waffengleichheit“ zwischen den Strafverfolgungsorganen und den Wirtschaftsstraftätern herzustellen.

Diesem Ziel diene vor allem die personelle Verstärkung der bereits bestehenden Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Wirtschaftsstraftaten in Bielefeld, Bochum, Düsseldorf und Köln und die Einsetzung von Sonderdezernenten bei allen landgerichtlichen Staatsanwaltschaften. Erstmals in der Bundesrepublik wurden den Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften Wirtschaftsreferenten und weitere einschlägig vorgebildete Fachkräfte zugeordnet. Gleichzeitig wurde ein Programm zur Spezialausbildung und Fortbildung entwickelt und durchgeführt.

Das Konzept der „Waffengleichheit“ hat sich bewährt. In der Zeit vom 1. 7. 1970 bis 30. 6. 1972 konnten mehr als doppelt so viele Verfahren abgeschlossen werden wie in den vorausgegangenen zwei Jahren.

Der tragende Gedanke der **Strafvollzugsreform** ist die Resozialisierung

des Täters. Sie wirkt zugleich der Rückfallkriminalität entgegen und leistet damit einen wesentlichen Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung. Mit seinen Maßnahmen hat Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland neue Wege beschritten und wesentliche Anstöße für das Strafvollzugsgesetz gegeben, das Anfang 1973 in die parlamentarischen Beratungen gegangen ist.

Um die Gefangenen schrittweise an die Lebensbedingungen in der Freiheit heranzuführen und ihre Chancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erhöhen, bedarf es einer Vielzahl von sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Maßnahmen. Das NWP 75 will dafür die baulich-organisatorischen Voraussetzungen schaffen.

Die Auswahlanstalten in Duisburg-Hamborn und Hagen haben im bisherigen Programmzeitraum ihre Arbeit aufgenommen. In ihnen werden die Gefangenen für diejenige Vollzugsform ausgewählt, die am ehesten für ihre Resozialisierung geeignet erscheint. Mitte 1971 nahm das Pädagogische Zentrum in der Justizvollzugsanstalt Münster mit 100 Plätzen den Betrieb auf, das Gefangenen u. a. einen Hauptschul-Abschluß vermittelt. Die Vollzugsanstalten Attendorn, Bielefeld, Bochum-Langendreer, Brackwede und Castrop-Rauxel verfügen über ca. 2450 Plätze im halboffenen und offenen Vollzug. 1971 wurde die sozialtherapeutische Modellanstalt Düren eröffnet; mit dem Bau einer weiteren Modellanstalt in Gelsenkirchen wurde 1972 begonnen. Diese neue Form der Behandlung von Rückfall-, Trieb- und Hangtätern befindet sich in der Erprobung. Die Entwurfsplanung der sozialtherapeutischen Anstalten in Bochum und Köln sowie des Zentralkrankenhauses für den Strafvollzug in Bochum ist abgeschlossen. Neue Justizvollzugsanstalten wurden 1971 in Ergste und 1972 in Hennen eröffnet. Mit der Errichtung einer zentralen Vollzugsanstalt in Pont wurde 1972, mit dem Bau einer weiteren zentralen Vollzugsanstalt in Brackwede und einer Jugendstrafanstalt in Heinsberg in der ersten Jahreshälfte 1973 begonnen. Für den Neubau einer Vollzugsanstalt in Wuppertal ist die Planung eingeleitet.

Durch die baulich-organisatorischen

Maßnahmen, mit denen überalterte Vollzugsanstalten aufgelöst und neue geschaffen worden sind, hat sich zwar die Anzahl der Haftplätze im ganzen nicht erhöht; jedoch hat die qualitative Verbesserung des Haft-raumes wesentlich zur Durchsetzung des differenzierten Strafvollzugs bei-getragen.

Schließlich ist 1972 eine zusätzliche Schulungsstätte für das Strafvollzugs-personal in Wuppertal eröffnet wor-den.

9.2 Justiz

Wichtigste Maßnahmen:

Planmäßiger personeller und sachlicher Ausbau der vier Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Wirtschafts-straftsachen; Fortbildung der Rich-ter und Staatsanwälte auch auf die-sem Rechtsgebiet;

Einrichtung von zwei Auswahlanstal-ten zur Durchführung eines differen-zierten Strafvollzugs, eines Pädago-gischen Zentrums und einer sozial-therapeutischen Modellanstalt;

Fertigstellung von zwei neuen Justiz-vollzugsanstalten und einer Schu-lungsstätte für das Strafvollzugsper-sonal.

Landesmittel

NWP 75	211,5 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	141,1 Mio. DM

9.3 Polizei

Das Bedürfnis der Bevölkerung nach öffentlicher Sicherheit und Ordnung erfordert eine leistungsfähige Polizei. Soweit die Erhaltung der inneren Si-cherheit den Einsatz staatlicher Macht erfordert, hängt ihr Erfolg in erster Linie von dem Wirkungsgrad der Po-lizei ab. Die Leistungskraft der Poli-zei ist entscheidend bedingt durch ihre zahlenmäßige Stärke und die Qualität ihres Personals. Dabei liegt die Schwierigkeit darin, überhaupt Personal für die Polizei zu gewinnen. Das NWP 75 hat bis 1975 eine Stei-gerung der Polizeistärke um 10 % vorgesehen. In den Jahren 1971 und 1972 ist die Zahl der Planstellen für

den Polizeivollzugsdienst (Schutz- und Kriminalpolizei) um 1000 Stellen auf insgesamt rd. 34 000 Stellen er-höhrt worden. Darüber hinaus sind in den beiden Jahren weitere 354 An-gestelltenstellen bereitgestellt wor-den. Sie dienen vornehmlich dazu, Polizeivollzugsbeamte vom Innen-dienst freizustellen oder zu entlasten, damit sie im Außendienst eingesetzt werden können. Durch Übertragung von polizeilichen Aufgaben auf ande-re Verwaltungszweige ist der Polizei-vollzugsdienst weiter entlastet wor-den. Dazu gehört die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Ordnungsbehörde.

Wie in der Antwort der Landesregie-rung auf die Große Anfrage 11 zur Situation der öffentlichen Sicherheit⁶⁶ dargestellt ist, hat sich durch die Verstärkung der Polizei das Verhält-nis der Zahl der Polizeibeamten je Einwohner, die sogenannte Polizeidi-chte, von 1 : 577 im Jahre 1960 bis jetzt verbessert auf 1 : 503. Demge-genüber wird im Sicherheitspro-gramm der Innenminister des Bun-des und der Länder⁶⁷ als Durch-schnittswert 1 : 400 angestrebt. Dies würde bei gleichbleibender Einwoh-nerzahl gegenüber 1972 noch einen Mehrbedarf von weiteren 8800 Plan-stellen ergeben. Rechnet man auf Grund der verstärkten Nachwuchsw-erbung in Zukunft mit einer jähr-lichen Einstellung von 2000 Bewer-bern, so würden für diese Auswei-tung um 8800 Stellen neben dem Ausgleich für ausscheidende Polizei-beamte rd. 10 Jahre benötigt.

Die qualitative Verbesserung der Po-lizei hängt von der Gewinnung eines besser vorgebildeten Nachwuchses und einer weiter intensivierten Aus- und Fortbildung ab. Das Sicherheits-programm der Innenminister strebt für die Tätigkeit im gehobenen Polizeidienst eine berufspraktische Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage an. Dementsprechend hat die Landesregierung 1972 beschlos-sen, die Vorbereitungen für eine Fachhochschulausbildung des gehobenen Polizeidienstes einzuleiten. Polizeibeamte des höheren Dienstes werden an der Polizei-Führungsaka-demie in Hilstrup ausgebildet, die durch Staatsvertrag von 1972 als ge-meinsame Bildungs- und Forschungs-stätte des Bundes und der Länder eingerichtet wurde.

Die technische Ausstattung der Po-lizei wird entsprechend der Forde-rung des NWP 75 schnell und nach-drücklich verbessert. So ist zum Bei-spiel die Zahl der Handfunksprech-geräte auf über 3500 und die der UKW-Funkgeräte auf über 6400 ge-steigert und damit in den ersten bei-den Programmjahren verdoppelt wor-den.

9.3 Polizei

Wichtigste Maßnahmen:

Personalverstärkung um 1350 auf 36 876 Stellen;

Verbesserung der Polizeidichte auf 1 zu 503;

Verbesserung der technischen Aus-stattung der Polizei.

Landesmittel

NWP 75	483 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	533 Mio. DM

9.4 Personal im öffentlichen Dienst

Die Ausbildung des Nachwuchses für den öffentlichen Dienst muß auf die wachsenden und sich wandelnden Aufgaben ausgerichtet werden, die der Verwaltung gestellt werden. Die heutigen Berufsbilder werden sich so schnell ändern, daß in der **Aus-bildung** aller Laufbahnen die fachliche Spezialisierung zurücktreten muß hinter der Vermittlung von Grund- und Methodenwissen.

Hierzu sind für die Juristenausbil-dung, deren Absolventen zu etwa 50 % in den öffentlichen Dienst ein-treten, durch Änderungen des Juri-stenausbildungsrechts – zum Teil in Einklang mit ähnlichen Maßnahmen in anderen Bundesländern – die er-forderlichen Schritte unternommen worden. Die Rechtsänderungen ha-ben die rechtlichen Voraussetzungen für eine inhaltliche Reform des juri-stischen Studiums, insbesondere für eine stärkere Berücksichtigung der Grundlagen und der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politi-schen Bezüge des Rechts geschaf-fen. Vorbereitungsdienst und Staats-

prüfungen sind neu geordnet worden. Darüber hinaus wird angestrebt, ab Wintersemester 1973/74 im Zusammenwirken mit der Universität Bielefeld das Modell einer einstufigen Juristenausbildung zu erproben. Für die Ausbildung des gehobenen Dienstes müssen Konsequenzen aus der allgemeinen Einführung der Fachhochschulen gezogen werden. Dazu soll die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes sowohl an besonders einzurichtenden staatlichen Fachhochschulen – also intern – wie auch zunächst für die innere Verwaltung an einer bestehenden Fachhochschule – also extern – eingeführt werden. Der entsprechende Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Fachhochschulgesetz liegt dem Landtag im Sommer 1973 vor. Die Vorbereitungen zur Errichtung eines Fachbereiches Verwaltung an einer allgemeinen Fachhochschule erfordern noch die inhaltliche Abstimmung mit der internen Fachhochschulausbildung, die von den jeweiligen Fachministern geregelt wird.

Wenn die Vor- und Ausbildung ihr Gewicht von der Vermittlung spezieller Fachkenntnisse stärker auf Grund- und Methodenwissen verlagert, wachsen die Anforderungen an die **Fortbildung**. Alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes müssen gleiche Chancen haben, ihr Wissen zu erweitern.

Die Maßnahmen einer qualifizierten berufsbegleitenden Fortbildung sind stark ausgeweitet worden. Die Zahl der Veranstaltungen und Teilnehmer hat sich von 1970 auf 1972 fast verdoppelt.

Grundfragen der Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts stehen zur Entscheidung an, nachdem die Ergebnisse der vom Bundesinnenminister eingesetzten Studienkommission vorliegen.

9.4 Personal im öffentlichen Dienst Wichtigste Maßnahmen:

Reform der Juristenausbildung;
Vorbereitung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst.

9.5 ADV

Die öffentliche Verwaltung hat ihren Schwerpunkt verlagert von der Eingriffsverwaltung zur Leistungsverwaltung. Ständig werden ihr neue Aufgaben übertragen. Das zwingt zur Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten.

Das NWP 75 verlangt den weiteren Ausbau der **Automation des Verwaltungsvollzuges**. Massenarbeiten der leistenden Verwaltung sollen wirtschaftlicher bewältigt werden können. Erfolgreich wird hier schon auf den Gebieten Dienst- und Versorgungsbezüge, Statistik, Steuern und Vermessung gearbeitet. Entwickelt und praxisreif gemacht wurde die ADV-Anwendung für Zentrale Studienplatzvergabe, Stundenplanerstellung, Auswertung von Volkszählungen und Zahlungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Weitere Gebiete werden folgen. Hemmnisse müssen durch **automationsgerechte Vorschriften** beseitigt werden. Im Bereich der Polizei wird die Kfz-Fahndung inzwischen mit 23 Datenstationen computergestützt. Ein Personenauskunftssystem ist in Betrieb. Die Polizei wird durch die Möglichkeit von Sofortabrufen rund um die Uhr schlagkräftiger und schneller.

Soll die **Datenverarbeitung als Führungshilfe** Planungs- und Entscheidungsunterlagen liefern, ist eine gut ausgebaute und fortzuschreibende Datensammlung Voraussetzung. Dafür wird eine Strukturdatenbank aufgebaut. 40 Millionen Daten von 30 000 statistischen Merkmalen stehen bereits zur Verfügung. Die Zahl der Abrufe steigt. Das gilt auch für das automatisierte Verfahren zur Erfassung und Auswertung der Zweckzuwendungen und der unmittelbar eingesetzten Mittel des Landes, durch das jetzt alle bewilligten strukturelevanten Landesmittel von 1969 an in tiefer regionaler und sachlicher Gliederung abrufbereit sind.

Die Automation ist mit hohen Kosten verbunden. Dieser Aufwand ist nur gerechtfertigt, wenn so wirtschaftlich wie möglich gearbeitet wird. **Integrierte Datenverarbeitung zwischen Land, Gemeinden und Bund** und erst recht in der Landesregierung selbst ist daher notwendig. Mit dem im Landtag eingebrachten Entwurf eines Datenorganisationsgesetzes⁶⁸ soll

dem Rechnung getragen werden. Ein Verbundsystem leistungsfähiger Datenverarbeitungszentren für Land und Kommunalverwaltung soll grundsätzlich von mehreren Verwaltungen gemeinsam genutzt werden. Ein dreifach gegliedertes Koordinierungssystem sichert die notwendige Zusammenarbeit. Rahmenplanung und Koordinierung wird für das Land der Innenminister, für die Kommunalverwaltung ein Koordinierungsausschuß betreiben. Ein übergreifender Beirat, dem auch Mitglieder der Landtagsfraktionen angehören werden, sorgt für die Verklammerung der staatlichen und der kommunalen Ebene und für die Einbeziehung des Parlamentes in die Gesamtkonzeption. Die Aufgabenzuweisung an den Beirat folgt aus der Forderung des NWP 75, auf allen Gebieten eine freiwillige Zusammenarbeit mit den Kommunen anzustreben. Diesem Grundsatz widerspricht es nicht, wenn die Landesregierung ermächtigt wird, in Einzelfällen durch Rechtsverordnung die koordinierte Anwendung der ADV zu steuern. Zum einen wird dieser Weg nur subsidiär beschränkt werden, zum anderen ist auch dann der Beirat zu beteiligen.

Eine Integration der automatisierten Datenverarbeitung mit einer möglichst weitgehenden Nutzung einmal erfaßter Daten ist nur möglich, wenn im Land ein umfassendes Datenübermittlungsnetz bereitsteht. Die voraussichtlichen Anforderungen der Verwaltungsträger im Lande an ein Datenübermittlungssystem und dessen technische Realisierbarkeit sind daher untersucht worden. 1973 wird das Datenübermittlungsnetz in einer ersten Stufe betriebsbereit sein.

Personenbezogene Daten (Namen, Geburtsdatum, Anschrift) werden in fast allen Bereichen des automatisierten Verwaltungsvollzuges benötigt. Ermittlung, Verschlüsselung, Erfassung und Speicherung durch verschiedene Behörden und nach verschiedenen Systemen ist nicht nur höchst unwirtschaftlich, sondern birgt auch mehr Fehlerquellen. Daher muß ein **Personenkennzeichen** als ein einheitliches und allgemein anwendbares Identifizierungs- und Verknüpfungsmerkmal geschaffen werden. Die Konzeption der Vergabeorganisation für ein Personenkennzeichen ist fertiggestellt, sie

wird auf allen Ebenen abgestimmt. Nach Verabschiedung eines Bundesmeldegesetzes wird die Erstvergabe eines Personenkennzeichens zum Ende des Programmzeitraumes möglich sein.

Durch geeignete **Datenschutz-Regelungen** müssen Sicherungen gegen unzulässige Eingriffe in die Privatsphäre der Bürger getroffen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Effektivität des Datenschutzes ist eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben. Ein im Land erarbeiteter Referentenentwurf eines Landesdatenschutzgesetzes wurde daher zunächst zurückgestellt.

ADV-Einsatz in der Verwaltung setzt die Ausbildung von Fachkräften voraus. Das NWP 75 sieht daher die **Ausbildung** von rund 300 ADV-Fachkräften vor. Zum Ende des Programmzeitraumes werden diese Kräfte zur Verfügung stehen. Durch die 1972 geänderte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst erhalten die Nachwuchsbeamten schon in der Ausbildung die Möglichkeit einer Grundausbildung in ADV.

9.5 ADV

Wichtigste Maßnahmen:

ADV-Organisationsgesetz beim Landtag eingebracht;

Vergabe des Personenkennzeichens konzipiert;

Strukturdatenbank ausgebaut;

120 ADV-Fachleute ausgebildet;

Entwicklung des Datenübermittlungsnetzes.

Landesmittel

NWP 75	273 Mio. DM
Programmergebnis nach dem Stand der Finanzplanung 1973	142 Mio. DM

10. FINANZIERUNG

Eine gesicherte Finanzierung ist die Grundlage für die Realisierbarkeit eines Regierungsprogramms. Deshalb wurde die Finanzierung des NWP 75 von vornherein ebenso vorsichtig wie realistisch so angelegt, daß

○ die Finanzmittel für die Durchführung aller Programmaßnahmen ausreichen,

○ genügend Spielraum blieb, den Finanzbedarf der wirtschaftlichen Entwicklung und der Weiterentwicklung des Programms anzupassen,

○ die solide Haushaltspolitik des Landes eingehalten wurde.

Die Verwirklichung des Programms steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der gesamtstaatlichen Konjunktur- und Stabilitätspolitik.

Die finanzielle Grundlage des NWP 75 ist gesichert. Kein wesentlicher Programmpunkt mußte aus Mangel an **Landesmitteln** zurückgestellt werden. Von den 84 Kostenansätzen sind alle bis auf 2 mit einem Mittelansatz in der mittelfristigen Finanzplanung versehen. Gegenüber dem ursprünglichen Mittelansatz des NWP 75 von 31,1 Mrd. DM konnten die Mittel für Programmaßnahmen in der Finanzplanung von 1973 auf 41,15 Mrd. DM, d. h. um rd. 10 Mrd. DM oder 32,3 % gesteigert werden.

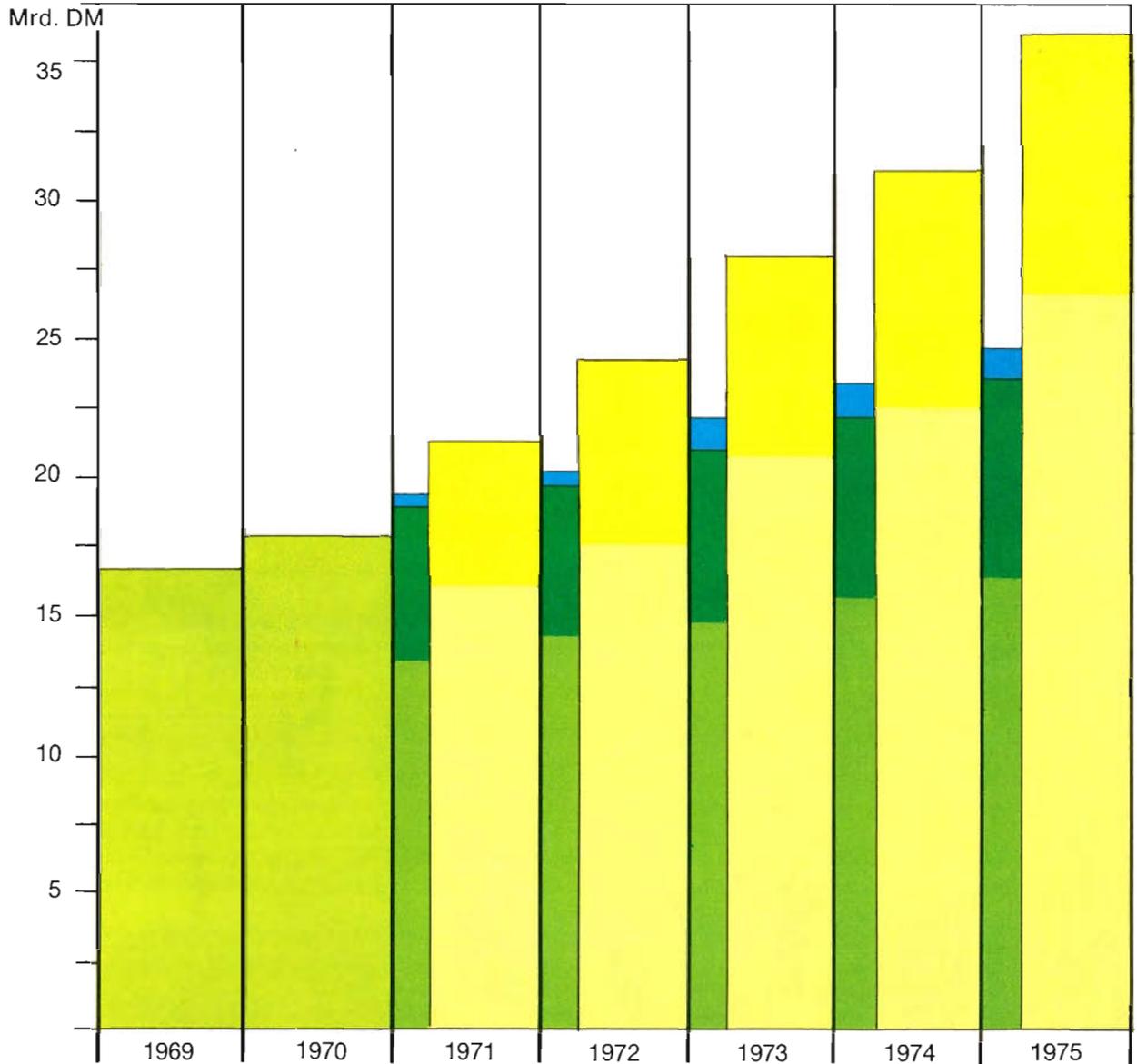
Damit ist der Leitsatz bestätigt, mit dem das Finanzkapitel des Programms beginnt: „Das NWP 75 respektiert mit seinem finanziellen Gesamtumfang die Leistungsfähigkeit des Landes.“

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die Ergebnisse der Finanzplanung 1973 auf die Sachkapitel des Programms verteilen:

Kapitel des Programms:

3 Arbeit und Wirtschaft	2 730,4 Mio. DM
4 Bildung und Forschung	16 828,5 Mio. DM
5 Planung, Bau und Verkehr	14 662,2 Mio. DM
6 Freizeit und Kultur	681,7 Mio. DM
7 Gesundheit und Soziales	3 826,7 Mio. DM
8 Wasser, Abfall, Luft und Lärm	1 601,1 Mio. DM
9 Regierung und Verwaltung	818,6 Mio. DM

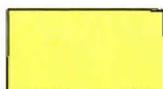
Finanzierung des NWP 75



Landeshaushalt nach der fortgerechneten mittelfristigen Finanzplanung



Stand 1969
(NWP-Aufstellung)



Stand 1973

davon reine Landesausgaben für Nordrhein-Westfalen-Programm 1975



Stand 1969
(NWP-Aufstellung)



Mehrbedarf des Programms gegenüber der Finanzplanung Stand 1969



Stand 1973

Diese Ausweitung der Landesausgaben für Programmziele und Maßnahmen reicht insgesamt in fast allen wichtigen Bereichen – mit Ausnahme des Verkehrs – aus, um auch eingetretene Preissteigerungen aufzufangen zu können. Darüber hinaus ist es im Verlauf der wechselseitigen Anpassung von Programm und Finanzplanung ermöglicht worden, Programmziele und Maßnahmen gerade in wichtigen Sachbereichen auch dann auszuweiten, wenn sie zusätzliche Mittel in erheblichem Umfang erforderten.

Ein besonders prägnantes Beispiel bietet der Ausbau der Studienplätze. Die dargestellte Weiterentwicklung der Konzeption für den Hochschulbau und das Anschwellen der Studentenzahlen haben es notwendig gemacht, den ursprünglichen Ansatz für neue Studienplätze von 8,65 Mrd. DM um 3,97 Mrd. DM, d. h. um über 45 %, aufzustocken. Es spricht für die vorsichtige und solide Anlage des NWP 75, daß solche weitreichenden Ausweitungen in der Finanzierung getragen werden können. Die Mitfinanzierung durch **Bundsmittel** hat sich nicht in allen Bereichen nach den Erwartungen entwickelt. Finanzierungsschwierigkeiten in größerem Ausmaß ergaben sich vor allem beim Ausbau der Stadt- und S-Bahn wegen der stockenden Komplementärfinanzierung durch den Bund. Das Land hat seine Bemühungen verstärkt, gerade im Verkehrsbe- reich diejenige Bundesfinanzierung zu erreichen, die seiner Bevölkerungszahl und seinen Aufgaben entspricht.

Im übrigen hat auch die Finanzreform nicht auf jedem Gebiet zu der erwarteten stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes an den Landesaufgaben geführt. Dem Land wurden für den Städtebau 1971/72 53 Mio. DM, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur“ 139 Mio. DM und im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 3 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

In den Bereichen Städtebau, Verbesserung der Agrarstruktur und regionale Wirtschaftsförderung wird nach den bisherigen Erfahrungen der Bundesbeitrag auch künftig hinter den Erwartungen zurückbleiben.

Für die regionale Wirtschaftsförderung besteht ein ergänzendes Landesprogramm. Die Städtebaumittel des Landes sind in der Finanzplanung von 1973 für den Programmzeitraum gegenüber dem ursprünglichen NWP-Ansatz von 1,2 Mrd. DM um 1 Mrd. DM auf 2,2 Mrd. DM gewachsen.

Zur Krankenhausfinanzierung hat die Finanzplanung 1973 den Programmansatz von 1,3 Mrd. DM auf volle 2,5 Mrd. DM erhöht. Hier hat sich eine erhebliche Umstellung der Finanzierung vollzogen. Dadurch wachsen auch die zu erwartenden Bundesmittel, allerdings mit einer erheblich ausgeweiteten Zweckbestimmung. Die Entwicklung der bei Programmaufstellung erwarteten Bundesmittel für den Programmzeitraum zeigt folgende Übersicht:

Regionale Wirtschaftsförderung als Gemeinschaftsaufgabe	12,0 Mio. DM
Hochschulen als Gemeinschaftsaufgabe	2 366,6 Mio. DM
Verbesserung der Agrarstruktur als Gemeinschaftsaufgabe	675,3 Mio. DM
Städtebau im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes	192,1 Mio. DM
Krankenhausfinanzierung: Investitionen	353 Mio. DM
Betriebskosten	475 Mio. DM
	828,0 Mio. DM
Summe	4 074,0 Mio. DM

Die Gemeinden und Gemeindeverbände verwirklichen in eigener Trägerschaft einen Großteil der Infrastrukturmaßnahmen des Programms. Das Land hat mit seinen Finanzzuweisungen dafür gesorgt, daß die Gemeinden ihren Beitrag zur Verwirklichung des Programms zu leisten vermögen, obwohl vor allem auch die **kommunalen Haushalte** durch die gestiegenen Investitionskosten belastet werden und ihre Dispositionsfreiheit durch ihre konjunkturpolitische Mitverantwortung eingeschränkt ist. Die Verbesserung der Gemeindefinanzen aufgrund der Mehreinnahmen durch die Gemeindefinanzreform von 1969 und die Schulfinanzreform von 1970 betrug in Nordrhein-Westfalen:

1970	1092,8 Mio. DM
1971	1362,2 Mio. DM
1972	1638,2 Mio. DM
1973	2102,8 Mio. DM

Rechnet man die Erhöhung des kommunalen Steuerverbundes durch Erhöhung des Verbundsatzes und der

Verbundmasse hinzu, so ergeben sich Verbesserungen in der Finanzausstattung der Gemeinden, die in der Bundesrepublik einmalig sind und die es den Kommunen ermöglichen, den Mehrbedarf für die Verwirklichung ihres Anteils am NWP 75 abzudecken.

Die Bereitstellung der Landesmittel ist trotz der erheblichen Ausweitung des Programmvolumens um 32,3 v.H. möglich gewesen, ohne die solide Haushaltspolitik des Landes zu verlassen. Die wegen des langfristig wachstumssteigernden Charakters der Programmaßnahmen für vertretbar gehaltene höhere Kreditmarktverschuldung hat die im Programm selbst gesetzte Grenze – die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung der übrigen Flächenländer – bei weitem nicht erreicht. Der Abstand des

Landes zum Verschuldungsdurchschnitt der übrigen Länder hat sich vielmehr nicht wesentlich verringert. Das zeigt die folgende Übersicht:

Pro-Kopf-Verschuldung mit Kreditmarktmitteln		
	31. 12. 1969	31. 3. 1973
Nordrhein-Westfalen	76 DM	165 DM
Flächenländer ohne NW	322 DM	486 DM
Prozentsatz NW	23,5%	34,0%

Der Verschuldungsvergleich mit den übrigen Bundesländern wäre unvollständig ohne einen Hinweis auf den Umfang der Schuldendiensthilfen. Die nachstehende Tabelle enthält die in 1972 gezahlten Schuldendiensthilfen. Die Zahlen lassen erkennen, in welchem Umfang sich die Länder an Stelle der direkten Darlehnshingaben für die Gewährung von Zins- und Tilgungszuschüssen entschieden haben.

10

Land	Istausgabe 1972	
	Mio. DM	DM/Einw.
Schleswig-Holstein	94,8	37,11
Niedersachsen	307,7	42,74
Hessen	75,1	13,62
Rheinland-Pfalz	40,7	11,04
Baden-Württemberg	66,6	7,30
Bayern	709,6	66,08
Saarland	16,6	14,81
Nordrhein-Westfalen	97,6	5,69
Flächenländer insgesamt	1 408,7	24,68
Flächenländer ohne NW	1 311,1	32,84

Diese Zahlen (Kreditmarktverschuldung und Höhe der Schuldendiensthilfen) belegen die Gültigkeit des Schlußsatzes im NWP 75: „Alle Maßnahmen des NWP 75 können ohne finanzielle Überlastung des Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände verwirklicht werden“.

QUELLENVERZEICHNIS

- 1** Runderlaß des Ministerpräsidenten vom 7. April 1970 zum Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 (MBl. NW. S. 807/SMBI. NW. 13)
- 2** Erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 – Bundestagsdrucksache VI/2451
- 3** Gesetz über die Gewährung von Investitionszulagen und zur Änderung steuerrechtlicher und prämierechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1969) vom 18. August 1969 (BGBl. S. 1211)
- 4** Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes (Fördergebietsverordnung) vom 13. November 1972 (BGBl. S. 2085)
- 5** Gemeinsame Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen der Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1972 (MBl. NW. S. 1184)
- 6** Zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 – Bundestagsdrucksache VII/401
- 7** Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 10 der Fraktion der CDU „Lage der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. September 1972 – Landtagsdrucksache 7/2041
- 8** Landesausschuß für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C – Forschung und Beratung – Heft 19 „Sozial-ökonomische Betriebserhebung 1969/70 in Nordrhein-Westfalen“
- 9** Berufliche Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, August 1971
- 10** Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 9 der Fraktionen der SPD und FDP „Situation, Weiterbildung und Reform der beruflichen Bildung“ vom 1. Dezember 1972 – Landtagsdrucksache 7/2244
- 11** Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen über vorläufige Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung vom 13. Dezember 1972
- 12** Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen über Rahmenlehrpläne für den 5. und 6. Jahrgang an den Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1972
- 13** Richtlinien und Lehrpläne für die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in Nordrhein-Westfalen, Nr. 51 der Schriftenreihe des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen
- 14** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) und zur Überführung staatlicher Schulen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände – Landtagsdrucksache 7/2223
- 15** Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Errichtung von Schulzentren vom 4. Oktober 1968 (ABl. KM. S. 303)

- 16 Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 19. April 1972 (ABI. KM. S. 170)
- 17 Kollegstufe Nordrhein-Westfalen, Heft 17 der Schriftenreihe des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen „Strukturförderung im Bildungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen“
- 18 Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (LFG) vom 29. Juni 1965 i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (GV. NW. S. 298)
- 19 Entwurf eines Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) – Landtagsdrucksache 7/2638
- 20 Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 3 der Fraktion der CDU „Hochschulplanung in Nordrhein-Westfalen“ vom 19. Oktober 1971 – Landtagsdrucksache 7/1162
- 21 Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220)
- 22 Entwurf eines Rahmengesetzes über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Hochschulrahmengesetz) – Bundesratsdrucksache 689/70
- 23 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich – Bundesratsdrucksache 59/72
- 24 Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz – GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 133)
- 25 Gesetz über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHEG) vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158)
- 26 Große Anfrage 15 der Fraktion der SPD „Zur Situation der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen“ – Landtagsdrucksache 7/2430
- 27 Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen über vorläufige Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung vom 13. Dezember 1972
- 28 Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 9 der Fraktionen der SPD und FDP „Situation, Weiterbildung und Reform der beruflichen Bildung“ vom 1. Dezember 1972 – Landtagsdrucksache 7/2244
- 29 Landesentwicklungsprogramm vom 7. August 1964 (MBI. NW. S. 1205/SMBI. NW. 230)
- 30 Landesentwicklungsplan I vom 28. November 1966 i. d. F. vom 17. Dezember 1970 „Einteilung des Landesgebietes in Zonen, Gemeinden und Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung“ (MBI. NW. 1971 S. 200/SMBI. NW. 230)
- 31 Landesentwicklungsplan II vom 3. März 1970 „Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungssachsen“ (MBI. NW. S. 494/SMBI. NW. 230)
- 32 Entwurf eines Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) – Landtagsdrucksache 7/1764
- 33 Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971 (BGBl. S. 1125)
- 34 Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 707 des Abgeordneten Röhrig (SPD) „Förderung von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung“ vom 4. September 1972 – Landtagsdrucksache 7/2011
- 35 Vorläufige Richtlinien für die Aufstellung von Standortprogrammen (NWP 75, Nr. 5.23) vom 14. Juni 1971 (MBI. NW. S. 1202/SMBI. NW. 2313)
- 36 1. Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Haushaltsjahren 1971 bis 1975, Bundesminister für Verkehr 1971
- 37 Ausbauplan für die Landstraßen – 2. Ausbaustufe –, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 1972
- 38 Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 4 der Fraktion der CDU „Straßenbau in Nordrhein-Westfalen“ vom 10. September 1971 – Landtagsdrucksache 7/1075
- 39 Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 vom 30. Juni 1971 (BGBl. S. 873)
- 40 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) vom 18. März 1971 (BGBl. S. 239)
- 41 Gesetz über die weitere Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und des Bundesfernstraßenbaues (Verkehrsfinanzgesetz 1971) vom 28. Februar 1972 (BGBl. S. 201)
- 42 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 372)
- 43 Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesfischereigesetz – vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226)
- 44 Entwicklungsprogramm Ruhr 1968 bis 1973, Landesregierung Nordrhein-Westfalen 1968
- 45 Förderungsplan Leistungssport – Zwischenbilanz 1972, Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen 1972
- 46 Bibliotheksplan I, Deutscher Buchereiverband, Berlin, 1969
- 47 Bibliotheksplan II = Bibliotheksplan 1973 Berlin 1973, Deutsche Bibliothekskonferenz
- 48 Bibliotheksentwicklungsplan NW = Empfehlungen zum Ausbau des Bibliothekswesens in Nordrhein-Westfalen vom 12. 9. 1972 Düsseldorf, Ausschuß zur Strukturplanung der Bibliotheken, Museen, Orchester und Theater
- 49 Altenhilfe in Nordrhein-Westfalen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 1972
- 50 Zielplan zur Versorgung psychisch Kranker und Schwachsinniger im Lande Nordrhein-Westfalen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Januar 1972
- 51 Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergarten-gesetz – KgG) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534)
- 52 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts) – Bundesratsdrucksache 73/71
- 53 Landeskrankenhausplan Nordrhein-Westfalen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Juni 1971
- 54 Förderung von Krankenhausbaumaßnahmen kommunaler und freier, gemeinnütziger Träger und gleichgestellter Einrichtungen aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (II. Stufenplan), Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 12. Mai 1971
- 55 Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. S. 1009)
- 56 Empfehlung der EWG-Kommission an die Mitgliedstaaten über die gesundheitliche Überwachung der Arbeitnehmer, die besonderen Berufsgefahren ausgesetzt sind, vom 27. Juli 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 151 vom 17. August 1966)
- 57 Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. S. 873)
- 58 Entwurf eines Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG) – Landtagsdrucksache 7/2472
- 59 Reine Luft für morgen – Utopie oder Wirklichkeit? Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 1972
- 60 Emissionskataster Köln, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 1972
- 61 Schriftenreihe der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen, Heft 24 und Heft 27
- 62 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. S. 282)
- 63 Die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen, Gutachten Abschnitt A und B der Sachverständigenkommission für die kommunale Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen, Verlag Reckinger & Co, Siegburg
- 64 Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414)
- 65 Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284)
- 66 Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 11 der Fraktion der CDU „Zur Situation der öffentlichen Sicherheit, der Verbrechensbekämpfung und der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 14. Dezember 1972 – Landtagsdrucksache 7/2288
- 67 Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland Teil I, Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder, Juni 1972
- 68 Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV – Organisationsgesetz – ADVGNW) – Landtagsdrucksache 7/1983